

**Raiffeisen Schweiz (Luxemburg) Fonds
Investmentgesellschaft nach luxemburgischem Recht
Verkaufsprospekt**

Dezember 2019

RAIFFEISEN

Inhalt

1. EINFÜHRUNG	4
2. WICHTIGE INFORMATIONEN	5
3. VERTRIEBSBESCHRÄNKUNGEN, INSBESONDERE HINWEISE FÜR INTERESSENTEN, BEI DENEN ES SICH UM US PERSONS HANDELT, SOWIE FATCA-VORSCHRIFTEN	7
4. FONDSVERWALTUNG- UND ADMINISTRATIONSVERZEICHNIS	8
5. DEFINITIONEN	8
Allgemeiner Teil	11
1. DER FONDS	11
2. HINWEIS AUF BESONDERE RISIKEN	11
3. ANLAGEPOLITIK	16
4. ANLAGE- UND ANLEIHEBESCHRÄNKUNGEN	16
5. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK	24
6. AUSGABE VON AKTIEN	24
7. RÜCKNAHME VON AKTIEN	25
8. UMWANDLUNG VON AKTIEN	26
9. MARKET TIMING UND LATE TRADING	27
10. BESTIMMUNG DES NETTOVERMÖGENSWERTES DER AKTIEN	27
11. ZEITWEILIGE AUSSETZUNG DER NETTOVERMÖGENSWERTBERECHNUNG, DER AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMWANDLUNG VON AKTIEN	30
12. GEBÜHREN UND AUSLAGEN	31
13. RISIKOMANAGEMENT-VERFAHREN	31
14. FONDSVERWALTUNG UND ADMINISTRATION	31
15. BESTEUERUNG	35
16. GENERALVERSAMMLUNGEN UND BERICHTERSTATTUNG	36
17. ALLGEMEINE INFORMATIONEN	37
18. ZUSAMMENSCHLUSS ODER LIQUIDATION VON TEILFONDS ODER AKTIENKLASSEN	37
19. AUFLÖSUNG DES FONDS	38
20. VERTRÄGE VON WESENTLICHER BEDEUTUNG	39
21. WERTENTWICKLUNG	39
22. EINSICHT DER DOKUMENTE	39
23. EU-BENCHMARK-VERORDNUNG	39
24. LÄNDERSPEZIFISCHE ANGABEN	39

Besonderer Teil	41
1. RAIFFEISEN FONDS – Swiss Money	41
2. RAIFFEISEN FONDS – Swiss Obli	43
3. RAIFFEISEN FONDS – SwissAc	45
4. RAIFFEISEN FONDS – Euro Money	47
5. RAIFFEISEN FONDS – Euro Obli	49
6. RAIFFEISEN FONDS – EuroAc	51
7. RAIFFEISEN FONDS – Global Invest Yield	52
8. RAIFFEISEN FONDS – Global Invest Balanced	55
9. RAIFFEISEN FONDS – Global Invest Growth	58
10. RAIFFEISEN FONDS – Global Invest Equity	61
11. RAIFFEISEN FONDS – Convert Bond Global	64
Anhang A - Zusätzliche Informationen für in der Schweiz ansässige Anleger	66

Raiffeisen Schweiz (Luxemburg) Fonds Verkaufsprospekt

Die Zeichnung von Aktien des Fonds ist nur zulässig in Verbindung mit der gültigen Satzung des Fonds sowie mit dem letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht, falls dieser aktueller ist.

Den Anlegern werden im Rahmen der vorvertraglichen Rechtsbeziehungen wesentliche Anlegerinformationen (sog. KIIDs, wie unter Ziffer 5 "Definitionen" definiert) zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen zu den Dokumenten des Fonds befinden sich im Abschnitt 22 des Verkaufsprospekts.

1. EINFÜHRUNG

Dies ist ein Verkaufsprospekt über die Zeichnung von Aktien des RAIFFEISEN SCHWEIZ (LUXEMBURG) FONDS (der "Fonds"). Der Fonds ist eine Investmentgesellschaft, die als *société anonyme* (Aktiengesellschaft) luxemburgischen Rechts gegründet wurde. Er hat die spezifische Rechtsform einer *société d'investissement à capital variable* (Investmentgesellschaft mit variablem Kapital SICAV). Der Fonds fällt in den Anwendungsbereich des Teil I des luxemburgischen Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in seiner jeweils abgeänderten Form (das "Gesetz von 2010").

Der Fonds wurde in Luxemburg am 30. November 1993 mit einem voll einbezahlten Grundkapital von CHF 55.000 auf unbestimmte Zeit gegründet. Die Satzung des Fonds wurde am 24. Dezember 1993 erstmalig im luxemburgischen Amtsblatt (dem "Memorial") veröffentlicht. Die Satzung wurde zuletzt zum 25. Juli 2019 durch eine ausserordentliche Hauptversammlung der Aktieninhaber geändert und die Änderungen wurden am 9. August 2019 im *Recueil Electronique des Sociétés et Associations* ("RESA") veröffentlicht. Der Fonds ist im Handels- und Firmenregister Luxemburg unter der Nummer B 45656 eingetragen. Abschriften der geänderten Satzung sind beim Handels- und Firmenregister Luxemburg und am eingetragenen Sitz des Fonds in Luxemburg einsehbar.

Der Fonds wird nur in der Schweiz unter der Bezeichnung RAIFFEISEN FONDS auftreten.

Der Fonds ist auf der Liste der von der luxemburgischen Finanzmarktaufsichtsbehörde, der *Commission de Surveillance du Secteur Financier*, zugelassenen Investmentgesellschaften eingetragen, welche Ausdruck der Zulassung des Fonds nach dem Gesetz von 2010 durch die CSSF ist. Diese Eintragung ist nicht als Wertung der Qualität der zum Kauf angebotenen Aktien oder dieses Verkaufsprospektes durch die CSSF zu verstehen.

Der Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“), wurde als Teil des Hiring Incentives to Restore Employment Act von März 2010 in den Vereinigten Staaten als Gesetz verabschiedet. FATCA verpflichtet Finanzinstitutionen ausserhalb der Vereinigten Staaten von Amerika („ausländische Finanzinstitutionen“ oder „FFIs“) zur jährlichen Übermittlung von Informationen hinsichtlich Finanzkonten („financial accounts“), die direkt oder indirekt von „Specified US Persons“ geführt werden, an die US-Steuerbehörden („Internal Revenue Service“ oder „IRS“). Eine Quellensteuer in Höhe von 30% wird auf bestimmte US-Quelleneinkünfte von FFIs erhoben, die dieser Verpflichtung nicht nachkommen.

Am 28. März 2014 trat das Grossherzogtum Luxemburg einem zwischenstaatlichen Abkommen

(„IGA“), gemäss Model 1, mit den Vereinigten Staaten von Amerika und einer diesbezüglichen Absichtserklärung („Memorandum of Understanding“) bei. Um die Bestimmungen von FATCA zu erfüllen, muss der Fonds demnach den Bedingungen dieses Luxemburger IGA entsprechen, welches durch das Gesetz vom 24. Juli 2015 betreffend FATCA (das „FATCA-Gesetz“) in Luxemburger Recht umgesetzt worden ist, anstatt direkt den Bestimmungen der US Treasury Regulations, die FATCA umsetzen, zu entsprechen.

Gemäss den Bestimmungen des FATCA Gesetzes und des IGA, kann der Fonds dazu verpflichtet werden, Informationen zu sammeln, die dazu dienen, seine direkten oder indirekten Aktieninhaber zu identifizieren, die sog. „Specified US Persons“ zwecks FATCA („US-Konten“) sind. All diese an den Fonds übermittelten Informationen betreffend US-Konten, werden den Luxemburger Steuerbehörden mitgeteilt, die diese Informationen gemäss Artikel 28 des am 3. April 1996 abgeschlossenen Abkommens zwischen der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Regierung Luxemburgs über die Vermeidung von Doppelbesteuerung und die Vorbeugung von Steuerflucht im Hinblick auf Steuern auf Einkünfte und Kapital automatisch mit der IRS austauschen wird.

Der Fonds beabsichtigt, den Bestimmungen des FATCA-Gesetzes und des Luxemburger IGA zu entsprechen und somit FATCA-konform zu sein. Der Fonds wird daher nicht einer Quellensteuer von 30% auf den Anteil an Zahlungen, die US-Investitionen des Fonds zuzurechnen sind, unterliegen.

Der Fonds wird kontinuierlich das Ausmass der Bestimmungen abwägen, die ihm gemäss FATCA und insbesondere dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA obliegen.

Um sicherzustellen, dass der Fonds die Bestimmungen von FATCA sowie des FATCA-Gesetzes und des Luxemburger IGA einhält, kann der Fonds:

- Informationen und Unterlagen, inkl. eine W-8 Steuererklärung, eine Global Intermediary Identification Number, oder sämtliche anderen gültigen Nachweise der Registrierung des Aktieninhabers bei der IRS oder einer entsprechenden Ausnahme, um den FATCA-Status eines Aktieninhabers festzustellen, verlangen;
- Informationen betr. eines Aktieninhabers und seiner Anlage im Fonds an die Luxemburger Steuerbehörde übermitteln; wenn eine solche Anlage ein US-Konto gem. dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA ist;
- Informationen an die luxemburgischen Steuerbehörden (Administration des Contributions

Directes) weiterleiten, die Zahlungen eines nicht teilnehmenden ausländischen Finanzinstitutes („non-participating foreign financial institution“) an Aktieninhaber mit FATCA-Status betreffen.

- die entsprechende US-Quellensteuer von gewissen Zahlungen an einen Aktieninhaber, in Übereinstimmung mit FATCA, dem FATCA-Gesetz und dem Luxemburger IGA, abziehen;
- Personenbezogene Daten an die unmittelbare Zahlstelle von bestimmten „US source Income“ zwecks Quellensteuer und Berichterstattung in Zusammenhang mit einer solchen Auszahlung mitteilen.

Der Fonds hat sich derzeit für einen als konform geltenden Status ("deemed-compliant status") mit der Bezeichnung Kollektivanlagevehikel (sog. Collective Investment Vehicle) entschieden. Es kann allerdings nicht ausgeschlossen werden, dass der Fonds diesen Status in der Zukunft ändert oder aufgibt. Bei Fragen betr. den aktuellen FATCA-Status des Fonds wird den Anlegern sowie potentiellen Anlegern empfohlen, sich mit den für sie zuständigen Betreuern in Verbindung zu setzen.

Der Fonds ist für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach dem FATCA-Gesetz verantwortlich. Die so erlangten personenbezogenen Daten werden zu Zwecken, die im Zusammenhang mit dem FATCA-Gesetz stehen, sowie zu solchen Zwecken, die vom Fonds in Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Verkaufsprospekt angefragt wurden, genutzt und können an die luxemburgischen Steuerbehörden (*Administration aux Contributions Directes*) übermittelt werden. Die Beantwortung von Fragen mit Bezug zu FATCA ist zwingend erforderlich. Die Aktieninhaber sind berechtigt, die an die luxemburgischen Steuerbehörden übermittelten Daten durch Kontaktaufnahme mit der Verwaltungsgesellschaft an deren eingetragener Niederlassung einzusehen und ggf. zu korrigieren.

Der Fonds behält sich vor, Zeichnungsanfragen von potentiellen Anlegern abzulehnen, wenn die von ihnen erteilte Auskunft nicht den Anforderungen des FATCA Gesetzes genügt.

2. WICHTIGE INFORMATIONEN

Die Aktien des Fonds werden auf Grund der Angaben und Erklärungen in der Satzung des Fonds, sowie im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht, falls dieser aktueller ist, gezeichnet. Als vorvertragliche Informationen werden den Anlegern ausserdem wesentliche Anlegerinformationen (sog. KIIDs, wie unter Ziffer 5 "Definitionen" definiert), zur Verfügung gestellt. Alle sonstigen diesbezüglichen Angaben oder Erklärungen sind unberechtigt. Weder die Abgabe dieses Verkaufsprospekts, noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Aktien des Fonds

stellen eine Behauptung dar, gemäss der die in diesem Verkaufsprospekt oder den KIIDs gemachten Angaben zu irgendeiner Zeit nach dem Datum dieser Verkaufsprospekte richtig sein werden. Um wichtige Änderungen - zum Beispiel die Ausgabe neuer Aktienklassen - zu berücksichtigen, werden sowohl dieser Verkaufsprospekt als auch die KIIDs zum gegebenen Zeitpunkt aktualisiert bzw. neu erstellt. Potentiellen Zeichnern und Käufern wird empfohlen, sich beim Sitz des Fonds zu informieren, ob der Fonds nachträglich einen überarbeiteten Verkaufsprospekt und/oder einen überarbeiteten KIID veröffentlicht hat. Sollten Sie irgendwelche Fragen zum Inhalt dieses Verkaufsprospektes oder des KIID haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Börsenhändler, Ihre Bank, Ihren Rechts- oder Steuerberater oder an einen anderen Sachverständigen.

Jegliche Informationen bzw. Aussagen, die nicht von einer in diesem Verkaufsprospekt genannten Person oder aus jeglichen anderen, der Öffentlichkeit zugänglichen Dokumenten stammen, ist als unzulässig zu betrachten und stellen dementsprechend keine Entscheidungsgrundlage dar.

Die nachfolgend verwendeten Zeichen beziehen sich auf folgende Währungen:

CHF = Schweizer Franken
EUR = Euro

Massgebliche Sprache dieses Verkaufsprospekts ist Deutsch.

Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Die Aktieninhaber werden darauf hingewiesen, dass ihre personenbezogenen Daten (jegliche Information, welche sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person bezieht), welche im Zusammenhang mit einer Anlage in den Fonds mitgeteilt werden, vom Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft als dem/der für die Verarbeitung Verantwortlichen, sowie dem Anlageverwalter, der Verwahrstelle, der Transfer- und Registerstelle, dem Administrator als Datenprozessor (zusammen die „Datendienstleister“) im Einklang mit dem in Luxemburg anwendbaren Datenschutzrecht (einschliesslich, jedoch nicht beschränkt auf das Luxemburger Gesetz vom 2. August 2002, wie abgeändert zum Schutz personenbezogener Daten (das „Gesetz vom 2. August 2002“)), verarbeitet werden.

Personenbezogene Daten dienen der Erbringung von Dienstleistungen durch die Datendienstleister (wie die Betreuung der Aktionäre und Kontoführung, einschliesslich der Verarbeitung von Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmeaufträgen und Mitteilungen an die Aktionäre), wie im Verkaufsprospekt und den wesentlichen Verträgen welche in Abschnitt 20. des Verkaufsprospektes beschrieben, sowie um gesetzlichen oder regulatorischen Verpflichtungen

nachzukommen, einschliesslich, jedoch nicht beschränkt auf rechtliche oder regulatorische Verpflichtungen gemäss dem anwendbaren Fonds- und Gesellschaftsrecht (wie die Führung des Registers der Aktionäre und der Verarbeitung von Zeichnungsaufträgen), dem Anti-Geldwäsche und Terrorismusfinanzierungsgesetz (wie den Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden) und dem Steuerrecht (wie die Berichterstattung im Sinne des FATCA Gesetzes und des CRS Gesetzes, wie im Verkaufsprospekt definiert).

Persönliche Daten werden auch für Marketing-Zwecke (wie Marktforschung oder im Zusammenhang mit Beteiligungen an anderen Investmentfonds welche durch die Verwaltungsgesellschaft oder den Anlageverwalter und ihre verbundenen Unternehmen verwaltet werden) genutzt.

Personenbezogene Daten werden in dem Umfang an Dritte weitergegeben, soweit dies für legitime Geschäftsinteressen des Fonds erforderlich ist oder aufgrund von rechtlichen Verpflichtungen, behördlichen Anordnungen oder Gerichtsbeschluss verlangt wird. Dies kann eine Weitergabe an Dritte, wie Regierungs- oder Aufsichtsbehörden, einschliesslich Steuerbehörden, Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater sowie Rechts- und Finanzberater einschliessen, die diese personenbezogenen Daten für die Durchführung ihrer Dienstleistungen und Einhaltung der gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen, wie oben beschrieben, benötigen.

Durch Zeichnung der Aktien des Fonds stimmen die Anleger der hier beschriebenen Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu, insbesondere der Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten durch die oben beschriebenen Parteien, einschliesslich an Parteien, die in Drittländern (wie z.B. die Schweiz) ansässig sind.

Der Fonds und/oder seine Verwaltungsgesellschaft werden normalerweise keine vertraulichen Informationen betreffend den Anleger offen legen. Der Anleger erklärt sich damit einverstanden, dass der Fonds und/oder die Verwaltungsgesellschaft Daten betreffend den Investor, die in dem Zeichnungsantrag gegeben oder im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit dem Fonds und/oder seiner Verwaltungsgesellschaft erlangt wurden, zwecks Betreuung und Entwicklung der Geschäftsbeziehung mit dem Investor speichern, ändern oder auf andere Weise verarbeiten können. Zu diesem Zweck können Daten an die BANK VONTOBEL AG, Zürich und an die VONTOBEL ASSET MANAGEMENT AG, Zürich, Finanzberater die mit dem Fonds und/oder seiner Verwaltungsgesellschaft zusammenarbeiten sowie an andere Gesellschaften die bestellt wurden, um die Geschäftsbeziehung zu fördern (z.B. externe Bearbeitungszentren, Vertriebs- oder Zahlstellen), weitergegeben werden.

Der Fonds und/oder seine Beauftragten oder Dienstleister können in Luxemburg oder andernorts (einschliesslich Rechtseinheiten mit Sitz in Ländern ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (der «EWR»)) personenbezogene Daten weitergeben oder übermitteln. Dies erfolgt für die oben genannten Zwecke an andere Beauftragte, ordnungsgemäss bestellte Vertreter und Dienstleister des Fonds (und deren jeweilige verbundene und assoziierte Unternehmen oder Unterbeauftragte) sowie an Dritte, einschliesslich Berater, Aufsichtsbehörden, Steuerbehörden, Wirtschaftsprüfer und Technologieanbieter. Der Fonds und/oder seine Beauftragten und Dienstleister werden personenbezogene Daten nicht an Länder ausserhalb des EWR übermitteln, es sei denn, dass das jeweilige Land ein angemessenes Datenschutzniveau sicherstellt, dass geeignete Schutzmassnahmen getroffen wurden oder dass für das Land eine Ausnahmeregelung im Rahmen der Datenschutz-Grundverordnung («DSGVO») (EU) 2016/679 gilt. Die Europäische Kommission hat eine Liste mit Ländern erstellt, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie ein angemessenes Datenschutzniveau bieten. Darin enthalten sind bislang: die Schweiz, Guernsey, Argentinien, die Insel Man, die Färöer-Inseln, Jersey, Andorra, Israel, Neuseeland und Uruguay. Die Europäische Kommission kann jederzeit weitere Länder in die Liste aufnehmen. Auch die USA gelten als Land mit einem angemessenen Schutzniveau, wo US-Datempfänger im Rahmen des Privacy Shield-Übereinkommens zertifiziert sind.

Bietet ein Drittland kein angemessenes Datenschutzniveau, so stellen der Fonds und/oder seine Beauftragten und Dienstleister sicher, dass geeignete Schutzmassnahmen getroffen werden, zum Beispiel in Form von Musterklauseln (von der Europäischen Kommission genehmigte Standardvertragsklauseln).

Soweit die von den Anlegern zur Verfügung gestellten Daten personenbezogene Daten ihrer Vertreter und / oder zugelassenen Unterzeichner und / oder Aktionäre und / oder wirtschaftlichen Eigentümer enthalten, bestätigen die Anleger ihre Zustimmung zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und insbesondere zur Offenlegung und Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den Fonds und die Verwaltungsgesellschaft als Datenverantwortliche und den Anlageverwalter, die Verwahrstelle, den Administrator, die Transfer-, Register- und Domizilstelle des Fonds, als Datenverarbeiter, einschliesslich in Ländern ausserhalb der Europäischen Union, die möglicherweise kein ähnliches Schutzniveau wie das geltende Datenschutzgesetz in Luxemburg bieten.

RBC Investor Services Bank S.A., der Administrator des Fonds, hat die Register- und Transferstellentätigkeiten des Fonds innerhalb der RBC-Gruppe delegiert.

Die Bank ist Teil eines international operierenden Unternehmens und delegiert Tätigkeiten an ihr

Kompetenzzentrum RBC Investor Services Malaysia Sdn. Bhd, Level 13, Menara 1 Sentrum, No. 201, Jalan Tun Sambanthan, 50470 Kuala Lumpur, Malaysia. Unter Umständen wird sie die Tätigkeiten künftig auch an andere verbundene Unternehmen der Bank («Delegierte») übertragen. Im Zusammenhang mit Register- und Transferstellentätigkeiten können personenbezogene Daten wie Identifikationsdaten, Kontoinformationen, vertragliche und sonstige Dokumente sowie transaktionsbezogene Informationen, soweit rechtlich zulässig, an verbundene Unternehmen, Unternehmensgruppen oder Vertreter von RBC im Ausland übermittelt werden. Die weitergegebenen Informationen dienen der Abwicklung von Transaktionen der Aktieninhaber, Unternehmensmassnahmen und der Berichterstattung zu Leistungskennzahlen.

Sie haben das Recht, Ihre personenbezogenen Daten in angemessenen Abständen unentgeltlich einzusehen sowie gegebenenfalls eine Korrektur der Daten zu verlangen. Bitte wenden Sie sich unter Customerservices@rbc.com an die Bank, um dieses Recht wahrzunehmen.

Der beschriebene Informationsaustausch umfasst die Übertragung von Daten an einen Staat, der unter Umständen nicht dasselbe Datenschutzniveau bietet wie der Europäische Wirtschaftsraum (derzeit: Malaysia). Die Delegierten sind verpflichtet, die Informationen vertraulich zu behandeln und nur zu dem Zweck zu verwenden, zu dem sie bereitgestellt wurden und wenn entsprechende Massnahmen umgesetzt worden sind.

Betroffene Personen wie Vertreter und / oder Zeichnungsberechtigte und / oder wirtschaftlich Berechtigte der Investoren (die «betroffenen Personen») haben gemäss geltendem Gesetz das Recht auf Zugang zu bzw. auf Berichtigung oder Löschung von personenbezogenen Daten, die den obigen Parteien zur Verfügung gestellt wurden oder von diesen verarbeitet werden. Insbesondere können betroffene Personen der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu Direktmarketingzwecken jederzeit widersprechen. Dies ist kostenfrei und erfolgt auf Anfrage. Betroffene Personen werden gebeten, derartige Anfragen an den eingetragenen Firmensitz der Verwaltungsgesellschaft zu richten.

Weitere Informationen über die diesbezügliche Behandlung Ihrer personenbezogenen Daten oder Ihre Rechte als betroffene Person finden Sie in unseren umfassenden Informationen auf der DSGVO-Seite unter: www.vontobel.com/gdpr.

Der Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft übernehmen keinerlei Haftung für den Fall, dass unbefugte Dritte Kenntnis von den personenbezogenen Daten des Investors erlangen und/oder Zugriff darauf haben, ausgenommen bei vorsätzlichem

Verschulden oder grobem Fehlverhalten seitens des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft.

Die Anleger werden auf die Tatsache hingewiesen, dass jeglicher Anleger seine Anlegerrechte, insbesondere das Recht an Aktionärsversammlungen teilzunehmen, in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen den Fonds nur dann geltend machen kann, wenn der Anleger selber und mit seinem eigenen Namen im Register eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Anleger über eine Zwischenstelle, welche die Investition in ihrem Namen aber im Auftrag des Anlegers unternimmt, in den Fonds investiert hat, können nicht unbedingt alle Anlegerrechte unmittelbar durch den Anleger gegen den Fonds geltend gemacht werden. Anlegern wird daher geraten, sich über ihre Rechte zu informieren.

3. VERTRIEBSBESCHRÄNKUNGEN, INSBESONDERE HINWEISE FÜR INTERESSENTEN, BEI DENEN ES SICH UM US PERSONS HANDELT, SOWIE FATCA-VORSCHRIFTEN

Die Entscheidung, Aktien oder den Fonds oder einen seiner Teilfonds bei einer Behörde zum Vertrieb in einem Land an- oder abzumelden, liegt im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats des Fonds. Eine solche Entscheidung kann der Verwaltungsrat des Fonds jederzeit und ohne Angabe von Gründen treffen.

Weder der Fonds noch seine Aktien sind gemäss dem sog. US Securities Act 1933 oder dem US Investment Company Act 1940 in den Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Sie können den sog. *US Persons* weder direkt noch indirekt zum Kauf angeboten oder verkauft werden.

Aufgrund der Tatsache, dass der Fonds die FATCA-Konformität bezweckt (s. Ziffer „1. Einführung“ oben), wird der Fonds ausschliesslich FATCA-konforme Personen als Anleger akzeptieren. Unter Berücksichtigung der Vertriebsbeschränkung an *US Persons*, die im vorangegangenen Absatz festgelegt ist, sind die zulässigen Anleger im Sinne der FATCA-Vorschriften somit wie folgt:

exempt beneficial owners, active non-financial foreign entities ("active NFFEs") oder *Financial Institutions*, welche nicht *Non-participating Financial Institutions* sind.

Sollte der Fonds aufgrund der mangelnden FATCA-Konformität eines Anlegers zur Zahlung einer Quellensteuer oder zur Berichterstattung verpflichtet werden oder sonstigen Schaden erleiden, behält sich der Fonds das Recht vor, unbeschadet anderer Rechte, Schadensersatzansprüche gegen den betreffenden Anleger geltend zu machen.

Der Vertrieb dieses Dokuments in anderen Gerichtsbarkeiten kann ebenfalls beschränkt werden;

Anleger, die in den Besitz dieses Dokuments gelangen, werden angehalten sich über etwaige Beschränkungen zu informieren und diese zu respektieren. Dieses Dokument stellt kein Angebot in jeglichen Gerichtsbarkeiten in denen solch ein Angebot nicht erlaubt ist oder gegenüber jeglichen Anlegern, denen gegenüber es unzulässig ist solch ein Angebot zu machen, dar.

4. FONDSVERWALTUNG- UND ADMINISTRATIONSVERZEICHNIS

RAIFFEISEN SCHWEIZ (LUXEMBURG) FONDS

(Société d'investissement à capital variable, Luxembourg)

(eingetragen im Handels- und Firmenregister Luxemburg unter Nr. B 45.656)

Verwaltungsrat

Vorsitzender

Herr Roland Jürg ALTWEGG, Bereichsleiter Produkte & Kooperationen, Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, St. Gallen

Stellvertretender Vorsitzender

Frau Gabriela ZILTENER, Leiterin Anlageprodukte, Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, St. Gallen

Verwaltungsratsmitglieder

Herr Christoph LEDERGERBER, Leiter Key Account Management, VONTOBEL ASSET MANAGEMENT AG

Herr Philippe HOSS, Partner, ELVINGER HOSS PRUSSEN, société anonyme, Luxemburg

Eingetragener Sitz des Fonds

11-13, Boulevard de la Foire, L-1528 Luxemburg

Verwaltungsgesellschaft

VONTOBEL ASSET MANAGEMENT S.A., 2 - 4, rue Jean l'Aveugle, L-1148 Luxemburg

Anlageverwalter

VONTOBEL ASSET MANAGEMENT AG, Gotthardstrasse 43, CH-8022 Zürich

Verwahrstelle, Transfer-, Register- und Domizilstelle des Fonds; Administrator (Hauptverwaltung) des Fonds

RBC INVESTOR SERVICES BANK S.A., 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette

Wirtschafts- / Abschlussprüfer

PRICEWATERHOUSECOOPERS, Société coopérative, 2, rue Gerhard Mercator, B.P. 1443, L-1014 Luxemburg

Rechtsberater des Fonds

ELVINGER HOSS PRUSSEN, société anonyme, 2, place Winston Churchill, B.P. 425, L-2014 Luxemburg

5. DEFINITIONEN

Die folgenden Definitionen müssen im Zusammenhang mit den an anderer Stelle im Verkaufsprospekt gemachten Detailangaben gelesen werden.

Aktien

Aktien des Raiffeisen Schweiz (Luxemburg) Fonds, sofern sich aus dem Zusammenhang nicht anderes ergibt. Aktien werden jeweils für einzelne Teilfonds ausgegeben und können unterschiedlichen Aktienklassen angehören. Die Aktien jedes Teilfonds werden als voll eingezahlte Namensaktien ausgegeben.

Es werden keine Inhaberaktien ausgegeben. Die Anleger können die Umwandlung ihrer Namensaktien in Inhaberaktien nicht anfordern.

Unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts werden Bruchteile von Namensaktien bis zu drei Dezimalstellen zugeteilt. Aktienbruchteile besitzen kein Stimmrecht.

Aktienklasse

Gemäss der Satzung hat der Verwaltungsrat jederzeit das Recht, innerhalb jedes Teilfonds verschiedene Aktienklassen (die "Aktienklassen", in der Einzahl: eine "Aktienklasse") aufzulegen, deren Vermögen gemeinsam angelegt wird, aber auf die eine spezifische Zeichnungs- oder Rücknahmegebührenstruktur, allgemeine Gebührenstruktur, Mindestanlagebetrag, Besteuerung, Vertriebspolitik oder andere Eigenschaften anwendbar sein können.

Anlageverwalter

Jegliche Gesellschaft, die zu jeder Zeit durch den Fonds und die Verwaltungsgesellschaft benannt werden kann, um Anlageverwaltung oder damit verbundene Dienstleistungen zu erbringen.

Wenn ein oder mehrere Anlageverwalter (der/die "Anlageverwalter") für einen Teilfonds benannt werden, werden sie im Allgemeinen Teil des Verkaufsprospekts beschrieben.

Bankgeschäftstag

Jeder Tag, an dem die Banken in Luxemburg für den normalen Geschäftsverkehr geöffnet sind (d.h. alle Tage ausser samstags, sonntags, Karfreitag, 24. und 31. Dezember und gesetzliche Feiertage).

Bewertungsstichtag

Jeder Bankgeschäftstag, an dem der Nettovermögenswert berechnet wird. Sowohl die Berechnung des Nettovermögenswerts pro Aktie, als auch die Ausgabe, Umwandlung und Rücknahme von Aktien können zu verschiedenen Zeitpunkten und mit unterschiedlicher Häufigkeit für die entsprechenden Teilfonds, mit einem Minimum von zwei Berechnungen pro Monat, vorgenommen werden. Die Häufigkeit der Nettovermögenswertberechnung ist im Besonderen

Teil des Verkaufsprospekts und in den KIIDs für jeden Teilfonds aufgeführt.

CSSF

Die luxemburgische Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor, die *Commission de Surveillance du Secteur Financier*.

Verwahrstelle

Bezeichnet RBC INVESTOR SERVICES BANK S.A., 14, Porte de France, L-4360 Esch/Alzette, welche die Funktionen der Verwahrstelle im Sinne des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen wahrnimmt.

EU

Die Europäische Union.

Der Fonds

Der Raiffeisen Schweiz (Luxemburg) Fonds, eine Investmentgesellschaft, die unter luxemburgischem Recht als Aktiengesellschaft in der Form einer *société d'investissement à capital variable* ("SICAV") aufgelegt wurde und über mehrere Teilfonds verfügt.

Geldmarktinstrumente

Instrumente, die üblicherweise auf dem Geldmarkt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit genau bestimmt werden kann.

Geregelter Markt

Ein Markt im Sinne von Richtlinie 2014/65/EU vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente.

Gesetz von 2010

Das Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in seiner jeweils abgeänderten Form.

KIID(s)

Die Wesentlichen Anlegerinformationen (Key Investor Information Document) sind im Internet unter www.raiffeisen.ch erhältlich.

Mitgliedsstaat(en)

Ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union. Den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gleichgestellt sind Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, mit Ausnahme der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union selbst, und innerhalb der Grenzen dieses Abkommens sowie damit zusammenhängender Rechtsakte.

Nettovermögenswert (NAV)

Der Nettovermögenswert (Net Asset Value = NAV) pro Aktie einer Aktienklasse/eines Teilfonds.

Nominee

Ein Nominee ist eine juristische Person, die im eigenen Namen auf fremde Rechnung (als "Nominee") oder im Namen von natürlichen Personen oder juristischen

Personen Aktien vom Fonds zeichnet und im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen ist.

OGA

Organismus für Gemeinsame Anlagen.

OGAW

Organismus für Gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der den Bestimmungen der Richtlinie entspricht.

Register

Verzeichnis der Inhaber von Namensaktien eines Teilfonds/einer Aktienklasse und der Anzahl der gehaltenen Aktien.

Referenzwährung

Die Referenzwährung ist die Basiswährung eines Teilfonds und ist die Währung, in welcher die Wertentwicklung eines Teilfonds gemessen wird. Die Referenzwährung muss nicht mit der Anlagewährung eines Teilfonds identisch sein.

Richtlinie

Richtlinie 2009/65/EG über Organismen für Gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

Rücknahme von Aktien

Die Anleger können zu jeder Zeit die Rücknahme ihrer Aktien zu einem Preis, der dem Nettovermögenswert pro Aktie des betroffenen Teilfonds/der betroffenen Aktienklasse entspricht, welcher am entsprechenden Bewertungsstichtag bestimmt wird, abzüglich etwaiger Handelsgebühren und Kommissionen anfragen.

Teilfonds

Der Fonds bietet Anlegern eine Auswahl an verschiedenen Teilfonds (der/die "Teilfonds") an, welche sich hauptsächlich durch ihre spezifische Anlagepolitik und/oder die Referenzwährung unterscheiden. Die Besonderheiten eines jeden Teilfonds sind im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts für jeden Teilfonds aufgeführt. Der Verwaltungsrat kann zu jeder Zeit die Auflegung weiterer Teilfonds beschliessen und in diesem Fall wird der Besondere Teil des Verkaufsprospekts entsprechend aktualisiert. Jeder Teilfonds kann eine oder mehrere Aktienklassen enthalten.

Transaktionstag

Transaktionstag bezeichnet jeden Bankgeschäftstag, an dem ein Antrag auf Ausgabe, Rücknahme oder Umtausch von Aktien einer Aktienklasse eines Teilfonds bei der Transfer- und Registerstelle oder einer von der Verwaltungsgesellschaft ernannten Vertriebsstelle bis 15.45 Uhr eingegangen ist. Sofern ein solcher Antrag an einem Bankgeschäftstag nach 15.45 Uhr eingeht, gilt als Transaktionstag der nachfolgende Bankgeschäftstag.

Eine etwaige von der Verwaltungsgesellschaft ernannte Vertriebsstelle wird sicherstellen, dass alle vor Ablauf der jeweils gültigen Fristen erhaltenen Anträge zur Ausgabe, Rücknahme oder Umtausch von Aktien innerhalb angemessener Zeit an RBC INVESTOR SERVICES BANK S.A. weitergeleitet werden.

Umwandlung von Aktien

Mit Ausnahme von anderslautenden, auf einen spezifischen Teilfonds anwendbaren Bestimmungen dürfen Anleger zu jeder Zeit die Umwandlung ihrer Aktien in Aktien einer anderen Aktienklasse oder eines anderen Teilfonds, auf Grundlage der Nettovermögenswerte der Aktien beider betroffenen Aktienklassen oder Teilfonds, welche am gemeinsamen Bewertungstichtag bestimmt werden, anfragen.

US Persons

Personen, die im Sinne eines US-amerikanischen legislativen oder regulatorischen Aktes (hauptsächlich der United States Securities Act von 1933 in seiner gültigen Fassung) als "US Persons" gelten.

Verwaltungsgesellschaft

Bezeichnet Vontobel Asset Management S.A., mit Geschäftssitz in 2 - 4, rue Jean l'Aveugle, L-1148 Luxemburg. Diese ist als Verwaltungsgesellschaft gemäss Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 sowie als externer Verwalter alternativer Investmentfonds im Sinne des luxemburgischen Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassen. Der Verwaltungsrat des Fonds hat die Aufgaben im Sinne des Anhangs II des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, die Anlageverwaltung, die Zentralverwaltung und den Vertrieb der Aktien des Fonds, an die Verwaltungsgesellschaft delegiert.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat des Fonds.

Zeichnung von Aktien

Im Einklang mit den für den jeweiligen Teilfonds anwendbaren Bestimmungen, können Anleger jederzeit Aktien des Fonds zeichnen. Nach einer für neu aufgelegte Teilfonds anwendbaren Erstzeichnungsfrist wird der Verkaufspreis pro Aktie eines solchen Teilfonds dem Nettovermögenswert pro Aktie eines Teilfonds, wie er am entsprechenden Bewertungstichtag bestimmt wird, zuzüglich der anwendbaren Handelsgebühr und Kommissionen, entsprechen. Unter Vorbehalt anders lautender Bestimmungen im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts sind Zeichnungsgelder direkt an die Verwahrstelle zahlbar.

Zulässiger Staat

Jeder Mitgliedsstaat der EU oder anderer Staat in Ost- und Westeuropa, Asien, Afrika, Australien, Nord- und Südamerika und Ozeanien.

Allgemeiner Teil

1. DER FONDS

Der Fonds wurde in der Rechtsform einer Investmentgesellschaft mit variablem Kapital (*société d'investissement à capital variable* - SICAV) gegründet, die verschiedene Teilfonds auflegen und in diesen Teilfonds verschiedene Aktienklassen ausgeben kann.

Der Fonds hat eine eigene Rechtspersönlichkeit.

1.1. Teilfonds

Der Fonds ist als Umbrella-Fonds strukturiert, d.h. der Verwaltungsrat kann gemäss dem Gesetz von 2010 jederzeit einen oder mehrere Teilfonds bilden. Jeder dieser Teilfonds hat ein eigenständiges Portfolio welches aus Wertpapieren aller Art und in untergeordnetem Masse aus flüssigen Mitteln besteht. Die einzelnen Teilfonds können sich dabei insbesondere durch ihre Anlageziele, Anlagepolitik, Aktienklassen und Wert der Aktienklassen, Referenzwährung oder sonstige Merkmale, wie im jeweiligen Teilfondsanhang im entsprechenden Besonderen Teil dieses Verkaufsprospekts beschrieben, unterscheiden.

Nach luxemburgischem Recht wird jeder Teilfonds als eine abgegrenzte Einheit und ein separater Pool von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten angesehen, sodass die Ansprüche der Aktieninhaber und Gläubiger in Bezug auf jeden Teilfonds auf die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds beschränkt sind.

Der Verwaltungsrat kann in jedem dieser Teilfonds die Ausgabe von Aktien mit Anrecht auf Ausschüttungen ("Ausschüttungsaktien") und von Aktien ohne Anrecht auf Ausschüttungen ("Thesaurierungsaktien") bestimmen, wobei diese als verschiedene Kategorien von Aktien zu betrachten sind (nachstehend "Aktienklasse"). Die verschiedenen Kategorien von Aktien können innerhalb einer Aktienklasse categoriespezifische Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten haben.

Der Fonds gibt Aktien in den Teilfonds und Kategorien aus, wie in dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts aufgeführt.

Der Fonds kann weitere Teilfonds und Aktienklassen auflegen. Der Verkaufsprospekt des Fonds wird bei Auflage neuer Teilfonds und Aktienklassen aktualisiert.

Der neueste Verkaufsprospekt sowie die KIIDs sind beim Administrator und bei der Verwahrstelle erhältlich.

1.2. Aktienklassen

Gemäss der Satzung ist der Verwaltungsrat ermächtigt, Aktien von verschiedenen Teilfonds auszugeben, wobei jeder Teilfonds einen Pool von Vermögenswerten und Verpflichtungen bildet. Jeder Teilfonds kann aus Ausschüttungsaktien und/oder

Thesaurierungsaktien bestehen. Der Verwaltungsrat kann zudem die Ausgabe von Aktien beschliessen, welche sich insbesondere durch eine andere Gebührenstruktur oder Absicherungspolitik unterscheiden oder bestimmten Anlegern vorbehalten sind.

Die Inhaber von Ausschüttungsaktien haben Anspruch auf Dividenden und andere Ausschüttungen, wogegen die entsprechenden, den Inhabern von Thesaurierungsaktien gebührenden Beträge nicht ausbezahlt werden, sondern zu Ihren Gunsten im betreffenden Teilfonds investiert bleiben.

Anleger können deshalb ihrem persönlichen Bedarf entsprechend wählen, ob sie Dividendenzahlungen entgegennehmen oder ob sie dieses Einkommen des betreffenden Teilfonds kapitalisieren wollen.

Aktien des Fonds können ausschliesslich als Namensaktien begeben werden. Die Anleger dürfen weder die Ausgabe von Inhaberaktien noch die Umwandlung ihrer Namensaktien in Inhaberaktien verlangen.

Es werden keine Zertifikate ausgegeben. Auf Anfrage kann der Fonds dem Anleger eine Bestätigung über die von diesem Anleger gehaltenen Aktien ausstellen.

Alle Aktien, die vom Fonds begeben werden, werden in einem Aktienregister, welches sich beim Administrator des Fonds befindet, geführt.

Die Aktien sind im Euroclear- und Clearstream-System anerkannt für die Bestätigung der Deckung (Clearance) und für die Übertragung (Settlement). Die Aktien werden im Euroclear- bzw. Clearstream-System in unbeglaubigter Form registriert. Alle Aktien die im Euroclear- oder Clearstream-System gehalten werden, werden im Namen des Nominees von Euroclear bzw. Clearstream oder seines Beauftragten gehalten.

Aktien-Bruchteile werden in Stückelungen von bis zu 3 Dezimalstellen ausgegeben.

Anleger erhalten eine Eintragungsbestätigung.

Die Bestätigung wird dem Zeichner innerhalb von 10 Bankgeschäftstagen ab dem Valutadatum zugestellt.

Der Verwaltungsrat kann alle in einem Teilfonds oder in einer Kategorie eines Teilfonds ausgegebenen Aktien in eine grössere Anzahl von Aktien unterteilen.

2. HINWEIS AUF BESONDERE RISIKEN

Die Fondsaktien sind Wertpapiere, deren Wert sowohl steigen als auch fallen kann. Der Wert der Aktien wird durch die börsentäglichen Kursschwankungen der in den Teilfonds befindlichen Vermögenswerte bestimmt. Es besteht deshalb die Möglichkeit, dass der Anleger bei Rückgabe der Aktien den von ihm investierten

Betrag nicht in voller Höhe zurückerhält. Ob die Kurse der Wertpapiere eines Teilfonds steigen oder fallen, hängt insbesondere von der Entwicklung der Kapitalmärkte ab und von besonderen Entwicklungen der jeweiligen Emittenten, die nicht vorhersehbar sind.

Die von einem Fonds in der Vergangenheit erzielte Wertentwicklung ist keine Garantie für entsprechende Wertzuwächse in der Zukunft.

Die Vermögenswerte von Teilfonds können in Aktien investiert werden. Aktien unterliegen erfahrungsgemäss starken Kursschwankungen. Deshalb bieten sie Chancen für beachtliche Kursgewinne, denen jedoch entsprechende Risiken im Falle von Kursrückgängen gegenüberstehen. Einflussfaktoren auf Aktienkurse sind vor allem die Gewinnentwicklungen einzelner Unternehmen und Branchen sowie gesamtwirtschaftliche Entwicklungen und politische Perspektiven, die die Erwartungen an den Wertpapiermärkten und damit die Kursbildung bestimmen. Eine Anlage in Aktiendachfonds kommt einer Beteiligung an den Geschäften der den Zielfonds unterliegenden Gesellschaften gleich.

Die Höhe der Kursänderungen ist auch abhängig von den Laufzeiten der in einem Teilfonds befindlichen verzinslichen Wertpapiere. In der Regel haben verzinsliche Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten geringere Kursrisiken als verzinsliche Wertpapiere mit längeren Laufzeiten. Wertpapiere mit kürzeren Laufzeiten haben aber in der Regel gegenüber Wertpapieren mit längeren Laufzeiten geringere Renditen. Demgegenüber ist die Verzinsung von Wertpapieren mit längeren Laufzeiten in der Regel höher.

Die Anlagepolitik der Teilfonds, wie im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts dargelegt, kann Investitionen in Länder beinhalten, deren lokale Kapitalmärkte möglicherweise noch nicht als anerkannte Märkte im Sinne der in diesem Verkaufsprospekt festgelegten Anlagebeschränkungen qualifiziert sind.

Gemäss der in Ziffer 4.2 festgelegten Anlagebeschränkungen dürfen solche Anlagen, welche auf nicht anerkannten Märkten notiert sind, zusammen mit anderen nicht notierten Wertpapieren 10 % des Nettogesamtvermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.

Potenzielle Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass Anlagen in den Teilfonds mit einem höheren Risiko verbunden sind. Aktienmärkte und Volkswirtschaften in aufstrebenden Märkten ("Emerging Markets") sind allgemein volatil. Zudem können Anlagen des Fonds in gewissen aufstrebenden Märkten von politischen Entwicklungen und/oder Änderungen der Gesetzgebung, Steuern und Devisenkontrollmassnahmen der jeweiligen Länder beeinträchtigt werden.

Schliesslich können in einigen Ländern wegen des anhaltenden Privatisierungsprozesses die Eigentumsverhältnisse bei bestimmten Unternehmen nicht immer klar identifiziert werden.

Investitionen in Neue Märkte ("New Markets") können in Bezug auf Markt-, Liquiditäts- und Informationsrisiken einem, im Verhältnis zu den herkömmlichen Märkten, höheren Risiko ausgesetzt sein und dadurch auch höheren Kursschwankungen unterliegen.

Die Praktiken der Abrechnung von Wertpapiergeschäften sind in Schwellenmärkten mit höheren Risiken verbunden als in entwickelten Märkten. Die höheren Risiken bestehen teilweise deshalb, weil der Fonds Broker und Kontrahenten einschalten muss, die weniger kapitalisiert sind, und die Verwahrung von Vermögenswerten kann in einigen Ländern unzuverlässig sein, so dass Fondsaktien bei der Zeichnung oder Rücknahme mehr oder weniger wert sein können als zum Zeitpunkt ihrer Ersetzung.

Die Anlagepolitik einiger Teilfonds, wie im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts entsprechend dargelegt, kann Anlagen in höher verzinslichen und risikoreicheren Anleihen beinhalten, die nach allgemeiner Auffassung einen spekulativeren Charakter besitzen. Diese Anleihen weisen ein höheres Bonitätsrisiko, höhere Kursschwankungen, ein höheres Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals und der laufenden Erträge auf als Anleihen mit höherer Bonität.

Der Fonds hat ausserdem die Möglichkeit in niedrig kapitalisierte Nebenwerte, so genannte *Small-Caps*, zu investieren. Aufgrund ihrer niedrigen Marktkapitalisierung und der oft geringen bis sehr geringen Liquidität stellen diese Werte ein erhöhtes Risiko dar.

Bei der Anlage in Fremdwährung und bei Geschäften in Fremdwährung bestehen Währungsrisiken und -risiken. Auch ist zu berücksichtigen, dass Anlagen in Fremdwährung einem so genannten Transferrisiko unterliegen.

Bei Teilfonds mit alternativen Währungsaktienklassen können die Währungsabsicherungsgeschäfte für eine Aktienklasse im Extremfall den Nettovermögenswert der anderen Aktienklassen negativ beeinflussen.

Mit Einsatz von Derivaten verbundene Risiken.

Nachstehend sind einige aus dem Gebrauch von Derivaten entstehende Risiken aufgeführt, mit denen eine Anlage verbunden sein kann. In dieser Auflistung werden lediglich die Hauptrisiken dargestellt. Die Aufzählung der Risiken, mit denen eine Anlage in Aktien eines Teilfonds verbunden sein kann, erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Risiken in Verbindung mit Credit Default Swap (CDS)-Transaktionen

Der Kauf einer Credit Default Swap-Protektion dient dem Fonds dazu, sich gegen Zahlung einer Prämie gegen das Ausfallrisiko eines Emittenten abzusichern. Der Ausgleich im Falle eines Zahlungsausfalls des Emittenten kann entweder durch einen Barausgleich oder durch einen Sachausgleich erfolgen. Beim Barausgleich erhält der Käufer der CDS-Protektion vom Verkäufer der CDS-Protektion die Differenz zwischen dem Nominalwert und dem noch erzielbaren Rückzahlungsbetrag. Im Falle des Sachausgleichs erhält der Käufer der CDS-Protektion vom Verkäufer der CDS-Protektion den vollen Nominalwert und liefert ihm dafür im Gegenzug den Titel, der ausgefallen ist, oder es kommt zu einem Austausch von Titeln aus einem Auswahlkorb. Dabei wird die Zusammensetzung des Auswahlkorbes bei Abschluss des CDS-Kontrakts im Einzelnen geregelt. Die Ereignisse, die einen Ausfall darstellen werden in dem CDS-Kontrakt ebenso festgelegt wie die Modalitäten der Lieferung von Obligationen und Forderungszertifikaten. Der Fonds kann die CDS-Protektion bei Bedarf wieder verkaufen oder das Kreditrisiko durch den Kauf von Kaufoptionen wiederherstellen.

Beim Verkauf einer Credit Default Swap-Protektion geht der Teilfonds ein Kreditrisiko ein, das mit dem Kauf einer Obligation vergleichbar ist, die von demselben Emittenten zu dem gleichen Nominalwert begeben wurde. In beiden Fällen besteht das Risiko, für den Fall dass der Emittent ausfällt, in Höhe des Differenzbetrags zwischen dem Nominalwert und dem noch erzielbaren Rückzahlungsbetrag.

Neben dem generellen Gegenparteirisiko (siehe nachfolgender Abschnitt "Gegenparteirisiko") besteht beim Abschluss von Credit Default Swap-Geschäften insbesondere auch das Risiko, dass die Gegenpartei nicht in der Lage ist, die Ermittlung einer ihrer Zahlungsverpflichtungen, denen sie nachkommen muss, vorzunehmen. Die verschiedenen Teilfonds, die Credit Default Swaps einsetzen, werden sich versichern, dass die in diese Geschäftstransaktionen einbezogenen Gegenparteien sorgfältig ausgewählt sind und dass das Risiko, das mit der Gegenpartei verbunden ist, begrenzt und genau überwacht wird.

Einkommensrisiko

Aufgrund des Abschlusses eines Swapvertrags werden sämtliche Erträge aus dem Investment Portfolio des Teilfonds an die Gegenpartei des Swapvertrags abgetreten; es besteht jedoch keine Sicherheit, dass aus dem Swapvertrag Zahlungen an den Teilfonds hervorgehen.

Gegenparteirisiko

(a) Der Teilfonds ist dem Risiko ausgesetzt, dass die Gegenpartei unter dem Swapvertrag ihre Pflichten unter dem Swapvertrag nicht erfüllt. In einem solchen Fall würde die Zahlung unter dem

Swapvertrag und/oder der Kapitalgarantie für den Teilfonds ausfallen. Bei der Einschätzung dieses Risikos sollte der Anleger in Betracht ziehen, dass die Gegenpartei unter dem Swapvertrag aufsichtsrechtlich dazu verpflichtet ist, zugunsten des jeweiligen Teilfonds Sicherheiten zu stellen, sobald das Gegenparteienrisiko unter dem Swapvertrag mehr als 10 % des Nettovermögens des Teilfonds darstellt.

(b) Bei OTC-Derivaten besteht das Risiko, dass ein Kontrahent eines Geschäfts nicht in der Lage sein wird, seinen Verpflichtungen nachzukommen, und/oder dass ein Vertrag aufgehoben wird, z.B. wegen Konkurs, nachträglicher Rechtswidrigkeit oder Änderung der gesetzlichen Steuer- bzw. Rechnungslegungsvorschriften gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses des OTC-Derivat-Vertrages geltenden Vorschriften.

Risiken, welche mit dem Gebrauch von Swapverträgen verbunden sind

Der Swapvertrag ist ein strukturiertes Derivat. Während der vorsichtige Einsatz eines solchen Derivats vorteilhaft sein kann, bergen Derivate aber auch Risiken, welche höher sein können als bei traditionellen Anlagen. Strukturierte Derivate sind komplex und können ein hohes Verlustpotential bergen. Ziel ist es, mit Hilfe des vorstehend erwähnten Swapvertrages, das Anlageziel des Teilfonds zu erreichen. Ein solcher Einsatz von Derivaten hat demgemäss keine spekulative Natur.

Strukturierte Produkte

Strukturierte Produkte wie Zertifikate, Credit-Linked Notes, Equity-Linked Notes oder ähnliche Produkte werden von ihren Emittenten so aufgebaut, dass sie wertmässig ein anderes Wertpapier, einen Wertpapierkorb, einen Index oder eine direkte oder synthetische Position exakt oder näherungsweise nachbilden, daran gekoppelt oder auf andere Weise damit verbunden sind. Zugelassen sind nur ausreichend liquide strukturierte Produkte, die von einem erstklassigen Finanzinstitut (oder einem Emittenten, der einen ähnlichen Anlegerschutz wie erstklassige Finanzinstitute bietet) emittiert wurden. Sie müssen die in Art. 41 (1) des Gesetzes von 2010 spezifizierten Anforderungen an Wertpapiere erfüllen und auf der Basis unabhängiger Quellen regelmässig und transparent bewertet werden. Wenn die Bewertungsquelle nicht unabhängig ist oder die Bewertung vom Emittenten selbst vorgenommen wird, hat der Fonds oder ein von ihm ordnungsgemäss ernannter Bevollmächtigter die gelieferte Bewertung zu verifizieren. Sofern diese strukturierten Produkte keine eingebetteten Derivate in Übereinstimmung mit Art. 42 (3) des Gesetzes von 2010 enthalten, dürfen sie keinen Hebeleffekt haben. Die Basiswerte der in ein solches strukturiertes Produkt eingebetteten Derivate müssen zu den in Ziffer 4 «Anlage- und Anleihebeschränkungen» aufgeführten Instrumenten gehören.

Der Begriff «strukturiertes Produkt» umfasst ein breites Spektrum unterschiedlicher Gestaltungsmöglichkeiten, sodass diese Produkte mit verschiedenartigen Risiken verbunden sein können. Da strukturierte Produkte oft unbesichert und nur durch die Bonität des Emittenten abgesichert sind, unterliegen sie dessen Kreditrisiko. Daher können Anlagen in strukturierten Produkten zu erheblichen Verlusten bis hin zum Totalverlust führen. Ausserdem gibt es normalerweise keinen tiefen Markt für strukturierte Produkte, sodass sie einem Liquiditätsrisiko ausgesetzt sein könnten. Deshalb könnte das strukturierte Produkt selbst in einem normalen Marktumfeld schwer oder nur mit einem erheblichen Preisabschlag verkäuflich sein. Darüber hinaus können strukturierte Produkte stark auf die Bedürfnisse eines bestimmten Käufer oder einer bestimmten Konstellation zugeschnitten sein. Folglich muss insbesondere darauf geachtet werden, ob das ins Auge gefasste strukturierte Produkt für eine Anlage geeignet ist und zum Anlageziel und zur Anlagepolitik des Fonds passt. Ferner haben strukturierte Produkte oft eine sehr komplexe und intransparente Struktur.

Forderungs- und hypothekenbesicherte Wertpapiere

Forderungsbesicherte Wertpapiere (sog. asset-backed securities, ABS) werden von sogenannten Zweckgesellschaften (sog. special purpose vehicles, SPV) begeben. Die Zins- und Tilgungszahlungen für die ABS-Investoren stammen aus den bestimmten Aktiva (z.B. Kreditkartenforderungen, Auto-, Studenten-, Eigenheim- und andere Kredite), die in einem Forderungspool erfasst werden. Im Fall von hypothekenbesicherten Wertpapieren (sog. mortgage-backed securities, MBS) sind die Wertpapiere durch einen Hypothekenpool besichert. Die Zweckgesellschaft hat ausschliesslich zum Zweck, ABS/MBS zu emittieren und die aus der jeweiligen Emission resultierenden Zahlungsflüsse an die Anleger weiter zu leiten und diese sonst zu verwalten. Sie ist vom Gläubiger der sich im Pool befindlichen Forderungen völlig unabhängig („Ausserbilanzgeschäfte“, sog. off-balance sheet). Einer der Hauptzwecke von ABS/MBS besteht darin, das Kredit- und Vorauszahlungsrisiko unter den Anlegern so umzuverteilen, dass das Wertpapier den Interessen eines möglichst breiteren Anlegerkreises entspricht. Um dies zu erreichen, werden in ABS/ MBS unterschiedliche Tranchen geschaffen, die zueinander in einem Über-/ Unterordnungsverhältnis betr. die genannten Risiken stehen. Das Engagement in ABS/MBS kann direkt oder indirekt über noch bekanntzugebende Instrumente aufgebaut werden (sog. TBAs). Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die ABS/MBS Strukturen sowie die ihnen zugrunde liegenden Pools häufig intransparent sind. Der jeweilige Teilfonds kann ausserdem einem höheren Kredit- und/ oder Vorauszahlungsrisiko (Prolongations- oder Verkürzungsrisiko) ausgesetzt werden, abhängig davon, welche Tranche des jeweiligen ABS/MBS der Teilfonds erwirbt.

Risiken, welche mit einer Anlage in Contingent Convertible Instruments („CoCo-Bonds“) verbunden sind

Contingent Convertible Instruments sind hybride Instrumente mit eingebetteten Derivaten. Im Unterschied zu Wandelanleihen, die durch die eingebetteten Optionen dem Halter der Anleihe das Recht verleihen, ein festverzinsliches Wertpapier in eine Aktie desselben Emittenten umzuwandeln, erfolgt eine Umwandlung bei CoCo-Bonds (von einem festverzinslichen Wertpapier in eine Aktie) automatisch, sobald ein oder mehrere vordefinierte Ereignisse (sogenannte „Trigger“) eintreten. Die Umwandlung wird zu einem vorher festgelegten Umwandlungsverhältnis vorgenommen.

Während Anlagen in CoCo-Bonds einerseits einen überdurchschnittlichen Ertrag erwarten lassen, können diese Anlagen signifikante Risiken beherbergen.

Dazu gehören unter anderem:

- Schwellenwertrisiko: Schwellenwerte für den Eintritt des jeweiligen Ereignisses (Triggers) werden unterschiedlich angesetzt. Abhängig vom Schwellenwert in der jeweiligen Emission (d.h. dem Abstand zwischen der Eigenkapitalquote und dem Schwellenwert), kann sich die Wahrscheinlichkeit, dass ein oder mehrere Ereignisse auftreten, welche die Umwandlung auslösen, signifikant erhöhen;
- Streichung von Kuponzahlungen: CoCo-Bonds sind derart strukturiert, dass die Kuponzahlungen im Ermessen des Emittenten stehen und von ihm jederzeit, aus beliebigem Grund und für einen beliebig langen Zeitraum gestrichen werden. Die Kuponstreichung kann selbst bei einer Weiterführung des Unternehmens erfolgen, ohne dass ein Zahlungsausfall vorliegt. Gestrichene Kupons werden nicht akkumuliert, sondern abgeschrieben;
- Kapitalstrukturinversionsrisiko: Im Gegensatz zur klassischen Kapitalhierarchie können Anleger in CoCo-Bonds auch dann einen Kapitalverlust erleiden, wenn dies bei Aktieninhabern nicht der Fall ist;
- Laufzeitverlängerungsrisiko: CoCo-Bonds werden als Instrumente mit unbegrenzter Laufzeit ausgegeben, die nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde bei Erreichen vorab festgelegter Schwellen gekündigt werden können;
- Unbekannte Risiken: Die Struktur des Instruments ist innovativ und noch nicht erprobt. Insbesondere lässt sich nicht abschätzen, wie der Markt in einem angespannten Umfeld reagiert, wenn ein einzelner Emittent ein Ereignis (Trigger) auslöst oder Kuponzahlungen auf einen CoCo-Bond streicht.

Sollte das Ereignis vom Markt als ein systematisches Ereignis betrachtet werden, kann eine Auswirkung auf die Preise und eine erhöhte Volatilität in der gesamten Anlageklasse nicht ausgeschlossen werden.

- Ertrags-/Bewertungsrisiko: Wie oben erwähnt, lassen CoCo-Bonds einen höheren Ertrag erwarten als vergleichbare verzinsliche Instrumente (e.g. Bonität des Emittenten, Laufzeit), die nicht die Merkmale von CoCo-Bonds aufweisen. Anleger sollten sich jedoch darüber im Klaren sein, dass dieser höhere Ertrag möglicherweise nur einer vollständigen oder teilweisen Komplexitätsprämie entspricht, die den CoCo-Bond Inhabern zur Kompensierung eines höheren Risikos gezahlt wird.
- Liquidität: Die Ausgabe von Coco-Bonds ist in der Regel durch regulatorische Vorgaben begrenzt, während die Nachfrage durch Investorenbasis weiter zunehmen kann. Dies könnte zu einer eingeschränkten Handelbarkeit führen und, neben finanzieller Schwäche des Emittenten, rechtlichen oder vertraglichen Beschränkungen des Weiterverkaufs oder der Übertragung, politischen oder anderen Gründen, zu einer verringerten Liquidität der vom jeweiligen Teilfonds gehaltenen CoCo-Bonds führen. Eine Folge der verringerten Liquidität eines Wertpapiers ist ein zusätzlicher Abschlag auf den Verkaufs- bzw. Liquidationspreis. Darüber hinaus kann eine verringerte Liquidität nachteilige Auswirkungen auf die Fähigkeit des jeweiligen Teilfonds haben, Rücknahmeanträge zu bedienen oder den Liquiditätsbedarf in Reaktion auf ein bestimmtes wirtschaftliches Ereignis zeitnah zu decken.

Real Estate Investment Trusts

Eine Ausrichtung (Exposure) auf Immobilien kann nur indirekt erreicht werden. Ein Real Estate Investment Trust oder REIT ist ein Unternehmen, das Immobilien besitzt, und in den meisten Fällen auch verwaltet. Dies beinhaltet Wohnungen, Gewerbeimmobilien (Einkaufszentren, Büros) und Industrieimmobilien (Fabriken, Lagerhallen). Ein geschlossener REIT, dessen Anteile an einem geregelten Markt gelistet sind, kann als ein auf einem geregelten Markt notiertes übertragbares Wertpapier und damit als geeigneter Anlagegegenstand für einen OGAW im Rahmen des Luxemburger Rechts klassifiziert werden.

Immobilienwerte steigen und fallen in Reaktion auf eine Vielzahl von Faktoren, einschliesslich der lokalen, regionalen und nationalen wirtschaftlichen Bedingungen, Zinssätze und steuerlichen Bedingungen. Bei einem langsamen Wirtschaftswachstum kann die Nachfrage nach Immobilien zurückgehen und die Preise können sinken. Der Wert von Immobilien kann sich aufgrund von übermässiger Bautätigkeit, steigender Immobilienbesteuerung und ansteigender Betriebskosten, Änderungen der Bebauungsvorschriften, Umweltvorschriften oder -gefahren, nicht

versicherten Unfällen oder Verlusten durch Gerichtsurteile, allgemeinem Wertzerfall der Umgebung / Wohngegend, nicht versicherte Schäden durch Überschwemmungen, Erdbeben oder andere Naturkatastrophen und Terrorakte, Beschränkungen und Veränderungen der Mieten oder Änderungen der Zinssätze, verringern. Im Allgemeinen erhöhen sich durch ein Ansteigen der Zinssätze die Kosten der Finanzierung, wodurch sich direkt oder indirekt der Wert von Anlagen in Immobilienwertpapiere verringern kann. Die zugrunde liegenden Hypothekenkredite können Ausfallrisiken oder dem Risiko von vorzeitigen Rückzahlungen unterliegen, die früher oder später als erwartet auftreten. Solche Darlehen können auch sogenannte "sub-prime" Hypotheken enthalten.

Der Wert von REITs kann auch als Reaktion auf die Management-Fähigkeiten und die Bonität des Emittenten steigen und fallen.

Credit-Linked Notes

Credit-Linked Notes sind Anleihen, deren Rückzahlungshöhe von bestimmten vertraglich vereinbarten Kreditereignissen abhängig ist.

Mit einer Anlage in Credit-Linked Notes sind besondere Risiken verbunden: (i) eine Credit-Linked Note ist ein Schuldtitel, welcher das Kreditrisiko der jeweiligen Referenzperson(en) und des Emittenten der Credit-Linked Note widerspiegelt und (ii) es besteht ein, mit der Zahlung der mit der Credit-Linked Note verbundenen Coupons verbundenes Risiko: im Falle des Eintretens eines Kreditereignisses auf Seiten einer Referenzperson in einem Korb von Credit-Linked Notes, wird der zu zahlende Coupon um den entsprechend reduzierten Nominalwert angepasst. Das verbleibende, investierte Kapital und der verbleibende Coupon sind im Anschluss dem Risiko weiterer Kreditereignisse ausgesetzt. Im Extremfall kann das gesamte investierte Kapital verloren sein.

Nachhaltigkeit

Sofern Teilfonds eine nachhaltige Wirtschaftsweise anstreben ist zu berücksichtigen, dass die Erfüllung sämtlicher Nachhaltigkeitskriterien für alle Anlagen nicht zu jedem Zeitpunkt zugesichert werden kann. Es kann zudem nicht ausgeschlossen werden, dass die Verfolgung einer nachhaltigen Wirtschaftsweise die Performance eines Teilfonds gegenüber einer traditionellen Anlagepolitik negativ beeinflusst.

Gesamtengagement

Das mit dem Einsatz von Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilfonds und die damit zur Anwendung gelangenden Begrenzungen sind nachfolgend in Ziffer 4.6 definiert.

Es kann keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die mit der Anlagepolitik der jeweiligen Teilfonds verfolgten Ziele erreicht werden.

Bei Termingeschäften und Optionen stehen hohen Gewinnchancen hohe Verlustrisiken gegenüber, die Anleger sollten deshalb zur Kenntnis nehmen, dass

- die aus Termingeschäften und Optionen erworbenen befristeten Rechte verfallen oder eine Wertminderung erleiden können;
- das Verlustrisiko nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen kann;
- Geschäfte, mit denen die Risiken aus eingegangenen Termingeschäften oder Optionen ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen, möglicherweise nicht oder nur zu einem Verlust bringenden Marktpreis getätigt werden können;
- sich das Verlustrisiko erhöht, wenn zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Termingeschäften oder Optionen Kredit in Anspruch genommen wird oder die Verpflichtung aus Börsentermingeschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lautet.

Bei der Ausübung von zwei hintereinander geschalteten Geschäften (z.B. Optionsgeschäfte auf Finanzterminkontrakte und Wertpapierindex-Optionen) können zusätzliche Risiken entstehen, die sich nach den dann zustande gekommenen Finanzterminkontrakten/Wertpapier-Index-Optionen richten und weit über dem ursprünglichen Einsatz in Gestalt des für das Optionsgeschäft gezahlten Preises liegen können.

Bei OTC-Geschäften treten folgende zusätzliche Risiken auf:

- es fehlt ein organisierter Markt, was zu Problemen bei der Veräusserung des am OTC-Markt erworbenen Finanzinstrumentes an Dritte führen kann; eine Glattstellung eingegangener Verpflichtungen kann aufgrund der individuellen Vereinbarung schwierig oder mit erheblichen Kosten verbunden sein (Liquiditätsrisiko);
- der wirtschaftliche Erfolg des OTC-Geschäfts kann durch den Ausfall des Kontrahenten gefährdet sein (Kontrahentenrisiko).

Die Risiken sind bei Termingeschäften und Optionen je nach der für den jeweiligen Teilfonds übernommenen Position unterschiedlich gross. Dementsprechend können die Verluste für den jeweiligen Teilfonds

- sich auf den für ein Optionsrecht gezahlten Preis beschränken oder

- weit über die gestellten Sicherheiten (z.B. Einschüsse) hinausgehen und zusätzliche Sicherheiten erfordern;

- zu einer Verschuldung führen und damit das Teilfondsvermögen belasten, ohne dass das Verlustrisiko stets im Voraus bestimmbar ist.

Die Aufzählung der mit der Anlage in einen Teilfonds verbundenen Risiken erfolgt nur beispielhaft und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

3. ANLAGEPOLITIK

Die Anlagepolitik eines jeden Teilfonds ist im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes für jeden Teilfonds aufgeführt.

4. ANLAGE- UND ANLEIHEBESCHRÄNKUNGEN

Die Satzung sieht vor, dass der Verwaltungsrat, unter Beachtung des Prinzips der Risikostreuung, die Unternehmens- und Anlagepolitik des Fonds und die auf die Anlagen zutreffenden Anlagebeschränkungen gemäss Teil 1 des Gesetzes von 2010 festlegt.

Gemäss Beschluss des Verwaltungsrates gelten folgende Anlagebeschränkungen bezüglich der Anlagen des Fonds sowie, unter Vorbehalt anderslautender Bestimmungen für einen Teilfonds im Besonderen Teil des Verkaufsprospektes, der Anlagen jedes Teilfonds.

4.1. Finanzinstrumente des jeweiligen Teilfondsvermögens

Aufgrund der spezifischen Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds ist es möglich, dass verschiedene der nachfolgend erwähnten Vermögenswerte von bestimmten Teilfonds nicht erworben werden.

Der Fonds kann in Bezug auf jeden Teilfonds ausschliesslich in ein oder mehrere der folgenden Instrumente anlegen:

- (a) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem Regulierten Markt notiert sind oder gehandelt werden;
- (b) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem anderen Markt in einem Mitgliedsstaat gehandelt werden, der anerkannt, geregelt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist;
- (c) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse eines Staates, der nicht Mitglied der EU ist oder eines Zulässigen Staates zur amtlichen Notierung zugelassen sind oder dort auf einem anderen Markt gehandelt werden, der anerkannt, geregelt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäss ist;

- (d) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur Notierung an einer Wertpapierbörse oder zum Handel auf einem geregelten Markt im Sinne der vorstehend unter 4.1 (a) bis (c) genannten Bestimmungen beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Ausgabe erlangt wird;
- (e) Anteile von nach der Richtlinie zugelassenen OGAW oder anderen OGA, die in einem Mitgliedsstaat aufgelegt sind, oder nicht, sofern:
- (i) diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der CSSF derjenigen nach Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 - (ii) das Schutzniveau der Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie gleichwertig sind;
 - (iii) die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
 - (iv) der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.
- (f) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedsstaat hat oder, falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet, es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des EU Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind;
- (g) derivative Finanzinstrumente, einschliesslich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den Nummern 4.1 (a) bis (c) bezeichneten Märkte gehandelt werden, und / oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden (OTC-Derivate), sofern:
- (i) es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von dieser Nummer 4.1. (a) bis (h), um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in welche der jeweilige Teilfonds gemäss seiner, im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts beschriebenen, Anlagepolitik, investieren darf;
 - (ii) die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden;
 - (iii) die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des jeweiligen Teilfonds zum angemessenen Zeitwert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können; und
- (h) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem Geregelten Markt gehandelt werden und nicht unter die im Teil 6. "Definitionen" dieses Verkaufsprospekts aufgeführte Definition fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, sie werden:
- (i) von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedsstaats, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein EU Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert, oder
 - (ii) von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter den vorstehenden Nummern 4.1 (a) bis (c) bezeichneten Märkten gehandelt werden, oder
 - (iii) von einem Institut, das gemäss den im EU Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer behördlichen Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind, wie die des EU Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - (iv) von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF

zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen unter 4.1 (h) (i) bis (iii) erwähnten, gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 EUR), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer Unternehmensgruppe, die eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfasst, für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

4.2. Weitere zulässige Finanzinstrumente

Abweichend von den Anlagebeschränkungen unter 4.1 oben darf jeder Teilfonds:

- (a) bis zu 10 % seines Nettovermögens in anderen als den unter 4.1 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- (b) in Höhe von bis zu 49 % seines Nettovermögens flüssige Mittel halten; in besonderen Ausnahmefällen können diese auch einen Anteil von mehr als 49 % einnehmen, wenn und soweit dies im Interesse der Aktieninhaber für geboten erscheint;
- (c) Kredite für kurze Zeit bis zu einem Gegenwert von 10 % seines Nettovermögens aufnehmen. Deckungsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Verkauf von Optionen oder dem Erwerb oder Verkauf von Terminkontrakten und Futures gelten nicht als Kreditaufnahme im Sinne dieser Anlagebeschränkung;
- (d) Devisen im Rahmen eines "Back-to-back"-Geschäftes erwerben.

4.3. Zu beachtende Anlagebeschränkungen

- (a) Ein Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten anlegen. Ein Teilfonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften eines Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von 4.1 (f) ist. Für andere Fälle beträgt die Grenze maximal 5 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds.

- (b) Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, bei denen der Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.

Ungeachtet der einzelnen in 4.3 (a) genannten Obergrenzen darf ein Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettovermögens in einer Kombination aus:

- von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;
- Einlagen bei dieser Einrichtung; und / oder
- mit dieser Einrichtung getätigten Geschäften über OTC-Derivate investieren.

- (c) Die in 4.3 (a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedsstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

- (d) Die in 4.3 (a) Satz 1 genannte Obergrenze beträgt höchstens 25 % für bestimmte Schuldverschreibungen, wenn diese von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedsstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäss den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerte angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und vorrangig für die beim Ausfall des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der Zinsen bestimmt sind.

Legt ein Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne dieses Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

- (e) Die in 4.3 (c) und (d) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung

der in 4.3 (b) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.

Die in 4.3 (a), (b), (c) und (d) genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäss 4.3 (a), (b), (c) und (d) getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben nicht 35 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesen Nummern 4.3 (a) bis (e) vorgesehenen Anlagegrenzen als ein einziger Emittent anzusehen.

Ein Teilfonds darf kumulativ bis zu 20 % seines Nettovermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

- (f) Unbeschadet der in nachfolgend 4.3 (l) und (m) festgelegten Anlagegrenzen, betragen die in 4.3 (a) bis (e) genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten höchstens 20 %, wenn es Ziel der Anlagestrategie des Teilfonds ist, einen bestimmten, von der CSSF anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden. Voraussetzung hierfür ist, dass:
- die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist;
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.
- (g) Die in 4.3 (f) festgelegte Grenze beträgt 35 %, sofern dies aufgrund aussergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten möglich.
- (h) Bei den Finanzindizes als Basiswert eines Derivates wird es sich jeweils nur um einen Index handeln welcher sämtlichen Anforderungen des Gesetzes von 2010 sowie der CSSF entspricht.

(i) **Unbeschadet der Bestimmungen gemäss 4.3 (a) bis (e) darf jeder Teilfonds, nach dem Grundsatz der Risikostreuung, bis zu 100 % seines Nettovermögens in verschiedenen übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem Mitgliedsstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder von einem sonstigen Mitgliedstaat der OECD, Singapur, Brasilien, Russland, Indonesien und Südafrika oder von internationalen Organismen öffentlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden, vorausgesetzt, dass (a) solche Wertpapiere im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind und (b) in Wertpapieren aus ein und derselben Emission nicht mehr als 30 % des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds angelegt werden.**

(j) Sofern im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts nicht anders erwähnt, darf ein Teilfonds nicht mehr als 10 % seines Nettovermögens in andere OGAW und / oder andere OGA anlegen. Sollte es einem Teilfonds erlaubt sein, mehr als 10 % seines Nettovermögens in andere OGAW und / oder andere OGA anzulegen, darf er Anteile anderer OGAW und / oder anderer OGA im Sinne von 4.1 (e) erwerben, wenn er nicht mehr als 20 % seines Nettovermögens in ein und demselben OGAW oder einem anderen OGA anlegt.

Bei der Anwendung dieser Anlagegrenze ist jeder Teilfonds eines Umbrella-Fonds im Sinne des Gesetzes von 2010 wie ein eigenständiger Emittent zu betrachten, vorausgesetzt, das Prinzip der Einzelhaftung pro Teilfonds im Hinblick auf Dritte ist sichergestellt.

(k) Anlagen in Anteilen von anderen OGA als OGAW dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens eines Teilfonds nicht übersteigen.

Wenn ein Teilfonds Anteile eines OGAW und/oder sonstigen anderen OGA erworben hat, werden die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die in 4.3 (a) bis (e) genannten Obergrenzen nicht berücksichtigt.

Erwirbt ein Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder sonstiger OGA, die von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, die mit der Verwaltungsgesellschaft verbunden ist, so darf der Fonds für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen OGAW und/oder anderen OGA keine Gebühren berechnen.

Bezüglich der Anlagen eines Teilfonds in OGAW und anderen OGA, die mit der Verwaltungsgesellschaft, wie im vorstehenden

Absatz beschrieben, verbunden sind, darf der gesamte Betrag der Verwaltungsgebühren (abzüglich der Leistungsgebühren, falls welche vorhanden), welcher dem Teilfonds und jener betroffenen OGAW oder anderen OGA belastet wird, 3 % des entsprechenden verwalteten Nettovermögens nicht überschreiten. Im Jahresbericht ist anzugeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsgebühren maximal ist, den der betroffene Teilfonds und die OGAW und anderen OGA, in die der Teilfonds im entsprechenden Zeitraum investiert hat, zu tragen haben.

Soweit ein Teilfonds jedoch in Anteile eines OGAW und/oder sonstiger anderer OGA anlegt, die von anderen Gesellschaften aufgelegt und/oder verwaltet werden, ist zu berücksichtigen, dass gegebenenfalls Ausgabe-, Umwandlungs- und Rücknahmeaufschläge für diese Zielfonds berechnet werden. Die vom jeweiligen Teilfonds gezahlten Ausgabe-, Umwandlungs- und Rücknahmeaufschläge werden im jeweiligen Jahresbericht angegeben.

Soweit ein Teilfonds in OGAW und/oder sonstige andere OGA anlegt, wird das Vermögen des Teilfonds neben den Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement des investierenden Fonds auch mit Gebühren für Fondsverwaltung und Fondsmanagement der Zielfonds belastet. Insofern sind Doppelbelastungen hinsichtlich der Gebühren für die Fondsverwaltung und das Fondsmanagement nicht ausgeschlossen.

- (l) Der Fonds darf für keinen seiner Teilfonds stimmberechtigte Aktien in einem Umfang erwerben, der es insgesamt erlaubt, auf die Verwaltung des Emittenten einen wesentlichen Einfluss auszuüben.

Ferner darf ein einzelner Teilfonds nicht mehr als:

- 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
- 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Punkt vorgesehenen Grenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der

ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- (m) Die vorstehenden Bestimmungen gemäss 4.3 (l) sind nicht anwendbar im Hinblick auf:

(i) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedsstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;

(ii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;

(iii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere EU Mitgliedstaaten angehören;

(iv) Aktien von Gesellschaften, die nach dem Recht eines Staates errichtet wurden, der kein EU Mitgliedstaat ist, sofern (a) eine solche Gesellschaft ihr Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten aus diesem Staat anlegt, (b) nach dem Recht dieses Staates eine Beteiligung des Teilfonds an dem Kapital einer solchen Gesellschaft den einzig möglichen Weg darstellt, um Wertpapiere von Emittenten dieses Staates zu erwerben und (c) diese Gesellschaft im Rahmen ihrer Vermögensanlage die Anlagebeschränkungen gemäss vorstehend 4.3 (a) bis (e) und 4.3 (j) bis 4.3 (l) beachtet;

(v) Aktien, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die in deren Niederlassungsstaat lediglich und ausschliesslich für diese Investmentgesellschaft oder -gesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Aktien auf Wunsch der Aktieninhaber ausüben.

- (n) Der Fonds stellt für jeden Teilfonds sicher, dass das mit Derivaten jeweils verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert des jeweiligen Teilfonds nicht überschreitet. Bei der Berechnung dieses Risikos werden der Marktwert der jeweiligen Basiswerte, das Ausfallrisiko der Gegenpartei, künftige Marktflektuationen und die für die Liquidation der Positionen erforderliche Zeit berücksichtigt.

Ein Teilfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der unter Nummer 4.3 (e) festgelegten Grenzen, Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die vorstehend

genannten Anlagegrenzen unter den vorstehenden Nummern 4.3 (a) bis (e) nicht überschreitet. Wenn ein Teilfonds in indexbasierte Derivate anlegt, müssen diese Anlagen nicht bei den Anlagegrenzen unter den vorstehenden Nummern 4.3 (a) bis (e) berücksichtigt werden.

Ein Derivat, das in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Abschnitts (n) mit berücksichtigt werden.

- (o) Kein Teilfonds darf Waren oder Edelmetalle oder Zertifikate hierüber erwerben, wobei die Anlage in Vermögenswerte oder Finanzinstrumente, welche eine direkte oder indirekte Teilnahme an der Wertentwicklung von Waren oder Edelmetallen ermöglichen, zulässig ist.
- (p) Kein Teilfonds darf in Immobilien anlegen, wobei Anlagen in immobilien gesicherten Wertpapieren oder Zinsen hierauf oder Anlagen in Wertpapieren, die von Gesellschaften ausgegeben werden, die in Immobilien investieren und Zinsen hierauf, zulässig sind.
- (q) Zu Lasten des Vermögens eines Teilfonds dürfen keine Kredite oder Garantien für Dritte ausgegeben werden, wobei diese Anlagebeschränkung keinen Teilfonds daran hindert, sein Nettovermögen in nicht voll einbezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderer Finanzinstrumente im Sinne von oben 4.1 (e), (g) und (h) anzulegen, vorausgesetzt, der entsprechende Teilfonds verfügt über ausreichende Bar- oder sonstige flüssige Mittel, um dem Abruf der verbleibenden Einzahlungen gerecht werden zu können; solche Reserven dürfen nicht schon im Rahmen des Verkaufs von Optionen berücksichtigt sein.
- (r) Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen in oben 4.1 (e), (g) und (i) genannten Finanzinstrumenten dürfen nicht getätigt werden.
- (s) Ein Teilfonds (der "Investierende Teilfonds") kann die von einem oder mehreren anderen Teilfonds (jeweils ein "Zielteilfonds") auszugebenden oder ausgegebenen Aktien zeichnen, erwerben und/oder halten unter der Bedingung, dass:
 - der Zielteilfonds seinerseits nicht in den Investierenden Teilfonds anlegt; und
 - nicht mehr als 10 % der Vermögenswerte des Zielteilfonds gemäss seiner Anlagepolitik in Aktien anderer OGAW oder OGA angelegt werden können; und
 - der Investierende Teilfonds höchstens 20%

seines Nettovermögens in Anteile ein und desselben Zielteilfonds anlegen darf; und

- etwaige Stimmrechte, die gegebenenfalls mit den Aktien des Zielteilfonds verbunden sind, solange auszusetzen sind, wie die Aktien von dem betroffenen Investierenden Teilfonds gehalten werden, unbeschadet einer ordnungsgemässen Abwicklung der Buchführung und der periodischen Berichte; und
- der Wert dieser Aktien, solange sie von dem Investierenden Teilfonds gehalten werden, nicht in die Nettovermögenswertberechnung des Fonds, zum Zwecke der Einhaltung der vom Gesetz von 2010 vorgesehenen Mindestgrenze des Nettovermögens einbezogen wird.

4.4. Sonstige Beschränkungsregeln

- (a) Teilfonds brauchen die in 4.1 bis 4.3 vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente, die sie in ihrem Nettovermögen halten, geknüpft sind, nicht unbedingt einzuhalten.
- (b) Neu zugelassene Teilfonds können während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den in vorstehend 4.3 (a) bis (k) festgelegten Bestimmungen abweichen, vorausgesetzt eine angemessene Risikostreuung ist sichergestellt.
- (c) Der jeweilige Teilfonds muss dann, wenn diese Bestimmungen aus Gründen, die ausserhalb der Macht des entsprechenden Teilfonds liegen, oder aufgrund von Zeichnungsrechten überschritten werden, vorrangig danach streben, die Situation im Rahmen seiner Verkaufstransaktionen unter Berücksichtigung der Interessen seiner Aktionäre zu bereinigen.

Im Sinne des Gesetzes von 2010 wird bei jedem OGAW, der mehrere Teilfonds hat, jeder Teilfonds als eigenständiger OGAW betrachtet.

Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, andere Anlagebeschränkungen zu treffen, sofern diese sich als erforderlich erweisen, um den Gesetzen und Bestimmungen von Ländern zu entsprechen, in denen Aktien des Fonds angeboten oder verkauft werden.

4.5. Techniken und Instrumente zur Absicherung von Währungsrisiken

Zum Zwecke der Absicherung gegen Währungsrisiken kann der Fonds für jeden Teilfonds an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt, oder im Rahmen von freihändigen Geschäften, Devisenterminkontrakte abschliessen, Devisen Call-Optionen verkaufen bzw.

Devisen Put-Optionen kaufen, um so das Exposure in der als riskant erachteten Wahrung zu reduzieren bzw. ganzlich zu eliminieren und in die Rechnungswahrung oder eine andere, als weniger riskant erachtete Wahrung des Anlageuniversums zu verlagern.

Zum Zweck der Absicherung von Wahrungsrisiken gegenuber einem Referenzindex eines Teilfonds darf ein Teilfonds Devisentermingeschafte, einschliesslich Devisenterminverkaufe tatigen, Devisenkaufoptionen verkaufen bzw. Devisenverkaufsoptionen kaufen, in einer Fremdwahrung bis zur Erreichung der Gewichtung der Fremdwahrung im Referenzindex oder bei einem zusammengesetzten Referenzindex bis zur Gewichtung der Fremdwahrung in einem Teil-Referenzindex auch dann tatigen, wenn keine vollstandige Deckung durch Anlagen in der entsprechenden Fremdwahrung vorliegt. Der Referenzindex oder die Teil-Referenzindizes bei einem zusammengesetzten Referenzindex (customised index) mussen dem Anleger bekannt gegeben werden. Mit demselben Ziel kann der Fonds auch Devisen auf Termin verkaufen, bzw. tauschen, und zwar im Rahmen von Geschafte auf einem nicht geregelten Markt, die mit erstklassigen Finanzinstituten abgeschlossen werden, die auf diese Geschafteart spezialisiert sind.

Das durch eingangs erwahnte Geschafte angestrebte Ziel der Deckung, setzt das Bestehen einer direkten Beziehung zwischen diesen und den zu deckenden Vermogenswerten voraus; dies bedeutet, dass die in einer bestimmten Wahrung abgeschlossenen Geschafte grundsatzlich weder den Wert des auf diese Wahrung lautenden Vermogens, noch dessen Besitzdauer/Restlaufzeit ubersteigen durfen.

In seinen Jahres- und Halbjahresberichten muss der Fonds fur die verschiedenen Arten der abgeschlossenen Geschafte den Gesamtbetrag der Verpflichtungen aufgefuhren, die sich aus den am Stichtag der jeweiligen Berichte laufenden Geschafte ergeben. Der Fonds kann auch im Rahmen von freihandigen Geschafte mit erstklassigen Finanzinstituten, die auf diese Geschafte spezialisiert sind, Devisen auf Termin verkaufen bzw. tauschen (Wahrungsswaps).

4.6. Einsatz von Derivaten

Der Fonds kann unter Einhaltung der im Gesetz von 2010 und von der CSSF festgelegten Bedingungen Derivate im Sinne von Ziffer 4.1 (g) dieses Verkaufsprospekts verwenden. Der Fonds kann Derivate im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung des Portfolios, fur Absicherungsgeschafte und als Teil der Anlagestrategie der jeweiligen Teilfonds, soweit dies im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts beschrieben ist, verwenden.

Die Verwendungsbedingungen und geltenden Beschrankungen mussen unter allen Umstanden mit

den Bedingungen des Gesetzes von 2010 im Einklang stehen.

Unter keinen Umstanden sollen diese Transaktionen zu einer Abweichung von der Anlagepolitik und den Beschrankungen durch den Fonds oder ihre Teilfonds fuhren.

4.7. Verordnung (EU) 2015/2365 vom 25. November 2015 uber die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschafte und der Weiterverwendung sowie zur anderung der Verordnung (EU) 648/2012 (die „SFT-Verordnung“)

Der Fonds verwendet zurzeit keine Wertpapierfinanzierungsgeschafte und Gesamtrendite-Swaps im Sinne der SFT-Verordnung. Sollte der Fonds solche Transaktionen oder Instrumente kunftig einsetzen wollen, wird dieser Verkaufsprospekt zuvor entsprechend angepasst.

4.8. Sicherheiten

Beim Einsatz bestimmter Anlagen (z.B. sog. OTC-Derivate) sowie von Techniken und Instrumenten entsteht regelmassig ein Gegenparteirisiko. Dieses Risiko darf bestimmte gesetzlich vorgeschriebene Grenzwerte nicht uberschreiten und kann etwa durch das Stellen von Sicherheiten im Sinne des CSSF-Rundschreibens 14/592 reduziert werden. Pro Gegenpartei wird dazu das Risiko global uber alle mit dieser Gegenpartei eingegangenen Geschafte betrachtet. Ebenso werden samtliche von einer Gegenpartei gestellten Sicherheiten in ihrer Gesamtheit betrachtet.

Die gestellten Sicherheiten sollten geeignet sein, die zugrundeliegende Forderung abzudecken. Die erhaltenen Sicherheiten werden je nach ihrer Art, ihrer Falligkeit und der Schuldnerqualitat mit einem Abschlag von bis zu 13% auf ihren Marktwert bewertet.

Der Fonds kann Sicherheiten akzeptieren, soweit die folgenden Voraussetzungen erfullt sind:

- (a) Liquiditat: Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, sollten hochliquide sein, d.h. sie konnen kurzfristig und nahe dem der Bewertung zugrundeliegenden Preis verausstet werden, und zu einem transparenten Preis auf einem regulierten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden. Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten ausserdem die Bestimmungen von vorstehend 4.3 (l) und (m) erfullen.
- (b) Bewertung: Entgegengenommene Sicherheiten sollten mindestens borsentaglich bewertet werden. Vermogenswerte, die eine hohe Preisvolatilitat aufweisen, sollten nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative

Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.

- (c) Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten, die entgegengenommen werden, sollte eine hohe Bonität aufweisen.
- (d) Korrelation: Die entgegengenommenen Sicherheiten sollten von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der von der Gegenpartei unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung der Gegenpartei aufweist.
- (e) Diversifizierung der Sicherheiten (Anlagekonzentration): Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der jeweilige Teilfonds von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des Nettovermögenswerts entspricht. Soweit für einen Teilfonds unterschiedliche Gegenparteien Sicherheiten stellen, werden die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert, um die 20-%-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.
- (f) Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung werden durch das Risikomanagement ermittelt, gesteuert und gemindert.
- (g) In Fällen von Rechtsübertragungen sollten die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle verwahrt werden. Für andere Arten von Sicherheitsvereinbarungen können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.
- (h) Der Fonds sollte die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.

Die Sicherheiten werden bei einer Verwahrstelle verwahrt, die einer wirksamen öffentlichen Aufsicht unterliegt und vom Sicherungsgeber unabhängig ist oder vor einem Ausfall eines Beteiligten rechtlich geschützt ist; Sicherheiten in Form von Bankguthaben werden auf Sperrkonten bei der Verwahrstelle oder mit Zustimmung der Verwahrstelle bei anderen Kreditinstituten hinterlegt, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedsstaat hat oder – falls der Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittland befindet – es Aufsichtsbestimmungen

unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.

Etwaige Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung, insbesondere operationelle und rechtliche Risiken, werden durch das Risikomanagement identifiziert, bewertet und gesteuert.

Vom Fonds akzeptierte Sicherheiten (collateral) und ihre Verwaltung

Die Sicherheiten können in Form von Bargeld oder als Staatsanleihen von hoher Qualität angenommen werden. Die Teilfonds können Staatsanleihen als Sicherheiten erhalten, die von den Regierungen der folgenden Länder ausgegeben wurden:

- Bundesrepublik Deutschland,
- Frankreich,
- Grossbritannien,
- Vereinigte Staaten von Amerika,
- Kanada,
- Niederlande,
- Schweden und
- Schweiz

und über eine Mindestbonitätsbewertung von "AA-, (Standard & Poor's) und/oder „Aa3“ (Moody's) verfügen, wobei im Falle einer Diskrepanz zwischen den Bonitätsbewertungen beider Agenturen die niedrigere Bonitätsbewertung ausschlaggebend ist.

Ein Teilfonds darf höchstens weniger als 30% seines Nettovermögenswertes an Sicherheiten entgegennehmen.

Die erhaltenen Barsicherheiten werden nicht erneut angelegt. Die erhaltenen Staatsanleihen werden nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet. Aktien werden als Sicherheiten nicht verwendet. Für die erhaltenen Sicherheiten wendet die Verwaltungsgesellschaft unter Berücksichtigung der spezifischen Eigenschaften der Sicherheiten, des Emittenten sowie der Gegenpartei stufenweise Bewertungsabschläge an (sog. Haircut Strategie). Die folgende Tabelle enthält die Bandbreiten der jeweils angewandten Bewertungsabschläge je Art der Sicherheit:

Sicherheit	Spreads
Bargeld	0%

Staatsanleihen mit Restlaufzeit < 1 Jahr	0% - 3%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 1 bis 5 Jahren	2% - 5%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit von 5 bis 10 Jahren	2% - 7%
Staatsanleihen mit Restlaufzeit über 10 Jahren bis zu 30 Jahren	5% - 13%

5. AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Teilfonds können Thesaurierungs- und Ausschüttungsaktien herausgeben.

Soweit Ausschüttungsaktien in den Teilfonds ausgegeben werden, wird der Verwaltungsrat der Generalversammlung der Aktieninhaber jährlich die für jeden Teilfonds als angemessen erachtete Dividendenausschüttung aus Erträgen und den realisierten Kapitalgewinnen vorschlagen.

Es werden keine Dividenden ausgezahlt, wenn deren Betrag unter dem vom Verwaltungsrat des Fonds von Zeit zu Zeit festgelegten Mindestbetrag liegt. Dieser Mindestbetrag wird reinvestiert.

Der Verwaltungsrat kann Zwischendividenden zahlen, soweit dies dem Verwaltungsrat ratsam erscheint.

Für den Fall, dass der Fonds die Ausschüttung von Dividenden beschliesst, werden die Dividenden an die Anleger durch Banküberweisung auf die im Register eingetragenen Konten gezahlt. Der Verwaltungsrat kann beschliessen, Zwischendividenden auszuzahlen. Angaben über erhältliche Aktien sind dem Besonderen Teil des Verkaufsprospekts zu entnehmen.

Die entsprechenden, für Thesaurierungsaktien vorgesehenen Beträge, werden nicht ausbezahlt, sondern bleiben zu Gunsten der Inhaber im entsprechenden Teilfonds investiert.

Ansprüche auf Ausschüttungen, die nicht innerhalb von 5 Jahren ab Fälligkeit geltend gemacht werden, verjähren und fallen an die entsprechende Aktienklasse des Teilfonds zurück.

6. AUSGABE VON AKTIEN

Die Ausführungen in diesem Kapitel gelten, soweit nichts Abweichendes im Besonderen Teil des jeweiligen Teilfonds vorgesehen ist.

6.1. Ausgabe von Aktien

Der Verwaltungsrat ist jederzeit uneingeschränkt zur Ausgabe von Aktien aller bestehenden Teilfonds und Aktienklassen befugt.

Der Verwaltungsrat ist nicht gehalten, den bestehenden Aktieninhabern des Fonds ein

Vorzugsrecht auf die zusätzlich auszugebenden Aktien einzuräumen. Der Verwaltungsrat behält sich das Recht vor, die Ausgabe und den Verkauf von Aktien jederzeit, ohne Angabe von Gründen und ohne vorherige Mitteilung einzustellen. Der Verwaltungsrat kann ebenso einen oder mehrere Zeichnungsanträge jederzeit, ohne Angabe von Gründen und ohne vorherige Mitteilung zurückweisen. Der betroffene Anleger wird darüber entsprechend in Kenntnis gesetzt.

Die Zeichnungsanträge können für Aktien zu jedem Transaktionstag angenommen werden. Keine Annahme erfolgt für Tage, an welchen der Fonds entschieden hat, keinen Nettovermögenswert zu berechnen wie in Ziffer 11, "Zeitweilige Aussetzung der Nettovermögenswertberechnung, der Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Aktien", beschrieben.

Nach der Erstaussgabe werden die Aktien zum Nettovermögenswert der entsprechenden Aktienklasse ausgegeben. Zeichnungsanträge eines Transaktionstages (T) werden zum Ausgabepreis des nächsten Bewertungsstichtages (T+1) abgerechnet. Die Zahlung des Ausgabepreises muss innerhalb von drei (3) Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Transaktionstag bzw. zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungsstichtag bei der Verwahrstelle eingehen (T+3).

Nähere Einzelheiten über Zahlungen, den anwendbaren Nettovermögenswert und Ausgabepreis für die Zeichnung der Aktien der Teilfonds des Fonds sind mit dem Zeichnungsformular am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich. Der Verwaltungsrat kann für Anleger in gewissen Ländern oder für Anlagen im Zusammenhang mit Sparplänen, einen Mindestanlagebetrag wie auch Mindesttransaktionsbeträge bestimmen, wenn dies im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Fondsaktien erforderlich ist oder als notwendig erachtet wird. Aus den gleichen Gründen kann der Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit der Satzung des Fonds spezifische Zahlungsvereinbarungen für Anleger in gewissen Ländern zulassen. In beiden Fällen erhalten Anleger in den betreffenden Ländern zusammen mit diesem Verkaufsprospekt eine entsprechende Beschreibung zur Verfügung gestellt.

Der Zeichnungsantrag kann nicht widerrufen werden, ausser in den Fällen, in denen die Berechnung des Nettovermögenswertes der zu zeichnenden Klasse bzw. ihre Ausgabe ausgesetzt sind oder in denen die Transaktionen in den Fonds nicht möglich sind.

Wechselkurse für Zeichnungen bei denen die Referenzwährung des Teilfonds nicht der Zahlungswährung des Aktieninhabers entspricht, werden auf den Tag der Berechnung des Nettovermögenswertes festgesetzt.

6.2. Ausgabeaufschlag

Die Vertriebsstelle, die Verwaltungsgesellschaft oder der Administrator kann eine Vermittlungsgebühr von bis zu 5 % auf den Ausgabepreis erheben.

6.3. Erwerbsbeschränkungen für die Aktien

Der Fonds wird keine Aktien eines Teilfonds in der Zeit ausgeben, in der die Berechnung des Nettovermögenswertes dieses Teilfonds vom Fonds, kraft der in der Satzung festgelegten und unter Abschnitt 11 "Zeitweilige Aussetzung der Nettovermögenswertberechnung, der Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Aktien" nachstehend beschriebenen Ermächtigung, ausgesetzt wurde.

Der Fonds kann den Besitz von Aktien durch natürliche Personen, Firmen oder juristische Personen einschränken oder untersagen.

Insbesondere hat der Fonds den Besitz von Aktien von sämtlichen in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in einem ihrer Gebiete, Besitzungen oder Regionen, welche der amerikanischen Gerichtsbarkeit unterstehen, gebürtigen, wohnhaften oder ansässigen Personen, oder von solchen Personen, welche ihren üblichen Wohnsitz dort haben (einschliesslich des Nachlasses einer solchen Person oder dort gegründeter oder eingetragener Körperschaften oder Gesellschaften - "US Persons") eingeschränkt, und, falls der Fonds feststellt, dass eine Person, der der Besitz von Aktien untersagt ist, entweder allein oder zusammen mit Drittpersonen wirtschaftlich Berechtigter dieser Aktien ist, kann der Fonds sämtliche im Besitz solcher Aktieninhaber befindlichen Aktien auf dem Zwangswege zurückkaufen.

Es steht ausserdem dem Verwaltungsrat jederzeit frei, keine weiteren Zeichnungen in einem Teilfonds zuzulassen.

Identifikation der Aktieninhaber

Die Transfer-, Register- und Domizilstelle kann die Identitätsnachweise verlangen, die sie zur Einhaltung der luxemburgischen Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche für notwendig hält.

Bestehen hinsichtlich der Identität eines Aktieninhabers Zweifel, oder liegen der Transfer-, Register- und Domizilstelle keine ausreichenden Angaben zur Identitätsfeststellung vor, so kann diese weitere Auskünfte und/oder Unterlagen verlangen, um die Identität des Aktieninhabers zweifelsfrei feststellen zu können.

Wenn der Aktieninhaber die Übermittlung der angeforderten Auskünfte und / oder Unterlagen verweigert bzw. versäumt, kann die Transfer-, Register- und Domizilstelle die Eintragung der Daten des Aktieninhabers in das Register des Fonds verweigern oder verzögern.

In den vorgenannten Fällen haften weder der Fonds, die Verwaltungsgesellschaft noch die Transfer-, Register- und Domizilstelle für die verspätete Abwicklung oder den Ausfall des Geschäfts.

Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

In Übereinstimmung mit internationalen Vorschriften und luxemburgischen Gesetzen und Verordnungen wurden den Dienstleistern des Finanzsektors Verpflichtungen auferlegt, um OGA davon abzuhalten, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu unternehmen. Infolge dieser Regelungen muss die Register- und Transferstelle eines Luxemburger OGA die Identität eines neuen Anlegers unter Anwendung der luxemburgischen Gesetze und Verordnungen feststellen. Die Register- und Transferstelle kann von einem Antragsteller die Übersendung jedes Dokuments verlangen, das sie zwecks Identitätsfeststellung für erforderlich hält. Zusätzlich kann die Register- und Transferstelle im Auftrag des Fonds alle weiterhin erforderlichen Informationen anfordern, um den durch Gesetz und Verordnung bestimmten Verpflichtungen, unter anderem nach dem CRS-Gesetz und FATCA, zu entsprechen.

Sollte ein Antragsteller die verlangten Dokumente nicht oder verspätet vorlegen, wird der Zeichnungsantrag abgelehnt oder im Fall einer Rücknahme die Auszahlung der Rücknahmeerlöse aufgeschoben. Weder der Fonds noch die Register- und Transferstelle können für die verspätete Abwicklung von Geschäften oder deren Nichtzustandekommen zur Verantwortung gezogen werden, wenn der Antragsteller Nachweise nicht oder nur unvollständig erbracht hat.

Dienstleister des Finanzsektors unterliegen ständigen Überwachungs- und Prüfpflichten. Aktieninhaber können daher von Zeit zu Zeit dazu aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Ausweispapiere vorzulegen.

7. RÜCKNAHME VON AKTIEN

Die Ausführungen in diesem Kapitel gelten, soweit nichts Abweichendes im Besonderen Teil vorgesehen ist.

7.1. Rücknahmen

Jeder Aktieninhaber kann an jedem Transaktionstag die Rücknahme aller oder eines Teils seiner Aktien, zum Nettovermögenswert pro Aktie der entsprechenden Aktienklasse beantragen.

Rücknahmeanträge eines Transaktionstages (T) werden zum Aktienwert des nächsten Bewertungstages abgerechnet (T+1).

Der Rücknahmepreis wird spätestens drei (3) Bankgeschäftstage nach dem entsprechenden Transaktionstag bzw. zwei (2) Bankgeschäftstage nach dem

entsprechenden Bewertungsstichtag ausgezahlt (T+3). Die Zahlung erfolgt per Bankanweisung an ein vom Aktieninhaber angegebenes Konto, auf Kosten des Aktieninhabers und ohne irgendeine Haftung des Fonds.

Sofern Rücknahmeanträge an einem Transaktionstag (T) mehr als 5 % des Nettovermögens dieses Teilfonds ausmachen, kann der Verwaltungsrat im Interesse der Anleger beschliessen, die jeweiligen Rücknahmeanträge anteilig zum entsprechenden Bewertungsstichtag nur insoweit auszuführen, dass nicht mehr als 5 % des Nettovermögenswertes des jeweiligen Teilfonds am Transaktionstag betroffen sind.

Soweit Rücknahmeanträge eines Transaktionstages aufgrund dieser Beschränkung nicht vollständig ausgeführt worden sind, wird der nicht ausgeführte Teil wie ein Rücknahmeantrag des nächsten Transaktionstages behandelt. Ein solcher Rücknahmeantrag wird gegenüber Rücknahmeanträgen, die erst zu diesem zweiten Transaktionstag gestellt worden sind, vorrangig behandelt. Anleger werden darauf hingewiesen, dass auch an den jeweils folgenden Transaktionstagen der Verwaltungsrat im Interesse der Anleger beschliessen kann, diese 5 % Beschränkung anzuwenden.

Im Falle einer solchen Verschiebung wird die Gesellschaft die dadurch betroffenen Anleger benachrichtigen.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises kann in den nachfolgend aufgelisteten Fällen für bis zu 5 Bankgeschäftstage zur Gänze ausgesetzt werden:

- (a) wenn auf Grund der besonderen Gegebenheiten eines oder mehrerer Märkte, auf denen ein wesentlicher Teil der Anlagen eines Teilfonds investiert ist, Anlagepositionen kurzfristig nicht zu ihrem tatsächlichen Wert veräussert werden können;
- (b) wenn die Rücknahmeanträge einen Teilfonds betreffen, welcher im Einklang mit seiner Anlagepolitik sensitive Anlagepositionen hält, wie bspw. Aktien von Unternehmen im "Small-Cap-Bereich", die der Portfolio Manager im Interesse der Aktieninhaber ohne Wertverlust für das Nettovermögen des Teilfonds nicht sofort veräussern kann;
- (c) wenn die Rücknahmeanträge einen Teilfonds betreffen, welcher im Einklang mit seiner Anlagepolitik grössere Positionen in Anlagen hält, welche in verschiedenen Zeitzonen und verschiedenen Währungen oder welche in Währungen, deren Handelbarkeit eingeschränkt sein kann (bspw. brasilianischer Real, indische Rupie), gehandelt werden.

Der Verwaltungsrat wird die Entscheidung zur verzögerten Auszahlung des Rückkaufspreises in den oben genannten Fällen unter Berücksichtigung der Interessen aller Aktieninhaber an diesem Teilfonds treffen. Die Rückkehr zur normalen Auszahlungspolitik wird schrittweise erfolgen, um zu gewährleisten, dass die Auszahlung die chronologische Reihenfolge der Rücknahmeanträge widerspiegelt.

Jeder Rücknahmeantrag ist unwiderruflich, ausser im Falle einer Aussetzung der Bewertung der Vermögenswerte der entsprechenden Aktienklasse (siehe Abschnitt 11. "Zeitweilige Aussetzung der Nettovermögensberechnung, der Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Aktien"). In diesem Fall ist ein Widerruf nur dann wirksam, wenn RBC INVESTOR SERVICES BANK S.A. die schriftliche Benachrichtigung vor Ablauf der Aussetzungsperiode erhält. In Ermangelung eines Widerrufs erfolgt die Rücknahme am ersten Bewertungsstichtag nach der Aussetzung.

Der einzelne Aktieninhaber darf keine Rücknahme tätigen, welche weniger als fünf Aktien betrifft mit dem Vorbehalt, dass Aktieninhaber zu jeder Zeit die Rücknahme ihres Gesamtbesitzes von Aktien beantragen können, auch wenn dieser Besitz aus weniger als 5 Aktien besteht. Falls durch die Rücknahme bzw. den Verkauf von Aktien der Wert der restlichen von ihm gehaltenen Aktien einer Kategorie weniger als CHF 5.000 beträgt, wird angenommen, dass der betreffende Aktieninhaber die Rücknahme seiner sämtlichen Aktien dieser Kategorie beantragt hat.

Sollte der Gesamtnettovermögenswert der Aktien eines Teilfonds zu irgendeinem Zeitpunkt unter CHF 20 Millionen (oder den Gegenwert in der Währung des Teilfonds) fallen, kann der Verwaltungsrat den Rückkauf aller im Umlauf befindlichen Aktien des betreffenden Teilfonds beschliessen; dieser Rückkauf erfolgt zum geltenden Nettovermögenswert des Tages, an dem alle diesem Teilfonds zurechenbaren Vermögenswerte veräussert werden.

Wechselkurse für Rücknahmen, bei denen die Referenzwährung des Teilfonds nicht der Zahlungswährung des Aktieninhabers entspricht, werden auf den Tag der Berechnung des Nettovermögenswertes festgesetzt.

7.2. Vermittlungsgebühr

Die Vertriebsstelle, die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle kann eine Vermittlungsgebühr von bis zu 0,3 %, berechnet auf den Rücknahmepreis erheben.

8. UMWANDLUNG VON AKTIEN

Die Ausführungen in diesem Kapitel gelten, soweit nichts Abweichendes im Besonderen Teil vorgesehen ist.

8.1. Umwandlungen

Jeder Aktieninhaber kann an einem Transaktionstag die Umwandlung aller oder eines Teils seiner Aktien von einer Kategorie in Aktien einer anderen Kategorie desselben Teilfonds oder eines anderen Teilfonds, oder in Aktien der gleichen Kategorie eines anderen Teilfonds zu den respektiven Nettovermögenswerten der Aktien der entsprechenden Kategorien am jeweiligen Bewertungstichtag beantragen.

Der Preis, zu dem alle oder ein Teil der Aktien einer bestimmten Teilfonds (der "ursprüngliche Teilfonds") in Aktien eines anderen Teilfonds (der "neue Teilfonds") umgewandelt werden, errechnet sich an dem Bewertungstichtag mittels folgender Formel:

$$A = \frac{B \times C \times E}{D}$$

- A ist die Anzahl der Aktien, die im neuen Teilfonds zugeteilt wird;
- B ist die Anzahl der Aktien vom ursprünglichen Teilfonds, die umgewandelt werden sollen;
- C ist der anwendbare Nettovermögenswert pro Aktie des ursprünglichen Teilfonds;
- D ist der anwendbare Nettovermögenswert pro Aktie des neuen Teilfonds;
- E ist der Wechselkurs (falls erforderlich) zwischen der Währung des ursprünglichen Teilfonds und des neuen Teilfonds.

Dies gilt in gleichem Masse für Umwandlungen von Aktien einer Kategorie in Aktien einer anderen Kategorie.

Es werden nur ganzzahlige Aktien der neuen Kategorie zugeteilt. Der Erlös nicht zugeteilter Aktien wird wie bei der Rücknahme von Aktien gewöhnlich mittels Banküberweisung innerhalb von 3 Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Bewertungstichtag ausbezahlt. Falls dieser Erlös, nach Abzug der Überweisungsgebühren, weniger als CHF 10 beträgt wird diese Summe nicht überwiesen und von der ursprünglichen Kategorie behalten.

Umwandlungen müssen für ein Minimum von mindestens 5 Aktien durchgeführt werden, mit dem Vorbehalt, dass Aktieninhaber zu jeder Zeit die Umwandlung ihres Gesamtbesitzes von Aktien beantragen können, sogar wenn dieser Besitz aus weniger als 5 Aktien besteht. Falls durch die Umwandlung von Aktien der Wert der restlichen von ihm gehaltenen Aktien einer Kategorie den Gegenwert von CHF 5.000 unterschreiten würde, wird angenommen, dass der betreffende Aktieninhaber die Umwandlung seiner sämtlichen Aktien dieser Kategorie beantragt hat.

Weitere Dokumente werden normalerweise nicht verlangt.

Ein Aktieninhaber darf seinen Umwandlungsantrag nicht widerrufen, ausser in den Fällen und unter den gleichen Bedingungen, die unter "Rücknahme von Aktien" aufgeführt sind.

8.2. Vermittlungsgebühr

Für alle Umwandlungen kann die Vertriebsstelle, die Verwaltungsgesellschaft oder die Register- und Transferstelle zusätzlich den entsprechenden Aktieninhabern eine Vermittlungsgebühr von bis zu 1,5 % des Rücknahmepreises berechnen.

9. MARKET TIMING UND LATE TRADING

Der wiederholte Kauf und Verkauf von Aktien mit dem Zwecke, Bewertungsineffizienzen im Fonds auszunutzen, ist auch als "Market Timing" bekannt und kann die Anlagestrategien der Gesellschaft beeinträchtigen und die Kosten des Fonds erhöhen und somit die Interessen der Langzeitanleger im Fonds nachteilig beeinflussen.

Der Verwaltungsrat erlaubt solche "Market Timing" Praktiken nicht und behält sich das Recht vor Zeichnungs- und Umwandlungsanträge von Anlegern, welche vom Verwaltungsrat verdächtigt werden, solche Praktiken auszuüben, abzulehnen und, soweit nötig, die notwendigen Schritte zu unternehmen, um andere Anleger des Fonds zu schützen.

Bei "Market Timing" handelt es sich um eine Arbitragemethode, mit der ein Anleger systematisch Zeichnungen und Rücknahmen/Umwandlungen von Aktien in einem gleichen Anlagefonds während einer kurzen Zeitperiode vornimmt, indem er Zeitunterschiede und/oder Fehler oder Ineffizienzen in der Nettovermögenswertberechnung des Fonds ausnutzt.

Bei "Late Trading" handelt es sich um die Annahme eines Zeichnungs-, Umwandlungs- oder Rücknahmeantrags nach der für die Annahme von Anträgen festgelegten Zeit (cut-off time) an dem betreffenden Bewertungstichtag und die Ausführung eines solchen Auftrags auf Basis des Nettovermögenswerts, der für den gleichen Tag bestimmt wurde.

Dementsprechend werden Zeichnungen, Umwandlungen und Rücknahmen von Aktien auf der Grundlage eines unbekanntes Nettovermögenswerts getätigt ("forward pricing").

10. BESTIMMUNG DES NETTOVERMÖGENSWERTES DER AKTIEN

Für Buchhaltungs- und Berichterstattungszwecke wird der gesamte Nettovermögenswert des Fonds in CHF ausgedrückt. Der Nettovermögenswert und der Ausgabe- und Rückkaufspreis jeder Aktienklasse wird in der Währung der entsprechenden Aktienklasse als

Wert pro Aktie ausgedrückt und wird in Bezug auf jeden Bewertungsstichtag bestimmt.

Der Nettovermögenswert eines Teilfonds, d.h. der Verkehrswert der Fondsaktiven vermindert um die dazugehörigen Verpflichtungen wird durch die Anzahl der vom Teilfonds ausgegebenen Aktien geteilt und das Ergebnis auf die nächste Währungseinheit nach Weisung des Verwaltungsrates ab- oder aufgerundet.

Sollten innerhalb eines Teilfonds mehrere Aktienklassen aufgelegt worden sein, so finden die obenstehenden Regeln *mutatis mutandis* auf die Aktienklassen Anwendung.

Falls seit Geschäftsschluss an einem Bewertungsstichtag eine wesentliche Änderung in den Notierungen an den Märkten vorkommt, an denen ein bedeutender Anteil der Fondsanlagen eines bestimmten Teilfonds oder einer Aktienklasse gehandelt oder notiert werden, kann der Fonds, im Interesse seiner Aktieninhaber, die erste Bewertung annullieren und eine zweite Bewertung vornehmen. Diese zweite Bewertung gilt für alle an diesen Bewertungsstichtag abgewickelten Ausgaben, Rücknahmen und Umwandlungen.

Die Bestimmung des Nettovermögenswertes der Aktien der verschiedenen Teilfonds erfolgt in der Währung des betreffenden Teilfonds, wobei eine Berechnung in CHF durchgeführt wird, um den Wert des Kapitals für Berichterstattungszwecke festzustellen. Die Bewertung wird auf folgende Art und Weise durchgeführt:

- A. Als Vermögenswerte des Fonds gelten:
- (a) sämtliche Bar- oder Kontoguthaben, einschliesslich der aufgelaufenen Zinsen;
 - (b) sämtliche Wechsel, Schuldscheine und fällige Forderungen (einschliesslich des Erlöses von verkauften jedoch nicht gelieferten Wertpapieren);
 - (c) sämtliche Obligationen, Nachsichtwechsel, Anteile/Aktien an Organismen für gemeinsame Anlagen, Aktien, Beteiligungsrechte, Anleihen, Bezugsrechte, Wandel- und Schuldverschreibungen, Optionsscheine, Optionen, Geldmarktinstrumente und sonstige Anlagen und Wertpapiere, welche sich im Besitz des Fonds befinden oder für ihre Rechnung gekauft worden sind;
 - (d) sämtliche dem Fonds geschuldeten Aktien, Stockdividenden, Bardividenden und Barauschüttungen (wobei der Fonds Berichtigungen in Hinsicht auf die durch den Handel bei Ex-Dividenden und Ex-Bezugsrechten oder durch ähnliche Praktiken verursachten

Schwankungen des Marktwertes der Wertpapiere vornehmen kann);

- (e) sämtliche auf den vom Fonds gehaltenen verzinslichen Wertpapieren aufgelaufene Zinsen, ausser wenn diese Zinsen im Nennwert des entsprechenden Wertpapiers eingebaut oder berücksichtigt sind;
- (f) die Gründungskosten des Fonds, sofern diese nicht abgeschrieben wurden;
- (g) alle sonstigen Vermögenswerte jeglicher Art, einschliesslich der Rechnungsabgrenzungsposten.

Der Wert dieser Vermögenswerte wird folgendermassen festgelegt:

- (1) Der Wert der Bar- oder Kontoguthaben, Wechsel, Schuldscheine und fälligen Forderungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Bardividenden und wie vorerwähnt festgesetzten oder aufgelaufenen, jedoch noch nicht vereinnahmten Zinsen, wird als Gesamtbetrag betrachtet, es sei denn, es besteht die Möglichkeit, dass dieser Betrag nicht voll bezahlt oder vereinnahmt werden kann, in welchem Falle der Wert errechnet wird durch Abzug eines Betrages, den der Fonds als angemessen erachtet, um den realen Wert der Vermögenswerte widerzuspiegeln.
- (2) Der Wert, sämtlicher an der Börse notierten oder gehandelten Wertpapiere und / oder derivativen Finanzinstrumenten basiert auf dem letzten Kurs am Tage vor dem Bewertungsstichtag, mit der Ausnahme von ostasiatischen Wertpapieren und / oder derivativen Finanzinstrumenten, deren Wert sich in Anwendung der Bestimmungen des nachfolgenden Abschnitts 10. A. 4) nach dem zuletzt bekannten Kurs zum Zeitpunkt der Bewertung am Bewertungsstichtag bemessen wird.
- (3) Der Wert, der an anderen geregelten Märkten gehandelten Wertpapiere und / oder derivativen Finanzinstrumente, wird auf der Grundlage des letzten Kurses am Tag vor dem Bewertungsstichtag ermittelt.
- (4) Falls im Portefeuille des Fonds befindliche Wertpapiere und / oder derivative Finanzinstrumente am betreffenden Bewertungsstichtag weder an einer Börse noch auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden oder falls der gemäss der Abschnitte 10. A. 2) und 3) ermittelte Preis nicht dem realen Wert der an einer Börse oder

einem anderen geregelten Markt notierten oder gehandelten Wertpapiere und / oder derivativen Finanzinstrumente entspricht, so wird der Wert dieser Wertpapiere und / oder derivativen Finanzinstrumente nach dem Grundsatz von Treu und Glauben auf der Grundlage eines nach vernünftigen Massstäben anzunehmenden Verkaufspreises ermittelt.

- (5) Der Wert der Anteile oder Aktien an anderen OGAW/OGA basiert auf dem letzten verfügbaren Nettovermögenswert.
- (6) Für den Fall, dass die oben genannten Bewertungsmethoden unangemessen oder irreführend sind, kann der Verwaltungsrat den Wert der Anlagen anpassen oder die Verwendung einer anderen Bewertungsmethode für die Vermögenswerte des Fonds erlauben.
- (7) In Fällen, in denen die Interessen des Fonds oder seiner Aktionäre es rechtfertigen (z.B. zur Vermeidung von Market Timing), kann der Verwaltungsrat angemessene Massnahmen, wie z.B. die Anwendung des Fair Value-Ansatzes, durchführen, um den Wert der Vermögenswerte des Fonds wie in den Verkaufsdokumenten des Fonds näher beschrieben, anzupassen.

B. Als Verbindlichkeiten des Fonds gelten:

- (a) sämtliche Darlehen, Wechselverbindlichkeiten und Verpflichtungen;
- (b) sämtliche aufgelaufene oder zahlbare Verwaltungsauslagen (einschliesslich der Fondsverwaltungsgebühr, der Depotbankgebühren und der Gebühren des Administrators);
- (c) sämtliche bestehende und zukünftige bekannte Verbindlichkeiten, einschliesslich sämtlicher fällig gewordener vertraglicher Verpflichtungen zur Zahlung in bar oder in Gütern, einschliesslich des Betrags aller vom Fonds festgesetzten nicht ausgeschütteten Dividenden, sofern der Bewertungsstichtag mit dem Stichtag für die Feststellung der dividendenberechtigten Personen übereinstimmt oder diesem folgt;
- (d) eine vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festgelegte angemessene Rückstellung für bis zum Bewertungsstichtag aufgelaufene Steuern auf dem Fondskapital und den Erträgen sowie sonstige gegebenenfalls vom Verwaltungsrat genehmigten Rückstellungen, ferner etwaige vom Verwaltungsrat als

angemessen erachteten Rückstellungen für Eventualverpflichtungen;

- (e) sämtliche andere Verbindlichkeiten jeder Art des Fonds, mit Ausnahme der durch Fondsaktien verkörperten Verbindlichkeiten. Bei der Ermittlung der Höhe dieser Verbindlichkeiten hat der Fonds sämtliche vom Fonds zu zahlende Ausgaben zu berücksichtigen; diese Ausgaben umfassen insbesondere die Gründungskosten, die Vergütungen für die Verwaltungsgesellschaft (soweit anwendbar), Vermögensverwalter, Zahlstellen, Buchhalter, Depotbank, Korrespondenzbanken, Registrierungs-, Domizil- und Übertragungsstellen, alle ständigen Vertreter an den Registrierungsorten, sämtliche andere vom Fonds bestellten Vertreter, die Gebühren für Anwalts- und Buchprüfungs-Dienstleistungen, die Verkaufs-, Druck-, Berichterstellungs- und Veröffentlichungskosten, einschliesslich der Werbekosten, die Kosten für die Erstellung, Übersetzung und den Druck von Verkaufsprospekten, erläuternden Memoranden oder Registrierungsanträgen, die Steuern oder anderen Gebühren und sämtliche sonstige Betriebskosten, einschliesslich der Kosten für den Kauf und den Verkauf von Vermögenswerten, Zinsen, Bank- und Courtage-Gebühren, Versandkosten, Telefon- und Telexgebühren. Der Fonds kann die Verwaltungskosten und sonstige regelmässig wiederkehrende Kosten im Voraus für ein Jahr oder jede andere Periode veranschlagen und diese gleichmässig über diese Zeitspanne verteilen.

- C. Falls Ausschüttungsaktien und Thesaurierungsaktien in einem Teilfonds ausgegeben werden, wird der Nettovermögenswert pro Aktie jeder Aktienklasse des betreffenden Teilfonds gerechnet, indem der auf den betreffenden Teilfonds entfallende Nettovermögenswert, welcher der betreffenden Aktienklasse zuzurechnen ist, durch die Gesamtheit der im Umlauf befindlichen Aktien der jeweiligen Kategorie geteilt wird. Der Prozentsatz des gesamten Nettovermögenswertes des betreffenden Teilfonds, welcher den jeweiligen Aktienklassen zuzurechnen ist und der ursprünglich dem Prozentsatz der Gesamtzahl der Aktien entsprach, die eine solche Aktienklasse darstellen, verändert sich infolge von Dividenden oder anderen Ausschüttungen bezüglich der Ausschüttungsaktien sowie der Ausgaben und Rücknahmen von Aktien folgendermassen:

- (a) jedes Mal, wenn eine Ausschüttung auf Ausschüttungsaktien vorgenommen wird, wird der gesamte Nettovermögenswert, der dieser Aktienklasse zuzuschreiben ist, um den Betrag der Ausschüttung gekürzt (was eine

Minderung des Prozentsatzes der gesamten Nettovermögenswerte des entsprechenden Teilfonds, welcher den Ausschüttungsaktien zuzurechnen ist, zur Folge hat), während die gesamten Nettovermögenswerte, die den Thesaurierungsaktien zuzuschreiben sind, unverändert bleiben (was eine Erhöhung des Prozentsatzes der gesamten Nettovermögenswerte des betreffenden Teilfonds, welcher den Thesaurierungsaktien zuzurechnen ist, zur Folge hat);

- (b) jedes Mal, wenn eine Erhöhung des Kapitals des entsprechenden Teilfonds als Folge der Ausgabe von neuen Aktien einer Kategorie stattfindet, werden die gesamten Nettovermögenswerte, die der entsprechenden Aktienklasse zuzuschreiben sind, um den Betrag, der aus dieser Ausgabe erhalten wurde, erhöht;
- (c) bei Rücknahme durch den entsprechenden Teilfonds von Aktien einer Kategorie werden die gesamten Nettovermögenswerte, die der entsprechenden Aktienklasse zuzuschreiben sind, um den Rücknahmepreis dieser Aktien vermindert;
- (d) bei der Umwandlung von Aktien einer Aktienklasse in eine andere Kategorie werden die gesamten Nettovermögenswerte, die dieser Kategorie zuzuschreiben sind, um den Nettovermögenswert der umgewandelten Aktien vermindert, und der Gesamtvermögenswert, der der entsprechenden Aktienklasse zuzuschreiben ist, wird um diesen Betrag erhöht.

D. Zu diesem Zwecke:

- (a) gelten die zurückzunehmenden Aktien des Fonds bis unmittelbar nach Geschäftsabschluss am entsprechenden Bewertungstichtag als bestehend und werden als solche berücksichtigt; ab diesem Zeitpunkt und bis zur Zahlung gilt der Preis als Verpflichtung des Fonds;
- (b) gelten die infolge von eingegangenen Zeichnungsanträgen auszugebenden Aktien des Fonds, unverzüglich nach Geschäftsabschluss an dem Bewertungstichtag an dem der Ausgabepreis errechnet wurde, als bestehend, und dieser Preis wird, bis er vom Fonds erhalten worden ist, als Forderung des Fonds angesehen;
- (c) werden sämtliche Anlagen, flüssige Mittel und sonstige Vermögenswerte des Fonds, welche nicht in der Währung des Netto-

vermögenswertes der verschiedenen Teilfonds ausgedrückt sind, unter Berücksichtigung des am Bewertungstichtag des Nettovermögenswertes der Aktien geltenden Wechselkurses bewertet; und

- (d) werden an den jeweiligen Bewertungstichtagen die vom Fonds an diesem Bewertungstichtag abgeschlossenen Käufe oder Verkäufe von Wertpapieren - soweit durchführbar - berücksichtigt.

E. Swing Pricing

Der Fonds wendet keinen "Swing Pricing" Mechanismus an.

11. ZEITWEILIGE AUSSETZUNG DER NETTOVERMÖGENSWERTBERECHNUNG, DER AUSGABE, RÜCKNAHME UND UMWANDLUNG VON AKTIEN

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Bewertung der Nettovermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds bzw. einer oder mehrerer Aktienklassen und die Ausgabe, die Rücknahme und die Umwandlung der Aktien dieses Teilfonds in folgenden Fällen auszusetzen:

- (a) Wenn eine oder mehrere Börsen oder andere Märkte, die für einen wesentlichen Teil des Gesamtvermögens des betreffenden Teilfonds die Bewertungsgrundlage darstellen, ausserhalb der üblichen Feiertage geschlossen sind oder der Handel ausgesetzt wird oder wenn diese Börsen und Märkte Einschränkungen oder kurzfristig beträchtlichen Kursschwankungen unterworfen sind;
- (b) im Falle einer Notlage, infolge welcher sich die Verfügbarkeit oder die Bestimmung der auf eine solche Anlagenkategorie bezogenen Bewertung der Vermögenswerte des Fonds als unmöglich erweist;
- (c) im Falle des Ausfalls der normalerweise bei der Bestimmung des Preises oder des Werts der auf eine bestimmte Anlagenkategorie bezogenen Anlagen oder der für die dann gültigen Preise oder Werte an einer Wertpapierbörse angewandten Kommunikationsmittel;
- (d) während jeder Periode, in welcher der Fonds die Rückführung der Gelder zwecks Zahlung des Rückkaufspreises solcher Aktien einer bestimmten Aktienklasse nicht durchführen kann oder während welcher jede Übertragung von Geldern für die Realisierung oder den Erwerb von Anlagen oder für die Zahlung des Rückkaufspreises dieser Aktien nach Meinung

des Verwaltungsrats nicht zu üblichen Wechselkursen erfolgen kann;

- (e) im Falle der Veröffentlichung (i) einer Mitteilung, mit der eine Generalversammlung der Aktieninhaber zwecks Beschlussfassung über die Liquidation des Fonds oder eines Teilfonds einberufen wird oder eines Beschlusses des Verwaltungsrats des Fonds einen oder mehrere Teilfonds zu liquidieren, oder (ii) sofern eine Aussetzung im Hinblick auf den Schutz der Aktieninhaber gerechtfertigt ist, im Falle einer Mitteilung, mit der eine Generalversammlung der Aktieninhaber zwecks Beschlussfassung über die Zusammenlegung des Fonds oder eines Teilfonds einberufen wird oder eines Beschlusses des Verwaltungsrats des Fonds betreffend die Zusammenlegung einer oder mehrerer Teilfonds.

Während einer Aussetzungsperiode können keine Aktien ausgegeben, zurückgenommen oder umgewandelt werden. Jegliche Aussetzung wird den Anlegern, welche die Ausgabe, die Rücknahme oder die Umwandlung ihrer Aktien beantragen, beim Einreichen des Antrages mitgeteilt, und sie wird im "Luxemburger Wort" und in solchen anderen Zeitungen, die der Fonds von Zeit zu Zeit bestimmt, veröffentlicht, falls diese Aussetzung nach Meinung des Verwaltungsrates wahrscheinlich länger als 14 Tage dauern wird.

12. GEBÜHREN UND AUSLAGEN

Die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, und die verschiedenen Vertriebsgesellschaften und Zahlstellen sowie etwaige Berater beziehen für die Überwachung der Delegierten, die Anlageverwaltung und den Vertrieb, die Zahlstellenfunktion respektive andere Dienstleistungen, wie z.B. Beratungen ein Honorar, welches am Ende jedes Monats zahlbar ist. Die Aufteilung dieses Honorars erfolgt zwischen dem Anlageverwalter und den betreffenden Vertriebsgesellschaften, Zahlstellen resp. Beratern. Dieses Honorar wird auf dem Durchschnitt der täglichen Nettovermögenswerte des Fonds während des entsprechenden Monats berechnet. Die maximalen Gebühren und Auslagen sind im Besonderen Teil des Verkaufsprospekts für jeden Teilfonds beschrieben.

Der Fonds zahlt ferner ein Honorar, welches die Kosten der Verwaltungsgesellschaft für zentrale Dienstleistungen (bspw. Risk Management), die zentrale Administration und die Verwahrstellenfunktion deckt. Dieses Honorar wird auf dem Durchschnitt der täglichen Nettovermögenswerte des Fonds während des entsprechenden Monats berechnet und monatlich belastet. Dieses Honorar beträgt maximal 0.15 % p.a.

Der Fonds trägt die Gebühren und Auslagen seiner Wirtschafts- / Abschlussprüfer.

Der Fonds trägt die Kosten, die sich aus seinem Geschäftsbetrieb ergeben (die ausführlicher unter Abschnitt 10, unter "Bestimmung des Nettovermögenswertes der Aktien" aufgeführt sind), inklusive der Kosten, die durch den Kauf und Verkauf von Wertpapieren entstehen, staatlicher Abgaben, Rechtsberatungshonoraren, Zinsen, Verkaufswerbung, der Ausgaben für die Erstellung und Veröffentlichung von Berichten, Porto- und Telefonspesen. Diese Aufwendungen werden täglich im Preis der Aktien aufgerechnet.

Die Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Errichtung des Fonds wurden vom Fonds getragen und über die ersten fünf Jahre abgeschrieben. Laufende Aufwendungen werden zuerst dem Einkommen und etwaige überschüssige Beträge dem Kapital belastet.

Die genaue Höhe der geleisteten Vergütungen wird im Halbjahres- sowie Jahresbericht aufgeführt.

13. RISIKOMANAGEMENT-VERFAHREN

Die Verwaltungsgesellschaft des Fonds wird ein Risikomanagement – Verfahren verwenden, welches ihr erlaubt, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisiko des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen und welches eine präzise und unabhängige Bewertung des Wertes der OTC – Derivate erlaubt.

14. FONDSVERWALTUNG UND ADMINISTRATION

Die Verwaltung des Fonds obliegt dem Verwaltungsrat, der für die Festlegung der Anlagepolitik und die Verwaltung des Fonds verantwortlich ist.

14.1. Verwaltungsgesellschaft

Der Verwaltungsrat hat VONTOBEL ASSET MANAGEMENT S.A., Luxemburg, als Verwaltungsgesellschaft des Fonds (die "Verwaltungsgesellschaft") benannt. Die Verwaltungsgesellschaft ist mit der Anlageverwaltung, den administrativen Tätigkeiten und dem Vertrieb des Fonds betraut.

Die Verwaltungsgesellschaft ist vom Fonds ermächtigt worden, einige Anlageverwaltungs-, Vertriebs- und administrative Tätigkeiten an spezialisierte Dienstleister, wie unten beschrieben, zu delegieren. Die Verwaltungsgesellschaft hat unter anderem die Anlageverwaltungstätigkeiten an den Anlageverwalter, wie unten beschrieben, ausgelagert.

Die Verwaltungsgesellschaft wird auf permanenter Basis die Aktivitäten der Dienstleister, an die sie Tätigkeiten ausgelagert hat, überwachen. Die zwischen der Verwaltungsgesellschaft und den betreffenden Dienstleistern geschlossenen Vereinbarungen sehen vor, dass die Verwaltungsgesellschaft

zu jeder Zeit den Dienstleistern zusätzliche Anweisungen erteilen kann und dass sie ihnen ihren Auftrag zu jeder Zeit und unverzüglich entziehen kann, sollte sie dies im Interesse der Aktieninhaber für notwendig betrachten. Die Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft gegenüber dem Fonds wird nicht dadurch beeinträchtigt, dass die Verwaltungsgesellschaft einige Tätigkeiten an Drittpersonen ausgelagert hat.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 29. September 2000 unter dem Namen Vontobel Luxembourg S.A. gegründet. Sie wurde am 10. März 2004 in Vontobel Europe S.A. und am 3. Februar 2014 in VONTOBEL ASSET MANAGEMENT S.A. umbenannt und wird im Handels- und Firmenregister Luxemburg (Registre de Commerce et des Sociétés) unter der Nummer B78142 geführt. Ihr gezeichnetes und voll eingezahltes Gesellschaftskapital beläuft sich auf 2.610.000 Euro. Bis zum 1. April 2015 war VONTOBEL MANAGEMENT S.A. als Verwaltungsgesellschaft bestellt. Diese Gesellschaft wurde mit Wirkung zum 1. April 2015 in die VONTOBEL ASSET MANAGEMENT S.A. verschmolzen. Letztere hat dabei die Mitarbeiter, die Infrastruktur und sonstige Substanz von VONTOBEL MANAGEMENT S.A. komplett übernommen. Im Hinblick darauf wurden der VONTOBEL ASSET MANAGEMENT S.A. die der VONTOBEL MANAGEMENT S.A. von der CSSF bereits erteilten Lizenzen im selben Umfang erteilt (s. unten).

Die Verwaltungsgesellschaft ist als Verwaltungsgesellschaft gemäss Kapitel 15 des Gesetzes von 2010 sowie als externer Verwalter alternativer Investmentfonds im Sinne des luxemburgischen Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds zugelassen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Vergütungspolitik festgelegt und wendet diese unter Beachtung unter anderem der nachstehend genannten Grundsätze in einer Art und einem Ausmass an, die ihrer Grösse, ihrer internen Organisation und der Art, dem Umfang und der Komplexität ihrer Geschäfte angemessen sind:

Die Vergütungspolitik ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich und ermutigt zu keiner Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen oder der Satzung des Fonds nicht vereinbar sind.

Sie steht im Einklang mit Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen der Verwaltungsgesellschaft und der von ihr verwalteten Fonds und der Anleger dieser Fonds und umfasst Massnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Leistungsbewertung erfolgt in einem mehrjährigen Rahmen, der der Haltedauer, die den Anlegern des Fonds empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die

längerfristige Leistung des Fonds und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt sein wird.

Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung werden in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug sein wird, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschliesslich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten.

Die Vergütungspolitik gilt für alle Kategorien von Mitarbeitern und beauftragten Mitarbeitern, einschliesslich Geschäftsleitung, Risikoträger, Mitarbeiter mit Kontrollfunktionen, sowie für Mitarbeiter, die eine Gesamtvergütung erhalten, wie sie der Vergütungsgruppe für Führungskräfte und Risikoträger entspricht, deren berufliche Tätigkeit einen wesentlichen Einfluss auf die Risikoprofile der Verwaltungsgesellschaft oder des Fonds hat.

Die jeweils gültige Fassung der Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft, einschliesslich einer Beschreibung der Berechnung der Vergütung und Zuwendungen und der Angabe der Identität der Personen, die für die Bestimmung der Vergütung und Zuwendungen verantwortlich sind, einschliesslich der Zusammensetzung des Vergütungskomitees (wenn vorhanden), ist auf der Internetseite www.vontobel.com/AM/remuneration-policy.pdf und auf Verlangen kostenlos in Papierform am Sitz der Verwaltungsgesellschaft verfügbar.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft sind:

- Herr Dominic Gaillard (Vorsitzender), COO Vontobel Asset Management, BANK VONTOBEL AG, Zürich, Schweiz (bis zum 31. August 2018);
- Herr Charles Falck (Vorsitzender), COO Vontobel Asset Management, VONTOBEL ASSET MANAGEMENT AG, Zürich, Schweiz (seit dem 3. September 2018);
- Frau Carmen Lehr, Executive Director, VONTOBEL ASSET MANAGEMENT S.A., Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg;
- Frau Sophie Dupin, Partner, ELVINGER HOSS PRUSSEN, société anonyme, Luxemburg, Grossherzogtum Luxemburg;
- Herr Enrico Friz, General Counsel Vontobel, BANK VONTOBEL AG, Zürich, Schweiz.

Die Geschäftsführer der Verwaltungsgesellschaft sind:

- Herr Frederik Darras, VONTOBEL ASSET MANAGEMENT S.A., Luxemburg;
- Frau Carmen Lehr, VONTOBEL ASSET MANAGEMENT S.A., Luxemburg;
- Herr Vitali Schettle, VONTOBEL ASSET MANAGEMENT S.A., Luxemburg;
- Herr Stephan Schneider, VONTOBEL ASSET MANAGEMENT S.A., Niederlassung München, München, Deutschland.

vertraglichen Pflichten auf eigene Kosten von Anlageberatern beraten zu lassen.

VONTOBEL ASSET MANAGEMENT AG, Zürich, ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der VONTOBEL HOLDING AG, Zürich.

Die Haupttätigkeiten der VONTOBEL ASSET MANAGEMENT AG sind die Verwaltung von institutionellen Kundenvermögen und Anlagefonds sowie internationales Investmentresearch und Anlageberatung.

Die Verwaltungsgesellschaft hat ein Verfahren im Hinblick auf eine angemessene und schnelle Bearbeitung von Beschwerden eingeführt. Die Beschwerden können jederzeit an die Adresse der Verwaltungsgesellschaft richten. Um eine zügige Bearbeitung zu gewähren, sollten Beschwerden den entsprechenden Teilfonds und die Aktienklasse bezeichnen, in der der Beschwerdeführer Aktien der Gesellschaft hält. Die Beschwerde kann schriftlich, per Telefon oder in einem Kunden-Meeting erfolgen. Schriftliche Beschwerden werden registriert und aufbewahrt. Mündliche Beschwerden werden in schriftlicher Form dokumentiert und aufbewahrt. Schriftliche Beschwerden können entweder auf Deutsch oder in einer Amtssprache des Heimatstaates der Europäischen Union des Anlegers verfasst werden.

14.3. Verwahrstelle

Der Fonds hat RBC INVESTOR SERVICES BANK S.A. („RBC“), mit eingetragenem Sitz in 14, Porte de France, L-4360 Esch-sur-Alzette, Grossherzogtum Luxemburg, als Verwahr- und Hauptzahlstelle (die „Verwahrstelle“) des Fonds ernannt, mit Verantwortlichkeit für

- (a) die Verwahrung der Vermögenswerte,
- (b) Überwachungspflichten,
- (c) Überwachung der Geldflüsse (cash flow monitoring) und
- (d) Hauptzahlstellenfunktionen

gemäss den rechtlichen Bestimmungen und dem Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement, abgeschlossen zwischen dem Fonds und RBC (das „Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement“).

Informationen zu Fragen, ob und wie ein Beschwerdeverfahren geführt werden kann, sind unter www.vontobel.com/am/complaints-policy.pdf erhältlich.

RBC ist beim Handels- und Firmenregister Luxemburg (RCS) unter der Nummer B-47192 registriert und wurde 1994 unter dem Namen "First European Transfer Agent" gegründet. RBC verfügt über eine Banklizenz nach dem luxemburgischen Gesetz vom 5. April 1993 über den Finanzsektor und ist spezialisiert auf Depotbank-, Fondsbuchhaltung und verwandte Dienstleistungen.

Informationen zu Fragen, ob und wie die Teilfonds von den ihnen zustehenden Stimmrechten Gebrauch machen, sind unter www.vontobel.com/am/voting-policy.pdf erhältlich.

Die Verwahrstelle wurde durch den Fonds ermächtigt, ihre Verwahrungspflichten (i) an Beauftragte in Bezug auf andere Vermögenswerte und (ii) an Unterverwahrstellen in Bezug auf Finanzinstrumente zu delegieren und Konten mit diesen Unterverwahrstellen zu eröffnen. Auf Nachfrage ist eine aktuelle Beschreibung der von der Verwahrstelle delegierten Verwahrungspflichten sowie eine aktuelle Liste aller Beauftragten und Unterverwahrstellen bei der Verwahrstelle oder unter folgendem Link erhältlich: <http://gmi.rbcits.com/rt/gss.nsf/Royal+Trust+Updates+Mini/53A7E8D6A49C9AA285257FA8004999BF?open=document>.

Die Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwalter und bestimmte Vertriebsträger sind Teil der Vontobel Gruppe („verbundene Gesellschaften“). Mitarbeiter und Verwaltungsratsmitglieder der verbundenen Gesellschaften können Aktien des Fonds halten. Sie sind dabei zur Einhaltung der entsprechenden Weisungen der Vontobel Gruppe bzw. der verbundenen Gesellschaften verpflichtet.

14.2. Anlageverwalter

Gemäss einer Vereinbarung zwischen VONTOBEL ASSET MANAGEMENT S.A., Luxemburg und VONTOBEL ASSET MANAGEMENT AG, Zürich (der "Anlageverwalter"), hat der Anlageverwalter sich verpflichtet, für die Teilfonds die Anlageverwaltung oder damit verbundene Dienstleistungen zu erbringen.

In Ausübung ihrer Pflichten gemäss der rechtlichen Bestimmungen und dem Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement soll die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell,

Gemäss dem Anlageverwaltungsvertrag ist der Anlageverwalter berechtigt, sich in Ausführung seiner

unabhängig und im alleinigen Interesse des Fonds und der Aktieninhaber handeln.

Die Verwahrstelle wird aufgrund ihrer Überwachungspflichten:

(a) sicherstellen, dass der im Namen des Fonds ausgeführte Verkauf, die Ausgabe, Rücknahme, Auszahlung und die Annullierung von Aktien gemäss den rechtlichen Bestimmungen und der Satzung des Fonds durchgeführt wird;

(b) sicherstellen, dass die Berechnung des Wertes der Aktien gemäss den rechtlichen Bestimmungen und der Satzung des Fonds erfolgt;

(c) den Weisungen des Fonds oder der Verwaltungsgesellschaft handelnd im Namen des Fonds Folge leisten, es sei denn, sie verstossen gegen rechtliche Bestimmungen oder die Satzung des Fonds;

(d) sicherstellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten des Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den Fonds überwiesen wird; und

(e) sicherstellen, dass die Erträge des Fonds gemäss den rechtlichen Bestimmungen oder der Satzung des Fonds verwendet werden.

Die Verwahrstelle wird ebenfalls sicherstellen, dass die Zahlungsströme (Cashflows) ordnungsgemäss entsprechend den rechtlichen Bestimmungen und dem Depositary Bank and Principal Paying Agent Agreement überwacht werden.

Interessenkonflikte der Verwahrstelle

Von Zeit zu Zeit können zwischen der Verwahrstelle und den Beauftragten Interessenkonflikte entstehen, wenn beispielsweise ein ernannter Beauftragter eine Konzerngesellschaft ist, die für den Fonds andere Verwahrungsleistungen gegen eine Vergütung erbringt. Auf Grundlage der anwendbaren Gesetze und Verordnungen untersucht die Verwahrstelle fortlaufend potentielle Interessenkonflikte, die während der Ausübung ihrer Funktion entstehen können. Jeder ermittelte potentielle Interessenkonflikt wird entsprechend RBC's Richtlinie über Interessenkonflikte behandelt, welche wiederum den anwendbaren Gesetzen und Verordnungen für Finanzinstitute entsprechend dem Luxemburger Gesetz vom 5 April 1993 über den Finanzsektor unterliegt.

Des Weiteren können potentiell Interessenkonflikte entstehen, wenn Dienstleistungen durch die Verwahrstelle und/oder ihre Konzerngesellschaften für den Fonds, die Verwaltungsgesellschaft und/oder andere Parteien erbracht werden. Beispielsweise können die Verwahrstelle und/oder ihre

Konzerngesellschaften als Verwahrstelle, Depotbank und/oder Administrator für andere Fonds tätig werden. Daher ist es möglich, dass Interessenkonflikte oder potentielle Interessenkonflikte zwischen der Verwahrstelle (oder einer ihrer Konzerngesellschaften) und dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und/oder anderen Fonds für die die Verwahrstelle (oder eine ihrer Konzerngesellschaften) handelt, in Ausführung ihrer Geschäftstätigkeit entstehen können.

RBC hat eine Richtlinie über Interessenkonflikte eingeführt, die mit dem Ziel unterhalten wird:

- o Situationen, die potentiell einen Interessenkonflikt beinhalten könnten zu identifizieren und zu analysieren;
- o Interessenkonflikte zu ermitteln, zu behandeln und zu überwachen:
 - Durch die Umsetzung einer funktionalen und hierarchischen Unterteilung, die sicherstellt, dass die Geschäftstätigkeiten von den Aufgaben der Verwahrstelle unabhängig ausgeführt werden;
 - Durch die Umsetzung präventiver Massnahmen, um jegliche Aktivität zu vermeiden, die potentiell zu Interessenkonflikten führen kann, wie zum Beispiel:
 - RBC und jede Drittpartei, an welche Depotbankfunktionen delegiert wurden, lehnen jegliche Beauftragung als Anlageverwalter ab.
 - RBC lehnt jegliche Übertragung von Compliance und Risk Management Aufgaben ab.
 - RBC hat ein effektives Eskalationsverfahren eingerichtet um sicher zu stellen, dass regulatorische Verstösse an die Complianceabteilung gemeldet werden, welche wiederum wesentliche Verstösse an die Unternehmensleitung und den Vorstand meldet.
 - RBC verfügt über eine spezialisierte, eigene Revisionsabteilung, die unabhängig und sachlich Risikobewertungen ausführt, sowie interne Kontrollverfahren und administrative Prozesse auf Eignung und Effizienz bewertet.

Auf Grundlage des oben genannten bestätigt RBC, dass kein potentieller Interessenkonflikt ermittelt werden konnte.

Die vorgenannte aktuelle Richtlinie über Interessenkonflikte ist auf Nachfrage bei der Verwahrstelle oder unter folgendem Link erhältlich:

https://www.rbcits.com/AboutUs/CorporateGovernance/p_InformationOnConflictsOfInterestPolicy.aspx

14.4. Administrator (Hauptverwaltung des Fonds)

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit Wirkung zum 16. Juni 2008 die RBC INVESTOR SERVICES BANK S.A. als Hauptverwaltung des Fonds bestellt. RBC INVESTOR SERVICES BANK S.A. ist in dieser Eigenschaft für die Berechnung des Nettovermögens der Aktien des Fonds verantwortlich.

14.5. Transfer-, Register- und Domizilstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit Wirkung zum 16. Juni 2008 die RBC INVESTOR SERVICES BANK S.A. als Transfer- und Register- und Domizilstelle des Fonds bestellt.

Die Transfer-, Register- und Domizilstelle ist in dieser Eigenschaft für die Durchführung der Ausgabe, der Rücknahme und der Umwandlung von Aktien und die Führung der Bücher verantwortlich.

15. BESTEUERUNG

Die folgenden Angaben basieren auf den Gesetzen und Verordnungen sowie der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis, welche derzeit in Luxemburg gültig sind und die Änderungen unterliegen können, möglicherweise sogar rückwirkender Natur. Diese Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit bezüglich aller luxemburgischen Steuergesetze und -aspekte, die für eine Entscheidungsfindung bezüglich der Anlage in Aktien oder der Inhaberschaft, dem Besitz oder der Veräusserung von Aktien relevant sein können und ist nicht als steuerliche Beratung für einen potentiellen Anleger zu verstehen. Zukünftige Anleger sollten ihre eigenen Steuerberater bezüglich der Auswirkungen des Erwerbs, des Besitzes oder der Veräusserung von Aktien hinzuziehen sowie im Hinblick auf die Gesetze in der Rechtsordnung, in der sie Steuersubjekt sind. Diese Zusammenfassung beschreibt nicht die steuerlichen Konsequenzen nach Gesetzen eines anderen Staates, einer anderen Örtlichkeit oder einer anderen Steuerhoheit als Luxemburg.

15.1. Der Fonds

Der Fonds unterliegt in Luxemburg keiner Besteuerung seiner Einkünfte oder Kapitalerträge.

Der Fonds unterliegt in Luxemburg keiner Vermögenssteuer.

Eine Kapitalverkehrssteuer oder eine vergleichbare Steuer wird in Luxemburg auf die Zeichnung von Aktien des Fonds nicht erhoben. Die Teilfonds des Fonds unterliegen in Luxemburg jedoch grundsätzlich einer Steuer (*taxe d'abonnement*) in Höhe von 0,05% pro Jahr auf Grundlage des Wertes ihres Nettovermögens zum Ende eines Quartals, die vierteljährlich berechnet und gezahlt wird.

Eine reduzierte Steuer (*taxe d'abonnement*) von 0,01% p.a. ist jedoch anwendbar auf Teilfonds, deren ausschliesslicher Zweck in der gemeinsamen Anlage

in Geldmarktinstrumente und Termingelder bei Kreditinstituten oder beidem besteht. Eine reduzierte Zeichnungssteuer von 0,01% pro Jahr ist ebenfalls auf Teilfonds oder Aktienklassen anwendbar, vorausgesetzt, dass die Anlage hierin einem oder mehreren institutionellen Anleger(n) vorbehalten ist.

Von der Steuer (*taxe d'abonnement*) befreit sind:

- Vermögenswerte eines Teilfonds in der Höhe, in der sie in einen luxemburgischen OGAW oder OGA angelegt sind, der seinerseits der Steuer (*taxe d'abonnement*) unterliegt;

- Teilfonds, (i) deren Wertpapiere nur von institutionellen Anlegern gehalten werden (ii) deren einziger Zweck in der gemeinsamen Anlage in Geldmarktinstrumente und in Depots bei Kreditinstituten besteht und (iii) deren gewichtete, verbleibende Portfoliorestlaufzeit nicht 90 Tage überschreitet und (iv) welche die höchstmögliche Bewertung durch eine Ratingagentur erhalten haben. Das Gleiche gilt für Aktienklassen eines Teilfonds, welche die Voraussetzungen der Punkte (ii) bis (iv) erfüllen und an denen nur institutionelle Anleger beteiligt sind;

- Teilfonds, deren Aktien bestimmten betrieblichen Altersversorgungssystemen vorbehalten sind,

- Teilfonds, deren Hauptzweck die Anlage in Mikrofinanzinstitutionen bildet,

- Teilfonds, (i) deren Aktien an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt gelistet und gehandelt werden und (ii) deren einziger Zweck darin besteht, die Wertentwicklung eines oder mehrerer Indizes nachzubilden. Sofern mehrere Aktienklassen in einem derartigen Teilfonds bestehen, der den Anforderungen von Punkt (ii) genügt, kommt eine Befreiung von der Zeichnungssteuer nur für diejenigen Aktienklassen in Betracht, welche Punkt (i) oben erfüllen.

15.2. Quellensteuer

Vom Fonds ausgezahlte erhaltene Zins- und Dividendeneinkünfte können einer nichterstattungsfähigen Quellensteuer in Quellenstaaten unterliegen. Der Fonds kann auch Steuern auf realisierte oder nicht realisierte Kapitalzuwächse/Wertsteigerungen im Belegenheitsstaat der Vermögensanlagen unterliegen. Auf den Fonds können Doppelbesteuerungsabkommen Anwendung finden, denen Luxemburg beigetreten ist und die eine Befreiung von der Quellensteuer oder eine Reduzierung des Steuersatzes vorsehen.

Gewinnausschüttungen durch den Fonds an seine Aktieninhaber sowie Liquidationserlöse und daraus

resultierende Kapitalerträge unterliegen keiner Quellenbesteuerung in Luxemburg.

15.3. Der Aktieninhaber

Es besteht gemäss der geltenden Gesetzeslage in Luxemburg für Aktieninhaber keine Kapitalgewinnsteuer, Einkommenssteuer, Nachlass- oder Erbschaftssteuer oder irgendeine andere Steuerpflicht (ausser für Aktieninhaber, die ihren Steuersitz, Wohnsitz oder eine eingetragene Niederlassung in Luxemburg haben).

Es wird den potenziellen Anlegern empfohlen, sich über die steuerlichen und anderen Konsequenzen, die im Rahmen des Erwerbs, des Haltens, der Umwandlung, der Veräusserung oder der Rücknahme der Aktien des Fonds in ihrem Heimatland, an ihrem Wohnsitz oder Steuersitz Anwendung finden, beraten zu lassen.

Automatischer Informationsaustausch

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung ("OECD") hat den gemeinsamen Meldestandard (engl.: *Common Reporting Standard*, "CRS") entwickelt, um einen umfassenden und multilateralen automatischen Informationsaustausch auf globaler Ebene zu ermöglichen (AIA). Die Richtlinie 2014/107/EU, die die Richtlinie 2011/16/EU bezüglich der Verpflichtung zum automatischen Austausch von Informationen im Bereich der Besteuerung abändert ("Euro-CRS Richtlinie"), wurde am 9. Dezember 2014 verabschiedet, um den CRS in den Mitgliedsstaaten umzusetzen.

Die Euro-CRS Richtlinie wurde durch das Gesetz vom 18. Dezember 2015 über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten im Steuerbereich in Luxemburger Recht umgesetzt (das "CRS-Gesetz"). Das CRS-Gesetz verlangt, dass Luxemburger Finanzinstitute die Inhaber von meldepflichtigen Konten identifizieren und feststellen, ob diese in Ländern steuerlich ansässig sind, die mit Luxemburg ein Informationsaustauschabkommen geschlossen haben.

Demgemäss kann der Fonds von seinen Aktieninhabern Auskünfte zur Identität und zum steuerrechtlichen Wohnsitz / Niederlassungsort der Finanzkontoinhaber (einschliesslich bestimmter Gesellschaften und deren beherrschende Personen) einholen, um deren CRS-Status zu prüfen. Informationen über einen Aktieninhaber und sein Konto werden den Luxemburger Steuerbehörden mitgeteilt, welche diese Informationen jährlich automatisch an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden weiterleiten, wenn sein Konto als CRS *reportable* Konto unter dem CRS-Gesetz gilt.

Der Fonds informiert seine Aktieninhaber, dass (i) der Fonds verantwortlich ist für die im CRS-Gesetz

geregelt Verarbeitung der personenbezogenen Daten; (ii) die gesammelten personenbezogenen Daten zu CRS-Zwecken verwendet werden, (iii) diese gesammelten personenbezogenen Daten den luxemburgischen Steuerbehörden mitgeteilt werden können, (iv) die Beantwortung von Fragen mit CRS-Bezug zwingend ist, und (v) die Aktieninhaber berechtigt sind, die den luxemburgischen Steuerbehörden übermittelten Daten einzusehen und diese gegebenenfalls zu korrigieren.

In Übereinstimmung mit der Euro-CRS Richtlinie und gemäss den Regelungen des CRS-Gesetzes wird der erste automatische Datenaustausch (AIA) an die lokalen Steuerbehörden des Mitgliedsstaates für das Kalenderjahr 2016 am 30. September 2017 durchgeführt. Zusätzlich hat Luxemburg das multilaterale Competent Authority Agreement ("Multilaterales Abkommen") der OECD unterzeichnet, um einen automatischen Informationsaustausch zu ermöglichen. Das „Multilaterale Abkommen“ zielt darauf ab, den CRS in Nicht-Mitgliedsstaaten umzusetzen, was den Abschluss bilateraler Abkommen erfordert. Der Fonds behält sich das Recht vor, Zeichnungsanträge abzulehnen, falls die von zukünftigen Aktieninhabern gemachten Angaben den gesetzlichen Anforderungen auf Grund des CRS-Gesetzes nicht entsprechen.

Investoren sollten ihre Berater bezüglich der möglichen steuerrechtlichen und anderweitigen Folgen ihrer Anlage im Fonds zu Rate ziehen.

16. GENERALVERSAMMLUNGEN UND BERICHTERSTATTUNG

Die jährliche Generalversammlung der Aktionäre findet gemäss der luxemburgischen Gesetzgebung am Gesellschaftssitz oder an jedem anderen im Einberufungsschreiben angegebenen Ort in Luxemburg und an jenem Tag und zu jener Uhrzeit wie im Einberufungsschreiben angegeben statt. Die jährliche Generalversammlung muss binnen sechs Monaten nach Ende des Geschäftsjahres abgehalten werden. Einladungen zu allen Generalversammlungen werden soweit das Gesetz es verlangt im *Receuil Electronique des Sociétés et Associations* ("RESA") veröffentlicht und werden den Inhabern von Namensaktien an die im Register eingetragenen Adressen mindestens 8 Tage vor der Generalversammlung zugesandt. Diese Einladungsschreiben enthalten Angaben über Zeitpunkt und Ort der Generalversammlung, die Zutrittsbedingungen sowie die Tagesordnung und die nach luxemburgischem Gesetz vom 10. August 1915 über die Handelsgesellschaften (wie abgeändert) des Grossherzogtums Luxemburg (das "Gesetz von 1915") erforderlichen Beschlussfähigkeits- und Mehrheitsvorschriften. Die Zutrittsbedingungen und die Beschlussfähigkeits- und Mehrheitsvorschriften von allen Generalversammlungen sind in Artikel 450-1 und 450-3 des Gesetzes von 1915 und in der Satzung festgelegt. Die Satzung sieht vor, dass ein Beschluss, der sich nur auf eine

Aktienklasse oder einen Teilfonds bezieht, oder der die Rechte einer Aktienklasse oder eines Teilfonds in ungünstiger Weise ändert, nur dann gültig ist, wenn dieser Beschluss innerhalb jeder Aktienklasse durch einen Mehrheitsbeschluss, wie vom Gesetz von 1915 und in der Satzung vorgesehen, angenommen wurde.

Geprüfte Jahresberichte und ungeprüfte Halbjahresberichte des Fonds, in Schweizer Franken umgerechnet, und der einzelnen Teilfonds, in der Währung des entsprechenden Teilfonds erstellt, sind am Gesellschaftssitz des Fonds erhältlich und werden den eingetragenen Aktieninhabern an die im Register eingetragene Adresse auf Anfrage kostenlos zugesandt. Das Geschäftsjahr des Fonds endet am 31. März jedes Jahres.

17. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

17.1. Aktien

Die vom Fonds ausgegebenen Aktien sind frei übertragbar und sind, zusammen mit den anderen ausgegebenen Aktien der gleichen Aktienklasse, zu gleichen Teilen am Gewinn und an den Dividenden des entsprechenden Teilfonds sowie im Falle der Auflösung am Vermögen des entsprechenden Teilfonds beteiligt. Die Aktien, die keinen Nennwert haben und bei der Ausgabe voll einbezahlt werden müssen, sind mit keinen Bezugsrechten oder anderen Vorzugsrechten versehen, jedoch bei allen Versammlungen der Aktieninhaber des Fonds bzw. (falls erforderlich) eines jeden Teilfonds mit einer Stimme pro Aktie ausgestattet mit Ausnahme der in Ziffer 4.3 (s) beschriebenen Aussetzung der Stimmrechte, ungeachtet des Nettovermögenswerts je Aktie der Kategorie.

17.2. Nominee-Struktur

Aktieninhaber können im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften, Aktien des Fonds direkt oder indirekt über einen Nominee zeichnen. Im Fall von Raiffeisen Schweiz (Luxemburg) Fonds werden Aktien des Fonds in der Schweiz grundsätzlich nur über einen Nominee gezeichnet.

17.3. Informationen zum Nettovermögenswert

Der Nettovermögenswert pro Aktie wird in Bezug auf jeden Bewertungsstichtag berechnet (wie in Abschnitt 10 "Bestimmung des Nettovermögenswertes der Aktien" beschrieben). Die Bestimmung des Nettovermögenswerts erfolgt in der Währung jedes Teilfonds. Der Nettovermögenswert pro Aktienklasse sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden am eingetragenen Sitz des Fonds sowie bei den Vertretern in den jeweiligen Vertriebsländern des Fonds zur Verfügung stehen.

17.4. Zuteilung von Aktiva und Passiva

Die Aktiva und Passiva des Fonds werden den entsprechenden Teilfonds wie folgt zugeteilt:

- (a) der Erlös aus der Ausgabe von Aktien eines Teilfonds sowie die zurechenbaren Aktiva und Passiva, Erträge und Aufwendungen werden in den Büchern des Fonds solchem Teilfonds zugerechnet, vorbehaltlich der nachstehenden Bestimmungen.
- (b) Derivate von anderen Anlagewerten werden demselben Teilfonds wie die zugrundeliegenden Vermögenswerte zugerechnet. Ferner wird bei jeder Neubewertung die Wertsteigerung bzw. -minderung dem jeweiligen Teilfonds zugerechnet.
- (c) Entsteht im Zusammenhang mit den Anlagen eines bestimmten Teilfonds oder mit einer Massnahme, die in Verbindung mit einer Anlage eines bestimmten Teilfonds ergriffen wurde, eine Verbindlichkeit des Fonds, so ist diese Verbindlichkeit dem jeweiligen Teilfonds zuzurechnen.
- (d) Ist eine Forderung bzw. Verbindlichkeit des Fonds aus einem bestimmten Teilfonds nicht zurechenbar, wird diese Forderung bzw. Verbindlichkeit allen Teilfonds im Verhältnis zu ihren Nettovermögenswerten entsprechend zugerechnet.
- (e) Nach dem Tag (record date), der für die Bestimmung der Personen massgeblich ist, die hinsichtlich der für einen Teilfonds erklärten Ausschüttung berechtigt sind, vermindert sich der Nettovermögenswert der jeweiligen Aktienklasse um den entsprechenden Dividendenbetrag.

18. ZUSAMMENSCHLUSS ODER LIQUIDATION VON TEILFONDS ODER AKTIENKLASSEN

- (1) In Übereinstimmung mit der Satzung kann der Verwaltungsrat entscheiden, einen Teilfonds zu liquidieren, falls der Nettovermögenswert eines Teilfonds eine Wert erreicht hat, wie er vom Verwaltungsrat als Mindestwert für eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieses Teilfonds festgesetzt wurde oder falls eine, den entsprechenden Teilfonds betreffende Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Lage eine Liquidation rechtfertigt oder falls die Liquidation eines Teilfonds im Interesse der Aktionäre ist. Diese Entscheidung wird vor dem Datum des Inkrafttretens der Liquidation veröffentlicht und die Veröffentlichung wird die Gründe und die Vorgehensweise der Liquidation beschreiben. Die Aktieninhaber der betreffenden Teilfonds können weiterhin die Rücknahme oder den Umtausch ihrer Aktien verlangen, es sei denn, der Verwaltungsrat entscheidet, dass dies aufgrund der Interessen der Aktieninhaber oder aus Gründen der Gewährleistung der Gleichbehandlung der Aktieninhaber nicht erlaubt ist. Vermögenswerte, welche bei Abschluss der Liquidation des betreffenden Teilfonds nicht ausgeschüttet werden konnten, werden gemäss anwendbaren Gesetzen und Verordnungen nach Abschluss der Liquidation

bei der Caisse de Consignation in Luxemburg zu Gunsten der dazu Berechtigten hinterlegt.

- (2) Für die Zusammenlegung von Teilfonds des Fonds, die Zusammenlegung von Teilfonds des Fonds mit Teilfonds anderer OGAW und die Zusammenlegung des Fonds sind die in dem Gesetz von 2010 enthaltenen diesbezüglichen Vorschriften sowie jede Durchführungsverordnung anwendbar. Demzufolge entscheidet der Verwaltungsrat über jede Zusammenlegung von Teilfonds des Fonds und von Teilfonds des Fonds mit Teilfonds anderer OGAW, es sei denn der Verwaltungsrat beschliesst, die Entscheidung über die Zusammenlegung einer Versammlung der Aktieninhaber des betroffenen Teilfonds oder der Teilfonds zu unterbreiten. Diese Versammlung bedarf keiner Beschlussfähigkeit und Entscheidungen werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Wird der Fonds infolge der Zusammenlegung von Teilfonds aufgelöst, so muss die Versammlung der Aktieninhaber diese Zusammenlegung genehmigen, wobei dieselben Vorschriften betreffend Beschlussfähigkeit und Mehrheitsbedingungen gelten wie für eine Änderung der Satzung.

- (3) Die Umgestaltung eines Teilfonds durch eine Spaltung in zwei oder mehrere Teilfonds kann vom Verwaltungsrat entschieden werden, falls der Verwaltungsrat feststellt, dass die Interessen der Aktieninhaber des betreffenden Teilfonds dies verlangen oder eine den Teilfonds betreffende Änderung der wirtschaftlichen oder politischen Lage dies rechtfertigt. Eine solche Entscheidung wird wie oben erwähnt veröffentlicht und die Veröffentlichung wird ausserdem Informationen über die zwei oder mehreren neuen Teilfonds beinhalten. Diese Veröffentlichung wird wenigstens einen Monat vor dem Tag des Inkrafttretens der Umgestaltung erfolgen, um es den Aktieninhabern zu ermöglichen, die kostenlose Rücknahme ihrer Aktien vor diesem Inkrafttreten zu verlangen.

Falls eine Verschmelzung, Unterteilung oder Spaltung wie oben aufgeführt die Zuteilung an Aktieninhaber von Aktienbruchteilen zur Folge hat und falls die betroffenen Aktien zur Abwicklung in einem Clearingsystem zugelassen sind, welches gemäss seinen Betriebsregeln die Abwicklung und Glattstellung von Aktienbruchteilen nicht zulässt, oder falls der Verwaltungsrat beschlossen hat, keine Aktienbruchteile in dem betreffenden Teilfonds aufzulegen, ist der Verwaltungsrat ermächtigt, den betreffenden Aktienbruchteil zurückzukaufen. Der Nettovermögenswert des zurückgekauften Bruchteils wird an die jeweiligen Aktieninhaber ausgeschüttet, es sei denn, er beträgt weniger als CHF 35, in diesem Falle verfällt der Wert zugunsten der jeweiligen Aktienklasse.

- (4) Das in Abschnitt 18 "Zusammenschluss oder Liquidation von Teilfonds oder Aktienklassen" in (1) bis (3) Gesagte gilt entsprechend auch für Aktienklassen.

- (5) Der Verwaltungsrat kann das Vermögen zweier oder mehrerer Teilfonds (nachstehend "Teilnehmende Teilfonds") ganz oder teilweise miteinander anlegen und verwalten. Jede solche erweiterte Vermögensmasse (eine "Erweiterte Vermögensmasse") wird durch Überweisung in bar oder (vorbehaltlich der unten erwähnten Einschränkungen) anderer Vermögenswerte durch jeden Teilnehmenden Teilfonds aufgestellt. Danach kann der Verwaltungsrat zu jeder Zeit weitere Überweisungen an die Erweiterte Vermögensmasse tätigen. Der Verwaltungsrat kann ebenfalls Vermögenswerte von der Erweiterten Vermögensmasse an einen Teilnehmenden Teilfonds überweisen; eine solche Überweisung ist jedoch auf die Beteiligung des betreffenden Teilfonds an der Erweiterten Vermögensmasse begrenzt. Vermögenswerte ausser Bargeld können einer Erweiterten Vermögensmasse nur überwiesen werden, falls diese Vermögenswerte für den Anlagebereich der betreffenden Erweiterten Vermögensmasse geeignet sind.

Die Vermögenswerte der Erweiterten Vermögensmasse, zu denen jeder Teilnehmende Teilfonds anteilig berechtigt ist, werden nach den Vermögenszuweisungen und -entnahmen durch diesen Teilnehmenden Teilfonds und den Zuweisungen und Entnahmen zu Gunsten der anderen Teilnehmenden Teilfonds bestimmt.

Die in Bezug auf die Vermögenswerte in einer Erweiterten Vermögensmasse erhaltenen Dividenden, Zinsen und anderen als Einkommen betrachtbaren Ausschüttungen werden den Teilnehmenden Teilfonds im Verhältnis zu ihren jeweiligen Ansprüchen auf das Vermögen der Erweiterten Vermögensmasse zum Zeitpunkt des Eingangs der betreffenden Zahlung gutgeschrieben.

19. AUFLÖSUNG DES FONDS

Falls sich das Fondskapital auf weniger als 2/3 des Mindestkapitals verringert, muss der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung des Fonds der Generalversammlung zur Abstimmung vorlegen; für diese Generalversammlung der Aktieninhaber ist keine Beschlussfähigkeit (Quorum) vorgeschrieben, und sie wird mit der einfachen Mehrheit der an der Generalversammlung vertretenen Aktien beschlossen. Falls das Fondskapital sich auf weniger als 1/4 des Mindestkapitals verringert, muss der Verwaltungsrat die Frage der Auflösung der Generalversammlung der Aktieninhaber zur Abstimmung vorlegen; für diese Generalversammlung ist keine Beschlussfähigkeit (Quorum) vorgeschrieben, und die Auflösung kann durch Aktieninhaber, die 1/4 der an der Generalversammlung vertretenen Aktien halten,

beschlossen werden. Das Mindestkapital beträgt zurzeit den Gegenwert von EUR 1.250.000.

Im Falle der Auflösung des Fonds wird diese gemäss der gesetzlichen luxemburgischen Bestimmungen und der Satzung des Fonds durchgeführt. Der jeder Aktienklasse zugeteilte Liquidationserlös wird den Aktieninhabern der betroffenen Aktienklasse im Verhältnis der von ihnen gehaltenen Aktien dieser Kategorie, ausgeschüttet. Etwaige, bei Abschluss der Liquidation nicht bereits von Aktieninhabern geforderte Beträge werden auf einem Treuhandkonto (deposit in escrow) bei der Caisse de Consignation hinterlegt. Falls innerhalb der vorgeschriebenen Frist kein Anspruch auf diese treuhänderisch hinterlegten Beträge erhoben wird, verfallen diese gemäss der Bestimmungen des luxemburgischen Rechts.

20. VERTRÄGE VON WESENTLICHER BEDEUTUNG

- (1) Die folgenden Verträge wurden vom Fonds abgeschlossen:
 - (a) eine Vereinbarung zwischen dem Fonds und der RBC INVESTOR SERVICES BANK S.A., gemäss welcher diese zur Verwahrstelle für die Vermögenswerte des Fonds sowie zur Hauptzahlstelle ernannt wurde;
 - (b) eine Vereinbarung zwischen dem Fonds und VONTOBEL MANAGEMENT S.A. gemäss welcher diese als Verwaltungsgesellschaft des Fonds bestellt wurde.
- (2) Der folgende Vertrag wurde vom Fonds und VONTOBEL MANAGEMENT S.A. abgeschlossen:
 - eine Vereinbarung zwischen VONTOBEL MANAGEMENT S.A., dem Fonds und RBC INVESTOR SERVICES BANK S.A., gemäss welcher diese zur Domizilstelle, Hauptverwaltung und zur Transfer- und Registerstelle des Fonds bestimmt wurde.
- (3) Der folgende Vertrag wurde von VONTOBEL ASSET MANAGEMENT S.A., Luxemburg abgeschlossen:
 - eine Vereinbarung zwischen VONTOBEL ASSET MANAGEMENT S.A., Luxemburg, und VONTOBEL ASSET MANAGEMENT AG, Zürich, gemäss welcher letztere zum Anlageverwalter der Teilfonds bestimmt wurde.

Die oben aufgeführten Verträge, welche durch die VONTOBEL MANAGEMENT S.A. abgeschlossen worden sind, sind durch die Verschmelzung der VONTOBEL MANAGEMENT S.A. in die VONTOBEL ASSET MANAGEMENT S.A., Luxemburg, im Wege einer Universalsukzession auf letztere mit Wirkung vom 1. April 2015 übergegangen.

21. WERTENTWICKLUNG

Die Wertentwicklung der jeweiligen Teilfonds ist den KIIDs sowie den periodischen Berichten des Fonds zu entnehmen.

22. EINSICHT DER DOKUMENTE

Abschriften der geltenden Satzung des Fonds, der neuesten Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds, der jeweiligen Teilfonds und der vorstehend aufgeführten Verträge von wesentlicher Bedeutung können am eingetragenen Sitz des Fonds in Luxemburg eingesehen werden. Abschriften der Satzung und der neuesten Jahres- und Halbjahresberichte sind dort kostenlos erhältlich.

23. EU-BENCHMARK-VERORDNUNG

Die Verordnung (EU) 2016/1011 (auch bekannt als «EU-Benchmark-Verordnung») verlangt von der Verwaltungsgesellschaft die Aufstellung und Pflege robuster schriftlicher Pläne mit dem Ziel, die Massnahmen darzulegen, die sie für den Fall ergreifen würde, dass eine Benchmark (im Sinne der EU-Benchmark-Verordnung) sich wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird. Die Verwaltungsgesellschaft muss dieser Verpflichtung nachkommen. Weitere Informationen zum Plan sind auf Anfrage am eingetragenen Geschäftssitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Informationen darüber, ob die Benchmark für die folgenden Teilfonds von einem Administrator zur Verfügung gestellt wird, der im ESMA-Register für Benchmark-Administratoren verzeichnet ist, oder ob sie in einem solchen Register geführt wird, werden anlässlich der ersten Aktualisierung dieses Prospekts nach Veröffentlichung des Registers bereitgestellt:

Raiffeisen Fonds - SwissAc..

24. LÄNDERSPEZIFISCHE ANGABEN

Zusätzliche Informationen für ausserhalb Luxemburgs ansässige Anleger können beigefügt werden.

Anlagebeschränkungen aufgrund des deutschen Investmentsteuergesetzes

Anlagebeschränkungen aufgrund des Investmentsteuergesetzes, wie unten definiert, bedeuten, dass ein Teilfonds – ungeachtet seiner teilfondsspezifischen Anlageklassengrundsätze, seines teilfondsspezifischen Anlageziels und seiner teilfondsspezifischen Anlagebeschränkungen, die weiterhin in vollem Umfang gelten – entweder

- I.) permanent physisch mit mindestens 51 % seines Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz der Bundesrepublik Deutschland (das „Investmentsteuergesetz“) investiert ist, um als „Aktienfonds“ gemäß § 2 Absatz 6 Investmentsteuergesetz zu gelten („Aktienfonds“),

- II.) oder permanent physisch mit mindestens 25 % seines Teilfondsvermögens in Kapitalbeteiligungen gemäß § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz investiert ist, um als „Mischfonds“ gemäß § 2 Absatz 7 Investmentsteuergesetz zu gelten („**Mischfonds**“)

Kapitalbeteiligungen gemäß § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz sind:

(1) Zum amtlichen Handel an einer Börse oder auf einem organisierten Markt notierte Anteile an einer Kapitalgesellschaft,

(2) Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die (i) in einem Mitgliedstaat der EU/dem EWR ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder (ii) in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften von mindestens 15 % unterliegt und nicht von ihr befreit ist,

(3) Investmentanteile an „Aktienfonds“ in Höhe von 51 % des Wertes des Investmentanteils oder in Höhe der in den Anlagebedingungen offengelegten oder veröffentlichten höheren Kapitalbeteiligungs-Mindestquoten,

(4) Investmentanteile an „Mischfonds“ in Höhe von 25 % des Wertes des Investmentanteils oder in Höhe der in den Anlagebedingungen offengelegten oder veröffentlichten höheren Kapitalbeteiligungs-Mindestquoten.

Als Aktienfonds gemäß § 2 Absatz 6 des Investmentsteuergesetzes gelten folgende Teilfonds des Fonds:

- RAIFFEISEN FONDS - EURO AC
- RAIFFEISEN FONDS - SWISS AC
- RAIFFEISEN FONDS - GLOBAL INVEST EQUITY

Als Mischfonds gemäß § 2 Absatz 7 des Investmentsteuergesetzes gelten folgende Teilfonds des Fonds:

- RAIFFEISEN FONDS - GLOBAL INVEST BALANCED
- RAIFFEISEN FONDS - GLOBAL INVEST GROWTH

1. RAIFFEISEN FONDS – Swiss Money

Dieser Anhang ist nur gültig im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds Raiffeisen Fonds – Swiss Money (der "Teilfonds").

1) Referenzwährung

CHF

2) Aktienklassen

Aktien werden in folgenden Aktienklassen ausgegeben:

Aktienklasse A	Ausschüttungsaktien
Aktienklasse B	Thesaurierungsaktien
Aktienklasse M	Thesaurierungsaktien, nur für Mitarbeiter der Raiffeisen Gruppe

3) Anlageziel und -politik

Dieser Teilfonds hat ein kontinuierliches Einkommen und die Erhaltung der Vermögenswerte zum Ziel.

Das Vermögen des Teilfonds wird unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation hauptsächlich in auf CHF lautende, von öffentlichen und / oder privaten Schuldern weltweit ausgegebenen Anleihen wie Obligationen, Schuldtitel (Notes) und ähnlichen fest- und variabelverzinslichen übertragbaren Wertpapiere und kurzfristige Schuldpapiere, einschliesslich Schuld- und Geldmarktinstrumente, die ähnliche Eigenschaften aufweisen wie übertragbare Wertpapiere, angelegt. Ausserdem darf der Teilfonds bis zu 30 % seines Teilfondsvermögens in oben beschriebene Wertpapiere anlegen, die nicht auf Schweizer Franken lauten, wobei diese gegenüber dem Schweizer Franken abgesichert werden können.

Die Restlaufzeiten (= erwartete Laufzeit) der festverzinslichen Wertpapiere bzw. die Zinsbindung der variabelverzinslichen Wertpapiere werden drei Jahre nicht überschreiten.

Die durchschnittliche Laufzeit des Vermögens des Teilfonds wird 12 Monate nicht überschreiten (effektive, rechtliche Laufzeit). Bei variabel verzinslichen Wertpapieren wird für die Berechnung der durchschnittlichen Laufzeit die Zeitdauer bis zur nächsten Festlegung des Zinssatzes als Laufzeit berücksichtigt.

Ab dem 31. Januar 2020: Maximal 5 % des Nettovermögens des Teilfonds dürfen in forderungs- und hypothekenbesicherte Wertpapiere (sog. asset- bzw. mortgage-backed securities, ABS/MBS) investiert werden.

Bis höchstens 10 % des Vermögens des Teilfonds können ausserhalb des oben beschriebenen Anlageuniversums angelegt werden.

Daneben kann der Teilfonds flüssige Mittel halten.

Das Währungs- bzw. das Kreditrisiko können aktiv gesteuert werden, indem mit derivativen Finanzinstrumenten das Währungs- bzw. Kreditexposure auf- bzw. abgebaut wird. Ferner kann auch das Zinsänderungsrisiko aktiv gesteuert werden, indem mit auf CHF oder andere Währungen lautenden derivativen Finanzinstrumenten die Zinssensitivität (Duration) erhöht bzw. reduziert wird.

Ausserdem darf der Teilfonds zur effizienten Verwaltung des Portfolios und zum Erreichen des Anlagezieles derivative Finanzinstrumente gemäss Abschnitt 4 "Anlage- und Anleihebeschränkungen" des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts einsetzen. Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente hat eine entsprechende Hebelwirkung (Leverage) zur Folge.

4) Bewertungsstichtag

Der Nettovermögenswert jeder Aktienklasse im Teilfonds wird für jeden Bankgeschäftstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder wesentlicher geregelter Markt geschlossen ist. Die Berechnung erfolgt grundsätzlich am darauffolgenden Bankgeschäftstag ausser für bestimmte Wertpapiere und/oder derivative Finanzinstrumente, für die die Berechnung wie in Abschnitt 10 "Bestimmung des Nettovermögenswertes der Aktien" dargelegt am selben Bankgeschäftstag erfolgt.

5) Gebühren und Ausgaben

Eine Gebühr von maximal 0,55 % p.a., welche auf dem Durchschnitt der täglichen Nettovermögenswerte des Teilfonds während des entsprechenden Monats berechnet wird und monatlich zahlbar ist, wird dem Teilfonds für die Anlage- bzw. Untieranlageverwaltung und den Vertrieb berechnet.

Hinzu treten die an die Verwaltungsgesellschaft, an die Verwahrstelle, an den Administrator und an die Transfer-, Register- und Domizilstelle zahlbaren Honorare und Kosten, die sich aus dem Geschäftsbetrieb des Fonds ergeben. Sie sind unter Abschnitt 12., "Gebühren und Auslagen", des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts aufgeführt.

6) Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger mit einem kurzfristigen Anlagehorizont und niedrigerer Risikobereitschaft.

7) Risikofaktoren

Anleger werden auf das Kapitel "Hinweis auf Besondere Risiken" in Abschnitt 2. des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts verwiesen, welches sie vor einer Anlage in den Teilfonds zur Kenntnis nehmen sollten.

Anlagen in Obligationen und Aktien unterliegen jederzeit Kursschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben ebenfalls Währungsschwankungen.

Ab dem 31. Januar 2020: Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die ABS/MBS Strukturen sowie die ihnen zugrunde liegenden Pools häufig intransparent sind. Der Teilfonds kann ausserdem einem höheren Kredit- und/ oder Vorauszahlungsrisiko (Prolongations- oder Verkürzungsrisiko) ausgesetzt werden, abhängig davon, welche Tranche des jeweiligen ABS/MBS der Teilfonds erwirbt.

Es besteht die Möglichkeit, dass Anleger nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag zurückerhalten. **Eine positive Performance in der Vergangenheit ist keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.**

8) Risikoqualifikation

Es handelt sich bei dem Teilfonds um einen Fonds, für den das globale Risiko, das sich aus den jeweiligen Anlagen des Teilfonds ergibt, nach dem *Commitment*-Ansatz bestimmt werden kann.

9) Historische Performance

Die Wertentwicklung des Teilfonds ist dem KIID jeder Aktienklasse dieses Teilfonds zu entnehmen, der am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich ist.

2. RAIFFEISEN FONDS – Swiss Obli

Dieser Anhang ist nur gültig im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds Raiffeisen Fonds – Swiss Obli (der "Teilfonds").

1) Referenzwährung

CHF

2) Aktienklassen

Aktien werden in folgenden Aktienklassen ausgegeben:

Aktienklasse A	Ausschüttungsaktien
Aktienklasse B	Thesaurierungsaktien
Aktienklasse M	Thesaurierungsaktien, nur für Mitarbeiter der Raiffeisen Gruppe

3) Anlageziel und -politik

Dieser Teilfonds hat zum Ziel, ein kontinuierliches Einkommen ergänzt durch Kapitalgewinne zu erzielen, sowie die reale Erhaltung der Vermögenswerte bei zusätzlichem Ertragspotenzial.

Das Vermögen des Teilfonds wird unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation hauptsächlich in unterschiedliche, auf Schweizer Franken lautende Obligationen und ähnliche fest- oder variabelverzinsliche Schuldverschreibungen, inklusive Wandel- und Optionsanleihen öffentlich-rechtlicher und/oder privater Schuldner angelegt, wobei höchstens 20 % des Teilfondsvermögens in Wandel- und Optionsanleihen angelegt werden dürfen. Ausserdem darf der Teilfonds bis zu 30 % seines Teilfondsvermögens in entsprechende Obligationen und ähnliche fest- oder variabelverzinsliche Schuldverschreibungen anlegen, die nicht auf Schweizer Franken lauten, wobei diese gegenüber dem Schweizer Franken abgesichert werden können.

Ab dem 31. Januar 2020: Maximal 5 % des Nettovermögens des Teilfonds dürfen in forderungs- und hypothekenbesicherte Wertpapiere (sog. asset- bzw. mortgage-backed securities, ABS/MBS) investiert werden.

Bis höchstens 10 % des Vermögens des Teilfonds können ausserhalb des oben beschriebenen Anlageuniversums angelegt werden.

Daneben kann der Teilfonds flüssige Mittel halten.

Das Währungs- bzw. das Kreditrisiko können aktiv gesteuert werden, indem mit derivativen Finanzinstrumenten das Währungs- bzw. Kreditexposure auf- bzw. abgebaut wird. Ferner kann auch das Zinsänderungsrisiko aktiv gesteuert werden,

indem mit auf CHF oder andere Währungen lautenden derivativen Finanzinstrumenten die Zinssensitivität (Duration) erhöht bzw. reduziert wird.

Ausserdem darf der Teilfonds zur effizienten Verwaltung des Portfolios und zum Erreichen des Anlagezieles derivative Finanzinstrumente gemäss Abschnitt 4 "Anlage- und Anleihebeschränkungen" des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts einsetzen. Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente hat eine entsprechende Hebelwirkung (Leverage) zur Folge.

4) Bewertungsstichtag

Der Nettovermögenswert jeder Aktienklasse im Teilfonds wird für jeden Bankgeschäftstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder wesentlicher geregelter Markt geschlossen ist. Die Berechnung erfolgt grundsätzlich am darauffolgenden Bankgeschäftstag ausser für bestimmte Wertpapiere und/oder derivative Finanzinstrumente, für die die Berechnung wie in Abschnitt 10 "Bestimmung des Nettovermögenswertes der Aktien" dargelegt am selben Bankgeschäftstag erfolgt.

5) Gebühren und Ausgaben

Eine Gebühr von maximal 0,60 % p.a., welche auf dem Durchschnitt der täglichen Nettovermögenswerte des Teilfonds während des entsprechenden Monats berechnet wird und monatlich zahlbar ist, wird dem Teilfonds für die Anlage- bzw. Unteranlageverwaltung und den Vertrieb berechnet.

Hinzu treten die an die Verwaltungsgesellschaft, an die Verwahrstelle, an den Administrator und an die Transfer-, Register- und Domizilstelle zahlbaren Honorare und Kosten, die sich aus dem Geschäftsbetrieb des Fonds ergeben. Sie sind unter Abschnitt 12., "Gebühren und Auslagen", des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts aufgeführt.

6) Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont und moderater Risikobereitschaft.

7) Risikofaktoren

Anleger werden auf das Kapitel "Hinweis auf Besondere Risiken" in Abschnitt 2. des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts verwiesen, welches sie vor einer Anlage in den Teilfonds zur Kenntnis nehmen sollten.

Anlagen in Obligationen und Aktien unterliegen jederzeit Kurschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben ebenfalls Währungsschwankungen.

Ab dem 31. Januar 2020: Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die ABS/MBS Strukturen sowie die ihnen zugrunde liegenden Pools häufig intransparent sind. Der Teilfonds kann ausserdem einem höheren Kredit- und/ oder Vorkaufungsrisiko (Prolongations- oder Verkürzungsrisiko) ausgesetzt werden, abhängig davon, welche Tranche des jeweiligen ABS/MBS der Teilfonds erwirbt.

Es besteht die Möglichkeit, dass Anleger nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag zurückerhalten.
Eine positive Performance in der Vergangenheit ist keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.

8) Risikoqualifikation

Es handelt sich bei dem Teilfonds um einen Fonds, für den das globale Risiko, das sich aus den jeweiligen Anlagen des Teilfonds ergibt, nach dem *Commitment*-Ansatz bestimmt werden kann.

9) Historische Performance

Die Wertentwicklung des Teilfonds ist dem KIID jeder Aktienklasse dieses Teilfonds zu entnehmen, der am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich ist.

3. RAIFFEISEN FONDS – SwissAc

Dieser Anhang ist nur gültig im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds Raiffeisen Fonds – SwissAc (der "Teilfonds").

1) Referenzwährung

CHF

2) Aktienklassen

Aktien werden in folgenden Aktienklassen ausgegeben:

Aktienklasse A	Ausschüttungsaktien
Aktienklasse B	Thesaurierungsaktien
Aktienklasse M	Thesaurierungsaktien, nur für Mitarbeiter der Raiffeisen Gruppe

3) Anlageziel und -politik

Bis zum 30. Januar 2020: Dieser Teilfonds hat einen langfristig hohen Wertzuwachs zum Ziel.

Ab dem 31. Januar 2020: Dieser Teilfonds beabsichtigt, einen langfristig hohen Wertzuwachs zu erzielen und seine Benchmark, den Swiss Performance Index TR (SPI TR), zu schlagen.

Das Vermögen des Teilfonds wird unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation hauptsächlich in Aktien, aktienähnliche übertragbare Wertpapiere, Genussscheine und Partizipations-scheine usw. von Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz und/oder von Gesellschaften mit Geschäftsschwerpunkt in der Schweiz angelegt. Höchstens 20 % des Vermögens des Teilfonds werden in auf Schweizer Franken lautende Wandelanleihen und Anleihen mit Aktienoptionsscheinen von schweizerischen Gesellschaften sowie in geringerem Umfang in von schweizerischen Gesellschaften ausgegebenen Aktienoptionsscheinen (Equity Warrants) angelegt.

Bis höchstens 10 % des Vermögens des Teilfonds können ausserhalb des oben beschriebenen Anlageuniversums angelegt werden.

Daneben kann der Teilfonds flüssige Mittel halten.

Ab dem 31. Januar 2020: Der Portfoliomanager kann für den Teilfonds nach eigenem Ermessen Anlagen innerhalb der vorgegebenen Anlagerestriktionen tätigen. Allerdings führen die relativ geringe Grösse des Schweizer Marktes, das damit verfügbare Anlageuniversum und die Marktdominanz weniger Gesellschaften dazu, dass zwischen dem Portfolio des Teilfonds und den im Index SPI TR vertretenen Unternehmen eine hohe Übereinstimmung besteht,

d.h. dass sich ein wesentlicher Teil des Portfolios des Teilfonds aus den Titeln zusammensetzt, die auch im Index SPI TR enthalten sind. Diese hohe Übereinstimmung kann eine begrenzte Abweichung zwischen der Performance des Teilfonds und des Index zur Folge haben. Sein grosses Ermessen in der Selektion der Wertpapiere aus der Indexkomposition und in ihrer Gewichtung im Portfolio gegenüber ihrer Gewichtung im Index verleiht dem Portfolio Manager allerdings einen hohen Grad an Flexibilität bei der Portfoliozusammensetzung.

Der Teilfonds darf zum Zweck der Absicherung (inkl. der Währungsabsicherung), der effizienten Verwaltung des Portfolios und zum Erreichen des Anlagezieles derivative Finanzinstrumente einsetzen, was eine entsprechende Hebelwirkung (Leverage) zur Folge hat.

4) Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Aktien

In Abweichung zu den Bestimmungen der Kapitel 6-8 des Allgemeinen Teils werden die Zeichnungs- bzw. Rücknahme- bzw. Umwandlungsanträge eines Transaktionstages (T) zum Ausgabe- bzw. Rücknahme- bzw. Umwandlungspreis des nächsten Bewertungsstichtages (T+1) abgerechnet. Die Zahlung des Ausgabe- bzw. Umwandlungspreises muss innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Transaktionstag bzw. einem (1) Bankgeschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungsstichtag bei der Verwahrstelle eingehen (T+2). Die Zahlung des Rücknahmeerlöses erfolgt grundsätzlich innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Transaktionstag bzw. einem (1) Bankgeschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungsstichtag (T+2).

5) Bewertungsstichtag

Der Nettovermögenswert jeder Aktienklasse im Teilfonds wird für jeden Bankgeschäftstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder wesentlicher geregelter Markt geschlossen ist. Die Berechnung erfolgt grundsätzlich am darauffolgenden Bankgeschäftstag ausser für bestimmte Wertpapiere und/oder derivative Finanzinstrumente, für die die Berechnung wie in Abschnitt 10 "Bestimmung des Nettovermögenswertes der Aktien" dargelegt am selben Bankgeschäftstag erfolgt.

6) Gebühren und Ausgaben

Eine Gebühr von maximal 0,95 % p.a., welche auf dem Durchschnitt der täglichen Nettovermögenswerte des Teilfonds während des entsprechenden Monats berechnet wird und monatlich zahlbar ist, wird dem Teilfonds für die Anlage- bzw. Unteranlageverwaltung und den Vertrieb berechnet.

Hinzu treten die an die Verwaltungsgesellschaft, an die Verwahrstelle, an den Administrator und an die Transfer-, Register- und Domizilstelle zahlbaren Honorare und Kosten, die sich aus dem Geschäftsbetrieb des Fonds ergeben. Sie sind unter Abschnitt 12., "Gebühren und Auslagen", des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts aufgeführt.

7) Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont und hoher Risikobereitschaft.

8) Risikofaktoren

Anleger werden auf das Kapitel "Hinweis auf Besondere Risiken" in Abschnitt 2. des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts verwiesen, welches sie vor einer Anlage in den Teilfonds zur Kenntnis nehmen sollten.

Anlagen in Obligationen und Aktien unterliegen jederzeit Kurschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben ebenfalls Währungsschwankungen. Es besteht die Möglichkeit, dass Anleger nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag zurückerhalten. **Eine positive Performance in der Vergangenheit ist keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.**

9) Risikoqualifikation

Es handelt sich bei dem Teilfonds um einen Fonds, für den das globale Risiko, das sich aus den jeweiligen Anlagen des Teilfonds ergibt, nach dem *Commitment*-Ansatz bestimmt werden kann.

10) Historische Performance

Die Wertentwicklung des Teilfonds ist dem KIID jeder Aktienklasse dieses Teilfonds zu entnehmen, der am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich ist.

4. RAIFFEISEN FONDS – Euro Money

Dieser Anhang ist nur gültig im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds Raiffeisen Fonds – Euro Money (der "Teilfonds").

1) Referenzwährung

EUR

2) Aktienklassen

Aktien werden in folgenden Aktienklassen ausgegeben:

Aktienklasse A	Ausschüttungsaktien
Aktienklasse B	Thesaurierungsaktien
Aktienklasse M	Thesaurierungsaktien, nur für Mitarbeiter der Raiffeisen Gruppe

3) Anlageziel und -politik

Dieser Teilfonds hat ein kontinuierliches Einkommen und die Erhaltung der Vermögenswerte zum Ziel

Das Vermögen des Teilfonds wird unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation hauptsächlich in auf EUR lautende, von öffentlichen und/oder privaten Schuldern weltweit ausgegebenen Anleihen wie Obligationen, Schuldtitel (Notes) und ähnliche fest- und variabelverzinsliche übertragbare Wertpapiere und kurzfristige Schuldpapiere, einschliesslich Schuld- und Geldmarktinstrumente, die ähnliche Eigenschaften aufweisen wie übertragbare Wertpapiere, angelegt. Die Restlaufzeiten (= erwartete Laufzeit) der festverzinslichen Wertpapiere bzw. die Zinsbindung der variabelverzinslichen Wertpapiere werden drei Jahre nicht überschreiten.

Die durchschnittliche Laufzeit des Vermögens des Teilfonds wird 12 Monate nicht überschreiten (effektive, rechtliche Laufzeit). Bei variabel verzinslichen Wertpapieren wird für die Berechnung der durchschnittlichen Laufzeit die Zeitdauer bis zur nächsten Festlegung des Zinssatzes als Laufzeit berücksichtigt.

Ab dem 31. Januar 2020: Maximal 5 % des Nettovermögens des Teilfonds dürfen in forderungs- und hypothekenbesicherte Wertpapiere (sog. asset- bzw. mortgage-backed securities, ABS/MBS) investiert werden.

Bis höchstens 10 % des Vermögens des Teilfonds können ausserhalb des oben beschriebenen Anlageuniversums angelegt werden.

Daneben kann der Teilfonds flüssige Mittel halten.

Der Teilfonds darf zur Steuerung des Zins-, Kredit- und Währungsrisikos des Portfolios, zur effizienten Verwaltung des Portfolios und zum Erreichen des Anlagezieles derivative Finanzinstrumente gemäss Abschnitt 4 "Anlage- und Anleihebeschränkungen" des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts einsetzen, was eine entsprechende Hebelwirkung (Leverage) zur Folge hat.

4) Bewertungsstichtag

Der Nettovermögenswert jeder Aktienklasse im Teilfonds wird an jedem Bankgeschäftstag berechnet.

5) Gebühren und Ausgaben

Eine Gebühr von maximal 0,55 % p.a., welche auf dem Durchschnitt der täglichen Nettovermögenswerte des Teilfonds während des entsprechenden Monats berechnet wird und monatlich zahlbar ist, wird dem Teilfonds für die Anlage- bzw. Unteranlageverwaltung und den Vertrieb berechnet.

Hinzu treten die an die Verwaltungsgesellschaft, an die Verwahrstelle, an den Administrator und an die Transfer-, Register- und Domizilstelle zahlbaren Honorare und Kosten, die sich aus dem Geschäftsbetrieb des Fonds ergeben. Sie sind unter Abschnitt 12., "Gebühren und Auslagen", des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts aufgeführt.

6) Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger mit einem kurzfristigen Anlagehorizont und niedrigerer Risikobereitschaft.

7) Risikofaktoren

Anleger werden auf das Kapitel "Hinweis auf Besondere Risiken" in Abschnitt 2. des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts verwiesen, welches sie vor einer Anlage in den Teilfonds zur Kenntnis nehmen sollten.

Anlagen in Obligationen und Aktien unterliegen jederzeit Kurschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben ebenfalls Währungsschwankungen.

Ab dem 31. Januar 2020: Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die ABS/MBS Strukturen sowie die ihnen zugrunde liegenden Pools häufig intransparent sind. Der Teilfonds kann ausserdem einem höheren Kredit- und/ oder Vorauszahlungsrisiko (Prolongations- oder Verkürzungsrisiko) ausgesetzt werden, abhängig davon, welche Tranche des jeweiligen ABS/MBS der Teilfonds erwirbt.

Es besteht die Möglichkeit, dass Anleger nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag zurückerhalten. **Eine positive Performance in der Vergangenheit ist**

keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.

8) Risikoqualifikation

Es handelt sich bei dem Teilfonds um einen Fonds, für den das globale Risiko, das sich aus den jeweiligen Anlagen des Teilfonds ergibt, nach dem *Commitment*-Ansatz bestimmt werden kann.

9) Historische Performance

Die Wertentwicklung des Teilfonds ist dem KIID jeder Aktienklasse dieses Teilfonds zu entnehmen, der am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich ist.

5. RAIFFEISEN FONDS – Euro Obli

Dieser Anhang ist nur gültig im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds Raiffeisen Fonds – Euro Obli (der "Teilfonds").

1) Referenzwährung

EUR

2) Aktienklassen

Aktien werden in folgenden Aktienklassen ausgegeben:

Aktienklasse A	Ausschüttungsaktien
Aktienklasse B	Thesaurierungsaktien
Aktienklasse M	Thesaurierungsaktien, nur für Mitarbeiter der Raiffeisen Gruppe

3) Anlageziel und -politik

Dieser Teilfonds hat zum Ziel, ein kontinuierliches Einkommen ergänzt durch Kapitalgewinne zu erzielen sowie die reale Erhaltung der Vermögenswerte bei zusätzlichem Ertragspotenzial.

Das Vermögen des Teilfonds wird unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation hauptsächlich in unterschiedliche, auf EUR lautenden Obligationen und ähnliche fest- oder variabelverzinslichen Schuldverschreibungen, inklusive Wandel- und Optionsanleihen öffentlich-rechtlicher und/oder privater Schuldner angelegt, wobei höchstens 20 % des Teilfondsvermögens in Wandel- und Optionsanleihen angelegt werden dürfen.

Ab dem 31. Januar 2020: Maximal 10 % des Nettovermögens des Teilfonds dürfen in forderungs- und hypothekenbesicherte Wertpapiere (sog. asset- bzw. mortgage-backed securities, ABS/MBS) investiert werden.

Bis höchstens 10 % des Vermögens des Teilfonds können ausserhalb des oben beschriebenen Anlageuniversums angelegt werden.

Daneben kann der Teilfonds flüssige Mittel halten.

Der Teilfonds darf zur Steuerung des Zins-, Kredit- und Währungsrisikos des Portfolios, zur effizienten Verwaltung des Portfolios und zum Erreichen des Anlagezieles derivative Finanzinstrumente gemäss Abschnitt 4 "Anlage- und Anleihebeschränkungen" des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts einsetzen, was eine entsprechende Hebelwirkung (Leverage) zur Folge hat.

4) Bewertungsstichtag

Der Nettovermögenswert jeder Aktienklasse im Teilfonds wird an jedem Bankgeschäftstag berechnet.

5) Gebühren und Ausgaben

Eine Gebühr von maximal 0,75 % p.a., welche auf dem Durchschnitt der täglichen Nettovermögenswerte des Teilfonds während des entsprechenden Monats berechnet wird und monatlich zahlbar ist, wird dem Teilfonds für die Anlage- bzw. Unteranlageverwaltung und den Vertrieb berechnet.

Hinzu treten die an die Verwaltungsgesellschaft, an die Verwahrstelle, an den Administrator und an die Transfer-, Register- und Domizilstelle zahlbaren Honorare und Kosten, die sich aus dem Geschäftsbetrieb des Fonds ergeben. Sie sind unter Abschnitt 12., "Gebühren und Auslagen", des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts aufgeführt.

6) Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont und moderater Risikobereitschaft.

7) Risikofaktoren

Anleger werden auf das Kapitel "Hinweis auf Besondere Risiken" in Abschnitt 2. des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts verwiesen, welches sie vor einer Anlage in den Teilfonds zur Kenntnis nehmen sollten.

Anlagen in Obligationen und Aktien unterliegen jederzeit Kurschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben ebenfalls Währungsschwankungen.

Ab dem 31. Januar 2020: Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die ABS/MBS Strukturen sowie die ihnen zugrunde liegenden Pools häufig intransparent sind. Der Teilfonds kann ausserdem einem höheren Kredit- und/ oder Vorauszahlungsrisiko (Prolongations- oder Verkürzungsrisiko) ausgesetzt werden, abhängig davon, welche Tranche des jeweiligen ABS/MBS der Teilfonds erwirbt.

Es besteht die Möglichkeit, dass Anleger nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag zurückerhalten. **Eine positive Performance in der Vergangenheit ist keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.**

8) Risikoqualifikation

Es handelt sich bei dem Teilfonds um einen Fonds, für den das globale Risiko, das sich aus den jeweiligen Anlagen des Teilfonds ergibt, nach dem *Commitment*-Ansatz bestimmt werden kann.

9) Historische Performance

Die Wertentwicklung des Teilfonds ist dem KIID jeder Aktienklasse dieses Teilfonds zu entnehmen, der am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich ist.

6. RAIFFEISEN FONDS – EuroAc

Dieser Anhang ist nur gültig im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds Raiffeisen Fonds – EuroAc (der "Teilfonds").

1) Referenzwährung

EUR

2) Aktienklassen

Aktien werden in folgenden Aktienklassen ausgegeben:

Aktienklasse A	Ausschüttungsaktien
Aktienklasse B	Thesaurierungsaktien
Aktienklasse M	Thesaurierungsaktien, nur für Mitarbeiter der Raiffeisen Gruppe

3) Anlageziel und -politik

Dieser Teilfonds hat einen langfristig hohen Wertzuwachs zum Ziel. Das Vermögen des Teilfonds wird unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation hauptsächlich in Aktien, aktienähnliche übertragbare Wertpapiere, Partizipations-scheine usw. von Gesellschaften mit Sitz in Europa und/oder von Gesellschaften, die ihren Geschäftsschwerpunkt in Europa haben, angelegt. Höchstens 20 % des Vermögens des Teilfonds werden in Wandelanleihen und Anleihen mit Aktienoptionsscheinen in jeglicher Währung von europäischen Gesellschaften sowie in geringerem Umfang in von europäischen Gesellschaften ausgegebenen Aktienoptionsscheinen (Equity Warrants) angelegt.

Bis höchstens 10 % des Vermögens des Teilfonds können ausserhalb des oben beschriebenen Anlageuniversums, angelegt werden.

Daneben kann der Teilfonds flüssige Mittel halten.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist EUR. Diese ist nicht zwingend identisch mit der Anlagewährung des Teilfonds. Der Unterschied zwischen Referenz- und Anlagewährung kann zu Währungsrisiken beim Teilfonds führen, die nicht abgesichert werden.

Der Teilfonds darf zum Zweck der Absicherung (inkl. der Währungsabsicherung), der effizienten Verwaltung des Portfolios und zum Erreichen des Anlagezieles derivative Finanzinstrumente einsetzen, was eine entsprechende Hebelwirkung (Leverage) zur Folge hat.

4) Bewertungsstichtag

Der Nettovermögenswert jeder Aktienklasse im Teilfonds wird für jeden Bankgeschäftstag berechnet,

ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder wesentlicher geregelter Markt geschlossen ist. Die Berechnung erfolgt grundsätzlich am darauffolgenden Bankgeschäftstag ausser für bestimmte Wertpapiere und/oder derivative Finanzinstrumente, für die die Berechnung wie in Abschnitt 10 "Bestimmung des Nettovermögenswertes der Aktien" dargelegt am selben Bankgeschäftstag erfolgt.

5) Gebühren und Ausgaben

Eine Gebühr von maximal 1,05 % p.a., welche auf dem Durchschnitt der täglichen Nettovermögenswerte des Teilfonds während des entsprechenden Monats berechnet wird und monatlich zahlbar ist, wird dem Teilfonds für die Anlage- bzw. Unteranlageverwaltung und den Vertrieb berechnet.

Hinzu treten die an die Verwaltungsgesellschaft, an die Verwahrstelle, an den Administrator und an die Transfer-, Register- und Domizilstelle zahlbaren Honorare und Kosten, die sich aus dem Geschäftsbetrieb des Fonds ergeben. Sie sind unter Abschnitt 12., "Gebühren und Auslagen", des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts aufgeführt.

6) Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont und hoher Risikobereitschaft.

7) Risikofaktoren

Anleger werden auf das Kapitel "Hinweis auf Besondere Risiken" in Abschnitt 2. des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts verwiesen, welches sie vor einer Anlage in den Teilfonds zur Kenntnis nehmen sollten.

Anlagen in Obligationen und Aktien unterliegen jederzeit Kurschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben ebenfalls Währungsschwankungen. Es besteht die Möglichkeit, dass Anleger nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag zurückerhalten. **Eine positive Performance in der Vergangenheit ist keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.**

8) Risikoqualifikation

Es handelt sich bei dem Teilfonds um einen Fonds, für den das globale Risiko, das sich aus den jeweiligen Anlagen des Teilfonds ergibt, nach dem *Commitment*-Ansatz bestimmt werden kann.

9) Historische Performance

Die Wertentwicklung des Teilfonds ist dem KIID jeder Aktienklasse dieses Teilfonds zu entnehmen, der am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich ist.

7. RAIFFEISEN FONDS – Global Invest Yield

Dieser Anhang ist nur gültig im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds Raiffeisen Fonds – Global Invest Yield (der "Teilfonds").

1) Referenzwährung

CHF

2) Aktienklassen

Aktien werden in folgenden Aktienklassen ausgegeben:

Aktienklasse A	Ausschüttungsaktien
Aktienklasse B	Thesaurierungsaktien
Aktienklasse B EUR	Thesaurierungsaktien
Aktienklasse M	Thesaurierungsaktien, nur für Mitarbeiter der Raiffeisen Gruppe

3) Anlageziel und -politik

Dieser Teilfonds hat zum Ziel, ein kontinuierliches Einkommen ergänzt durch Kapitalgewinne zu erzielen sowie die reale Erhaltung der Vermögenswerte bei zusätzlichem Ertragspotenzial.

Das Vermögen dieses Teilfonds wird, unter der Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation, weltweit in Forderungspapiere und Beteiligungspapiere sowie in alternative Anlagen investiert.

Maximal 35 % des Vermögens des Teilfonds wird in Beteiligungspapiere angelegt.

Bis zu 30% des Nettovermögens des Teilfonds können auf alternative Anlageklassen, insbesondere auf Immobilien, Rohstoffe und Edelmetalle, indirekt ausgerichtet sein. Die Ausrichtung auf Immobilien kann nur indirekt über strukturierte Produkte wie Delta-1-Zertifikate (das bedeutet, dass für eine bestimmte Bewegung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswertes eine identische Bewegung des Kurses des Zertifikats erwartet wird), zulässige Anlagefonds, einschliesslich börsennotierter Investmentfonds (sog. exchange-traded funds), und Gesellschaften erfolgen, die ihrerseits in Immobilien investieren bzw. diese verwalten (wie zum Beispiel geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITs) oder Real Estate Investment Companies (REICs)), deren Wertpapiere die Anforderungen an übertragbare Wertpapiere im Sinne von Ziffer 4.1 „Finanzinstrumente des jeweiligen Teilfondsvermögens“ des Allgemeinen Teils erfüllen. Die Ausrichtung auf Rohstoffe und Edelmetalle kann ebenso nur indirekt über andere geeignete Anlagefonds (OGAWs und/oder andere OGA), strukturierte Produkte, insbesondere Zertifikate, sowie Derivate aufgebaut werden, deren Basiswerte

zulässige Indizes oder zulässige strukturierte Produkte sind. Es muss dabei sichergestellt werden, dass physische Lieferungen der Rohstoffe oder Edelmetalle ausgeschlossen sind.

Maximal 10% des Nettovermögens des Teilfonds dürfen zusammengenommen in forderungs- und hypotheckenbesicherte Wertpapiere (sog. asset- bzw. mortgage-backed securities, ABS/MBS), bedingte Pflichtwandelanleihen (sog. Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds)) sowie notleidende Wertpapiere (sog. Distressed Securities) investiert werden.

Bis höchstens 10 % des Vermögens des Teilfonds können ausserhalb des oben beschriebenen Anlageuniversums angelegt werden.

Daneben kann der Teilfonds flüssige Mittel halten.

Maximal 31 % des Vermögens des Teilfonds kann in Wertschriften investiert werden, die auf eine andere Währung als CHF lauten und die nicht in CHF abgesichert und somit Wechselkursrisiken ausgesetzt sind.

Der Teilfonds darf bis zu 100 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW und/oder OGA anlegen, welche eine Anlagepolitik haben, die der Anlagepolitik des Teilfonds entspricht.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist CHF. Diese ist nicht zwingend identisch mit der Anlagewährung des Teilfonds. Der Unterschied zwischen Referenz- und Anlagewährung kann zu Währungsrisiken beim Teilfonds führen, die nicht abgesichert werden.

Der Teilfonds darf zur Steuerung des Zins-, Kredit- und Währungsrisikos des Portfolios, zur effizienten Verwaltung des Portfolios und zum Erreichen des Anlagezieles derivative Finanzinstrumente gemäss Abschnitt 4 "Anlage- und Anleihebeschränkungen" des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts einsetzen, was eine entsprechende Hebelwirkung (Leverage) zur Folge hat.

4) Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Aktien

In Abweichung zu den Bestimmungen der Kapitel 6-8 des Allgemeinen Teils werden die Zeichnungs- bzw. Rücknahme- bzw. Umwandlungsanträge eines Transaktionstages (T) zum Ausgabe- bzw. Rücknahme- bzw. Umwandlungspreis des nächsten Bewertungstichtages (T+1) abgerechnet. Die Zahlung des Ausgabe- bzw. Umwandlungspreises muss innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Transaktionstag bzw. einem (1) Bankgeschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstichtag bei der Verwahrstelle eingehen (T+2). Die Zahlung des Rücknahmeerlöses erfolgt

grundsätzlich innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Transaktionstag bzw. einem (1) Bankgeschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungsstichtag (T+2).

5) Bewertungsstichtag

Der Nettovermögenswert jeder Aktienklasse im Teilfonds wird für jeden Bankgeschäftstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder wesentlicher geregelter Markt geschlossen ist. Die Berechnung erfolgt grundsätzlich am darauffolgenden Bankgeschäftstag ausser für bestimmte Wertpapiere und/oder derivative Finanzinstrumente, für die die Berechnung wie in Abschnitt 10 "Bestimmung des Nettovermögenswertes der Aktien" dargelegt am selben Bankgeschäftstag erfolgt.

6) Gebühren und Ausgaben

Eine Gebühr von maximal 1,05 % p.a., welche auf dem Durchschnitt der täglichen Nettovermögenswerte des Teilfonds während des entsprechenden Monats berechnet wird und monatlich zahlbar ist, wird dem Teilfonds für die Anlage- bzw. Untieranlageverwaltung und den Vertrieb berechnet.

Bei Anlagen des Teilfonds in Anteile anderer OGAW und/oder OGA ist der Gesamtbetrag der Gebühren für die Anlageverwaltung, die vom Teilfonds sowie von den Zielfonds belastet werden dürfen, auf 3 % des Nettovermögens des Teilfonds beschränkt.

Hinzu treten die an die Verwaltungsgesellschaft, an die Verwahrstelle, an den Administrator und an die Transfer-, Register- und Domizilstelle zahlbaren Honorare und Kosten, die sich aus dem Geschäftsbetrieb des Fonds ergeben. Sie sind unter Abschnitt 12., "Gebühren und Auslagen", des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts aufgeführt.

7) Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont und moderater Risikobereitschaft.

8) Risikofaktoren

Anleger werden auf das Kapitel "Hinweis auf Besondere Risiken" in Abschnitt 2. des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts verwiesen, welches sie vor einer Anlage in den Teilfonds zur Kenntnis nehmen sollten.

Anlagen in Obligationen und Aktien unterliegen jederzeit Kurschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben ebenfalls Währungsschwankungen.

Die Anleger in der Aktienklasse B EUR werden darauf hingewiesen, dass die Währung ihrer Klasse gegen die

Referenzwährung des Teilfonds (CHF) nicht abgesichert wird und sie folglich dem Währungsrisiko unterliegen.

Anlagen in alternative Anlageklasse können ausserdem sehr spekulativ sein.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die ABS/MBS Strukturen sowie die ihnen zugrunde liegenden Pools häufig intransparent sind. Der Teilfonds kann ausserdem einem höheren Kredit- und/oder Vorauszahlungsrisiko (Prolongations- oder Verkürzungsrisiko) ausgesetzt werden, abhängig davon, welche Tranche des jeweiligen ABS/MBS der Teilfonds erwirbt.

Anlagen in CoCo-Bonds werfen einen überdurchschnittlichen Ertrag ab, bergen jedoch auch erhebliche Risiken, unter anderem das Risiko der Kuponstreichung, Kapitalstrukturinversionsrisiko, Laufzeitverlängerungsrisiko und Ertrags-/Bewertungsrisiko. Der überdurchschnittliche Ertrag kann eine vollständige oder teilweise Entschädigung für das erhöhte Risiko sein, das mit einer Anlage in CoCo-Bonds verbunden ist.

Notleidende Wertpapiere (sog. Distressed Securities) sind schuldrechtliche Wertpapiere von Unternehmen, die sich im oder nahe dem Verzug befinden. Anlagen in notleidende Wertpapiere sind hochspekulativ und ihr Ergebnis hängt stark von der geschickten Titelauswahl durch den Anlageverwalter ab. Im Fall eines positiven Ergebnisses kann die Investition eine attraktive Rendite bringen, da die notleidenden Wertpapiere mit einem zu hohen Abschlag angeboten werden können, der durch den Marktwert dieser Wertpapiere nicht gerechtfertigt ist. Im umgekehrten Fall kann es zum Totalverlust der Anlage kommen, wenn der Emittent des Wertpapiers in Konkurs geht und Anleger keine Rückzahlung ihrer Investition erhalten. Notleidende Wertpapiere weisen nicht nur ein im Vergleich zu den Risiken herkömmlicher festverzinslicher Anlagen höheres Risiko auf, sie verändern auch deren Bedeutung und sind sogar Risikoarten unterworfen, die für Schuldverschreibungen mit guten Aussichten fast irrelevant sind. Im Sektor der notleidenden Wertpapiere kommt dem Richterrisiko (Judge Risk, «J-Risk») erhöhte Bedeutung zu. Wie oben erwähnt, können notleidende Wertpapiere an Konkursverfahren beteiligt sein. Im Laufe dieses Verfahrens finden für gewöhnlich eine Reihe von Gerichtsverhandlungen statt. Besondere Risiken entstehen aus der Unsicherheit bezüglich der Ergebnisse dieser Verhandlungen, insbesondere bezüglich der Entscheidungen des zuständigen Richters.

Der Einsatz von Derivaten zu Anlagezwecken kann eine erhebliche Hebelwirkung hervorrufen, durch die

sich Gewinne vervielfachen können, aber auch das Verlustrisiko erheblich steigen kann.

Zudem sollten Anleger Ziffer 4.6 «Einsatz von Derivaten» des Allgemeinen Teils beachten.

Die Anlagen in andere OGAW/OGA wird grundsätzlich als ein Beitrag zur Risikodiversifikation angesehen. Die Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass die Anlagen in andere OGAW/OGA zu einem zusätzlichen Gebührenlayer führen kann, was die Anlage verteuern würde.

Es besteht die Möglichkeit, dass Anleger nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag zurückerhalten.
Eine positive Performance in der Vergangenheit ist keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.

9) Risikoqualifikation

Es handelt sich bei dem Teilfonds um einen Fonds, für den das globale Risiko, das sich aus den jeweiligen Anlagen des Teilfonds ergibt, nach dem *Commitment*-Ansatz bestimmt werden kann.

10) Historische Performance

Die Wertentwicklung des Teilfonds ist dem KIID jeder Aktienklasse dieses Teilfonds zu entnehmen, der am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich ist.

8. RAIFFEISEN FONDS – Global Invest Balanced

Dieser Anhang ist nur gültig im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds Raiffeisen Fonds – Global Invest Balanced (der "Teilfonds").

1) Referenzwährung

CHF

2) Aktienklassen

Aktien werden in folgenden Aktienklassen ausgegeben:

Aktienklasse A	Ausschüttungsaktien
Aktienklasse B	Thesaurierungsaktien
Aktienklasse B EUR	Thesaurierungsaktien
Aktienklasse M	Thesaurierungsaktien, nur für Mitarbeiter der Raiffeisen Gruppe

3) Anlageziel und -politik

Dieser Teilfonds hat zum Ziel, ein kontinuierliches Einkommen ergänzt durch Kapitalgewinne zu erzielen, sowie die reale Erhaltung und langfristige Vermehrung der Vermögenswerte.

Das Vermögen dieses Teilfonds wird, unter der Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation, weltweit in Forderungspapiere und Beteiligungspapiere sowie in alternative Anlagen investiert.

Maximal 55 % des Vermögens des Teilfonds wird in Beteiligungspapiere angelegt.

Bis zu 30% des Nettovermögens des Teilfonds können auf alternative Anlageklassen, insbesondere auf Immobilien, Rohstoffe und Edelmetalle, indirekt ausgerichtet sein. Die Ausrichtung auf Immobilien kann nur indirekt über strukturierte Produkte wie Delta-1-Zertifikate (das bedeutet, dass für eine bestimmte Bewegung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswertes eine identische Bewegung des Kurses des Zertifikats erwartet wird), zulässige Anlagefonds, einschliesslich börsennotierter Investmentfonds (sog. exchange-traded funds), und Gesellschaften erfolgen, die ihrerseits in Immobilien investieren bzw. diese verwalten (wie zum Beispiel geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITs) oder Real Estate Investment Companies (REICs)), deren Wertpapiere die Anforderungen an übertragbare Wertpapiere im Sinne von Ziffer 4.1 „Finanzinstrumente des jeweiligen Teilfondsvermögens“ des Allgemeinen Teils erfüllen. Die Ausrichtung auf Rohstoffe und Edelmetalle kann ebenso nur indirekt über andere geeignete Anlagefonds (OGAWs und/oder andere OGA), strukturierte Produkte, insbesondere Zertifikate, sowie Derivate aufgebaut werden, deren Basiswerte

zulässige Indizes oder zulässige strukturierte Produkte sind. Es muss dabei sichergestellt werden, dass physische Lieferungen der Rohstoffe oder Edelmetalle ausgeschlossen sind.

Maximal 10% des Nettovermögens des Teilfonds dürfen zusammengenommen in forderungs- und hypotheckenbesicherte Wertpapiere (sog. asset- bzw. mortgage-backed securities, ABS/MBS), bedingte Pflichtwandelanleihen (sog. Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds)) sowie notleidende Wertpapiere (sog. Distressed Securities) investiert werden.

Bis höchstens 10 % des Vermögens des Teilfonds können ausserhalb des oben beschriebenen Anlageuniversums angelegt werden.

Daneben kann der Teilfonds flüssige Mittel halten.

Maximal 41 % des Vermögens des Teilfonds kann in Wertschriften investiert werden, die auf eine andere Währung als CHF lauten und die nicht in CHF abgesichert und somit Wechselkursrisiken ausgesetzt sind.

Der Teilfonds darf bis zu 100 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW und/oder OGA anlegen, welche eine Anlagepolitik haben, die der Anlagepolitik des Teilfonds entspricht.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist CHF. Diese ist nicht zwingend identisch mit der Anlagewährung des Teilfonds. Der Unterschied zwischen Referenz- und Anlagewährung kann zu Währungsrisiken beim Teilfonds führen, die nicht abgesichert werden.

Der Teilfonds darf zur Steuerung des Zins-, Kredit- und Währungsrisikos des Portfolios, zur effizienten Verwaltung des Portfolios und zum Erreichen des Anlagezieles derivative Finanzinstrumente gemäss Abschnitt 4 "Anlage- und Anleihebeschränkungen" des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts einsetzen, was eine entsprechende Hebelwirkung (Leverage) zur Folge hat.

4) Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Aktien

In Abweichung zu den Bestimmungen der Kapitel 6-8 des Allgemeinen Teils werden die Zeichnungs- bzw. Rücknahme- bzw. Umwandlungsanträge eines Transaktionstages (T) zum Ausgabe- bzw. Rücknahme- bzw. Umwandlungspreis des nächsten Bewertungstichtages (T+1) abgerechnet. Die Zahlung des Ausgabe- bzw. Umwandlungspreises muss innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Transaktionstag bzw. einem (1) Bankgeschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstichtag bei der Verwahrstelle eingehen (T+2). Die Zahlung des Rücknahmeerlöses erfolgt

grundsätzlich innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Transaktionstag bzw. einem (1) Bankgeschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungsstichtag (T+2).

5) Bewertungsstichtag

Der Nettovermögenswert jeder Aktienklasse im Teilfonds wird für jeden Bankgeschäftstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder wesentlicher geregelter Markt geschlossen ist. Die Berechnung erfolgt grundsätzlich am darauffolgenden Bankgeschäftstag ausser für bestimmte Wertpapiere und/oder derivative Finanzinstrumente, für die die Berechnung wie in Abschnitt 10 "Bestimmung des Nettovermögenswertes der Aktien" dargelegt am selben Bankgeschäftstag erfolgt.

6) Gebühren und Ausgaben

Eine Gebühr von maximal 1,05 % p.a., welche auf dem Durchschnitt der täglichen Nettovermögenswerte des Teilfonds während des entsprechenden Monats berechnet wird und monatlich zahlbar ist, wird dem Teilfonds für die Anlage- bzw. Untieranlageverwaltung und den Vertrieb berechnet.

Bei Anlagen des Teilfonds in Anteile anderer OGAW und/oder OGA ist der Gesamtbetrag der Gebühren für die Anlageverwaltung, die vom Teilfonds sowie von den Zielfonds belastet werden dürfen, auf 3 % des Nettovermögens des Teilfonds beschränkt.

Hinzu treten die an die Verwaltungsgesellschaft, an die Verwahrstelle, an den Administrator und an die Transfer-, Register- und Domizilstelle zahlbaren Honorare und Kosten, die sich aus dem Geschäftsbetrieb des Fonds ergeben. Sie sind unter Abschnitt 12., "Gebühren und Auslagen", des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts aufgeführt.

7) Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont und mittlerer Risikobereitschaft.

8) Risikofaktoren

Anleger werden auf das Kapitel "Hinweis auf Besondere Risiken" in Abschnitt 2. des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts verwiesen, welches sie vor einer Anlage in den Teilfonds zur Kenntnis nehmen sollten.

Anlagen in Obligationen und Aktien unterliegen jederzeit Kurschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben ebenfalls Währungsschwankungen.

Die Anleger in der Aktienklasse B EUR werden darauf hingewiesen, dass die Währung ihrer Klasse gegen die

Referenzwährung des Teilfonds (CHF) nicht abgesichert wird und sie folglich dem Währungsrisiko unterliegen.

Anlagen in alternative Anlageklasse können ausserdem sehr spekulativ sein.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die ABS/MBS Strukturen sowie die ihnen zugrunde liegenden Pools häufig intransparent sind. Der Teilfonds kann ausserdem einem höheren Kredit- und/oder Vorauszahlungsrisiko (Prolongations- oder Verkürzungsrisiko) ausgesetzt werden, abhängig davon, welche Tranche des jeweiligen ABS/MBS der Teilfonds erwirbt.

Anlagen in CoCo-Bonds werfen einen überdurchschnittlichen Ertrag ab, bergen jedoch auch erhebliche Risiken, unter anderem das Risiko der Kuponstreichung, Kapitalstrukturinversionsrisiko, Laufzeitverlängerungsrisiko und Ertrags-/Bewertungsrisiko. Der überdurchschnittliche Ertrag kann eine vollständige oder teilweise Entschädigung für das erhöhte Risiko sein, das mit einer Anlage in CoCo-Bonds verbunden ist.

Notleidende Wertpapiere (sog. Distressed Securities) sind schuldrechtliche Wertpapiere von Unternehmen, die sich im oder nahe dem Verzug befinden. Anlagen in notleidende Wertpapiere sind hochspekulativ und ihr Ergebnis hängt stark von der geschickten Titelauswahl durch den Anlageverwalter ab. Im Fall eines positiven Ergebnisses kann die Investition eine attraktive Rendite bringen, da die notleidenden Wertpapiere mit einem zu hohen Abschlag angeboten werden können, der durch den Marktwert dieser Wertpapiere nicht gerechtfertigt ist. Im umgekehrten Fall kann es zum Totalverlust der Anlage kommen, wenn der Emittent des Wertpapiers in Konkurs geht und Anleger keine Rückzahlung ihrer Investition erhalten. Notleidende Wertpapiere weisen nicht nur ein im Vergleich zu den Risiken herkömmlicher festverzinslicher Anlagen höheres Risiko auf, sie verändern auch deren Bedeutung und sind sogar Risikoarten unterworfen, die für Schuldverschreibungen mit guten Aussichten fast irrelevant sind. Im Sektor der notleidenden Wertpapiere kommt dem Richterrisiko (Judge Risk, «J-Risk») erhöhte Bedeutung zu. Wie oben erwähnt, können notleidende Wertpapiere an Konkursverfahren beteiligt sein. Im Laufe dieses Verfahrens finden für gewöhnlich eine Reihe von Gerichtsverhandlungen statt. Besondere Risiken entstehen aus der Unsicherheit bezüglich der Ergebnisse dieser Verhandlungen, insbesondere bezüglich der Entscheidungen des zuständigen Richters.

Der Einsatz von Derivaten zu Anlagezwecken kann eine erhebliche Hebelwirkung hervorrufen, durch die

sich Gewinne vervielfachen können, aber auch das Verlustrisiko erheblich steigen kann.

Zudem sollten Anleger Ziffer 4.6 «Einsatz von Derivaten» des Allgemeinen Teils beachten.

Die Anlagen in andere OGAW/OGA wird grundsätzlich als ein Beitrag zur Risikodiversifikation angesehen. Die Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass die Anlagen in andere OGAW/OGA zu einem zusätzlichen Gebührenlayer führen kann, was die Anlage verteuern würde.

Es besteht die Möglichkeit, dass Anleger nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag zurückerhalten.
Eine positive Performance in der Vergangenheit ist keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.

9) Risikoqualifikation

Es handelt sich bei dem Teilfonds um einen Fonds, für den das globale Risiko, das sich aus den jeweiligen Anlagen des Teilfonds ergibt, nach dem *Commitment*-Ansatz bestimmt werden kann.

10) Historische Performance

Die Wertentwicklung des Teilfonds ist dem KIID jeder Aktienklasse dieses Teilfonds zu entnehmen, der am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich ist.

9. RAIFFEISEN FONDS – Global Invest Growth

Dieser Anhang ist nur gültig im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds Raiffeisen Fonds – Global Invest Growth (der "Teilfonds").

1) Referenzwährung

CHF

2) Aktienklassen

Aktien werden in folgenden Aktienklassen ausgegeben:

Aktienklasse A	Ausschüttungsaktien
Aktienklasse B	Thesaurierungsaktien
Aktienklasse B EUR	Thesaurierungsaktien
Aktienklasse M	Thesaurierungsaktien, nur für Mitarbeiter der Raiffeisen Gruppe

3) Anlageziel und -politik

Dieser Teilfonds hat zum Ziel, eine Rendite überwiegend durch Kapitalgewinne, ergänzt durch Einkommen zu erzielen, sowie die langfristige Erzielung eines realen Vermögenszuwachses. Das Vermögen dieses Teilfonds wird, unter der Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation, weltweit in Forderungspapiere und Beteiligungspapiere sowie in alternative Anlagen investiert.

Maximal 75 % des Vermögens des Teilfonds wird in Beteiligungspapiere angelegt.

Bis zu 30% des Nettovermögens des Teilfonds können auf alternative Anlageklassen, insbesondere auf Immobilien, Rohstoffe und Edelmetalle, indirekt ausgerichtet sein. Die Ausrichtung auf Immobilien kann nur indirekt über strukturierte Produkte wie Delta-1-Zertifikate (das bedeutet, dass für eine bestimmte Bewegung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswertes eine identische Bewegung des Kurses des Zertifikats erwartet wird), zulässige Anlagefonds, einschliesslich börsennotierter Investmentfonds (sog. exchange-traded funds), und Gesellschaften erfolgen, die ihrerseits in Immobilien investieren bzw. diese verwalten (wie zum Beispiel geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITs) oder Real Estate Investment Companies (REICs)), deren Wertpapiere die Anforderungen an übertragbare Wertpapiere im Sinne von Ziffer 4.1 „Finanzinstrumente des jeweiligen Teilfondsvermögens“ des Allgemeinen Teils erfüllen. Die Ausrichtung auf Rohstoffe und Edelmetalle kann ebenso nur indirekt über andere geeignete Anlagefonds (OGAWs und/oder andere OGA), strukturierte Produkte, insbesondere Zertifikate, sowie Derivate aufgebaut werden, deren Basiswerte zulässige Indizes oder zulässige strukturierte Produkte sind. Es muss dabei sichergestellt werden, dass

physische Lieferungen der Rohstoffe oder Edelmetalle ausgeschlossen sind.

Maximal 10% des Nettovermögens des Teilfonds dürfen zusammengenommen in forderungs- und hypotheckenbesicherte Wertpapiere (sog. asset- bzw. mortgage-backed securities, ABS/MBS), bedingte Pflichtwandelanleihen (sog. Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds)) sowie notleidende Wertpapiere (sog. Distressed Securities) investiert werden.

Bis höchstens 10 % des Vermögens des Teilfonds können ausserhalb des oben beschriebenen Anlageuniversums angelegt werden.

Daneben kann der Teilfonds flüssige Mittel halten.

Maximal 52 % des Vermögens des Teilfonds kann in Wertschriften investiert werden, die auf eine andere Währung als CHF lauten und die nicht in CHF abgesichert und somit Wechselkursrisiken ausgesetzt sind.

Der Teilfonds darf bis zu 100 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW und/oder OGA anlegen, welche eine Anlagepolitik haben, die der Anlagepolitik des Teilfonds entspricht.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist CHF. Diese ist nicht zwingend identisch mit der Anlagewährung des Teilfonds. Der Unterschied zwischen Referenz- und Anlagewährung kann zu Währungsrisiken beim Teilfonds führen, die nicht abgesichert werden.

Der Teilfonds darf zur Steuerung des Zins-, Kredit- und Währungsrisikos des Portfolios, zur effizienten Verwaltung des Portfolios und zum Erreichen des Anlagezieles derivative Finanzinstrumente gemäss Abschnitt 4 "Anlage- und Anleihebeschränkungen" des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts einsetzen, was eine entsprechende Hebelwirkung (Leverage) zur Folge hat.

4) Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Aktien

In Abweichung zu den Bestimmungen der Kapitel 6-8 des Allgemeinen Teils werden die Zeichnungs- bzw. Rücknahme- bzw. Umwandlungsanträge eines Transaktionstages (T) zum Ausgabe- bzw. Rücknahme- bzw. Umwandlungspreis des nächsten Bewertungstichtages (T+1) abgerechnet. Die Zahlung des Ausgabe- bzw. Umwandlungspreises muss innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Transaktionstag bzw. einem (1) Bankgeschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstichtag bei der Verwahrstelle eingehen (T+2). Die Zahlung des Rücknahmeerlöses erfolgt grundsätzlich innerhalb von zwei (2)

Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Transaktionstag bzw. einem (1) Bankgeschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungsstichtag (T+2).

5) Bewertungsstichtag

Der Nettovermögenswert jeder Aktienklasse im Teilfonds wird für jeden Bankgeschäftstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder wesentlicher geregelter Markt geschlossen ist. Die Berechnung erfolgt grundsätzlich am darauffolgenden Bankgeschäftstag ausser für bestimmte Wertpapiere und/oder derivative Finanzinstrumente, für die die Berechnung wie in Abschnitt 10 "Bestimmung des Nettovermögenswertes der Aktien" dargelegt am selben Bankgeschäftstag erfolgt.

6) Gebühren und Ausgaben

Eine Gebühr von maximal 1,20 % p.a., welche auf dem Durchschnitt der täglichen Nettovermögenswerte des Teilfonds während des entsprechenden Monats berechnet wird und monatlich zahlbar ist, wird dem Teilfonds für die Anlage- bzw. Unteranlageverwaltung und den Vertrieb berechnet.

Bei Anlagen des Teilfonds in Anteile anderer OGAW und/oder OGA ist der Gesamtbetrag der Gebühren für die Anlageverwaltung, die vom Teilfonds sowie von den Zielfonds belastet werden dürfen, auf 3 % des Nettovermögens des Teilfonds beschränkt.

Hinzu treten die an die Verwaltungsgesellschaft, an die Verwahrstelle, an den Administrator und an die Transfer-, Register- und Domizilstelle zahlbaren Honorare und Kosten, die sich aus dem Geschäftsbetrieb des Fonds ergeben. Sie sind unter Abschnitt 12., "Gebühren und Auslagen", des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts aufgeführt.

7) Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont und erhöhter Risikobereitschaft.

8) Risikofaktoren

Anleger werden auf das Kapitel "Hinweis auf Besondere Risiken" in Abschnitt 2. des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts verwiesen, welches sie vor einer Anlage in den Teilfonds zur Kenntnis nehmen sollten.

Anlagen in Obligationen und Aktien unterliegen jederzeit Kurschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben ebenfalls Währungsschwankungen.

Die Anleger in der Aktienklasse B EUR werden darauf hingewiesen, dass die Währung ihrer Klasse gegen die Referenzwährung des Teilfonds (CHF) nicht

abgesichert wird und sie folglich dem Währungsrisiko unterliegen.

Anlagen in alternative Anlageklasse können ausserdem sehr spekulativ sein.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die ABS/MBS Strukturen sowie die ihnen zugrunde liegenden Pools häufig intransparent sind. Der Teilfonds kann ausserdem einem höheren Kredit- und/oder Vorauszahlungsrisiko (Prolongations- oder Verkürzungsrisiko) ausgesetzt werden, abhängig davon, welche Tranche des jeweiligen ABS/MBS der Teilfonds erwirbt.

Anlagen in CoCo-Bonds werfen einen überdurchschnittlichen Ertrag ab, bergen jedoch auch erhebliche Risiken, unter anderem das Risiko der Kuponstreichung, Kapitalstrukturinversionsrisiko, Laufzeitverlängerungsrisiko und Ertrags-/Bewertungsrisiko. Der überdurchschnittliche Ertrag kann eine vollständige oder teilweise Entschädigung für das erhöhte Risiko sein, das mit einer Anlage in CoCo-Bonds verbunden ist.

Notleidende Wertpapiere (sog. Distressed Securities) sind schuldrechtliche Wertpapiere von Unternehmen, die sich im oder nahe dem Verzug befinden. Anlagen in notleidende Wertpapiere sind hochspekulativ und ihr Ergebnis hängt stark von der geschickten Titelauswahl durch den Anlageverwalter ab. Im Fall eines positiven Ergebnisses kann die Investition eine attraktive Rendite bringen, da die notleidenden Wertpapiere mit einem zu hohen Abschlag angeboten werden können, der durch den Marktwert dieser Wertpapiere nicht gerechtfertigt ist. Im umgekehrten Fall kann es zum Totalverlust der Anlage kommen, wenn der Emittent des Wertpapiers in Konkurs geht und Anleger keine Rückzahlung ihrer Investition erhalten. Notleidende Wertpapiere weisen nicht nur ein im Vergleich zu den Risiken herkömmlicher festverzinslicher Anlagen höheres Risiko auf, sie verändern auch deren Bedeutung und sind sogar Risikoarten unterworfen, die für Schuldverschreibungen mit guten Aussichten fast irrelevant sind. Im Sektor der notleidenden Wertpapiere kommt dem Richterrisiko (Judge Risk, «J-Risk») erhöhte Bedeutung zu. Wie oben erwähnt, können notleidende Wertpapiere an Konkursverfahren beteiligt sein. Im Laufe dieses Verfahrens finden für gewöhnlich eine Reihe von Gerichtsverhandlungen statt. Besondere Risiken entstehen aus der Unsicherheit bezüglich der Ergebnisse dieser Verhandlungen, insbesondere bezüglich der Entscheidungen des zuständigen Richters.

Der Einsatz von Derivaten zu Anlagezwecken kann eine erhebliche Hebelwirkung hervorrufen, durch die sich Gewinne vervielfachen können, aber auch das Verlustrisiko erheblich steigen kann.

Zudem sollten Anleger Ziffer 4.6 «Einsatz von Derivaten» des Allgemeinen Teils beachten.

Die Anlagen in andere OGAW/OGA wird grundsätzlich als ein Beitrag zur Risikodiversifikation angesehen. Die Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass die Anlagen in andere OGAW/OGA zu einem zusätzlichen Gebührenlayer führen kann, was die Anlage verteuern würde.

Es besteht die Möglichkeit, dass Anleger nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag zurückerhalten. **Eine positive Performance in der Vergangenheit ist keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.**

9) Risikoqualifikation

Es handelt sich bei dem Teilfonds um einen Fonds, für den das globale Risiko, das sich aus den jeweiligen Anlagen des Teilfonds ergibt, nach dem *Commitment*-Ansatz bestimmt werden kann.

10) Historische Performance

Die Wertentwicklung des Teilfonds ist dem KIID jeder Aktienklasse dieses Teilfonds zu entnehmen, der am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich ist.

10. RAIFFEISEN FONDS – Global Invest Equity

Dieser Anhang ist nur gültig im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds Raiffeisen Fonds – Global Invest Equity (der "Teilfonds").

1) Referenzwährung

CHF

2) Aktienklassen

Aktien werden in folgenden Aktienklassen ausgegeben:

Aktienklasse A	Ausschüttungsaktien
Aktienklasse B	Thesaurierungsaktien
Aktienklasse B EUR	Thesaurierungsaktien
Aktienklasse M	Thesaurierungsaktien, nur für Mitarbeiter der Raiffeisen Gruppe

3) Anlageziel und -politik

Dieser Teilfonds hat einen langfristig hohen Wertzuwachs zum Ziel.

Das Vermögen dieses Teilfonds wird, unter der Berücksichtigung des Grundsatzes der Risiko-diversifikation, weltweit in Forderungspapiere und Beteiligungspapiere sowie in alternative Anlagen investiert.

Maximal 95 % des Vermögens des Teilfonds wird in Beteiligungspapiere angelegt.

Bis zu 30% des Nettovermögens des Teilfonds können auf alternative Anlageklassen, insbesondere auf Immobilien, Rohstoffe und Edelmetalle, indirekt ausgerichtet sein. Die Ausrichtung auf Immobilien kann nur indirekt über strukturierte Produkte wie Delta-1-Zertifikate (das bedeutet, dass für eine bestimmte Bewegung des Kurses des zugrunde liegenden Basiswertes eine identische Bewegung des Kurses des Zertifikats erwartet wird), zulässige Anlagefonds, einschliesslich börsennotierter Investmentfonds (sog. exchange-traded funds), und Gesellschaften erfolgen, die ihrerseits in Immobilien investieren bzw. diese verwalten (wie zum Beispiel geschlossene Real Estate Investment Trusts (REITs) oder Real Estate Investment Companies (REICs)), deren Wertpapiere die Anforderungen an übertragbare Wertpapiere im Sinne von Ziffer 4.1 „Finanzinstrumente des jeweiligen Teilfondsvermögens“ des Allgemeinen Teils erfüllen. Die Ausrichtung auf Rohstoffe und Edelmetalle kann ebenso nur indirekt über andere geeignete Anlagefonds (OGAWs und/oder andere OGA), strukturierte Produkte, insbesondere Zertifikate, sowie Derivate aufgebaut werden, deren Basiswerte zulässige Indizes oder zulässige strukturierte Produkte sind. Es muss dabei sichergestellt werden, dass

physische Lieferungen der Rohstoffe oder Edelmetalle ausgeschlossen sind.

Maximal 10% des Nettovermögens des Teilfonds dürfen zusammengenommen in forderungs- und hypotheckenbesicherte Wertpapiere (sog. asset- bzw. mortgage-backed securities, ABS/MBS), bedingte Pflichtwandelanleihen (sog. Contingent Convertible Bonds (CoCo-Bonds)) sowie notleidende Wertpapiere (sog. Distressed Securities) investiert werden.

Bis höchstens 10 % des Vermögens des Teilfonds können ausserhalb des oben beschriebenen Anlageuniversums angelegt werden.

Daneben kann der Teilfonds flüssige Mittel halten.

Maximal 63 % des Vermögens des Teilfonds kann in Wertschriften investiert werden, die auf eine andere Währung als CHF lauten und die nicht in CHF abgesichert und somit Wechselkursrisiken ausgesetzt sind.

Der Teilfonds darf bis zu 100 % seines Nettovermögens in Anteile anderer OGAW und/oder OGA anlegen, welche eine Anlagepolitik haben, die der Anlagepolitik des Teilfonds entspricht.

Die Referenzwährung des Teilfonds ist CHF. Diese ist nicht zwingend identisch mit der Anlagewährung des Teilfonds. Der Unterschied zwischen Referenz- und Anlagewährung kann zu Währungsrisiken beim Teilfonds führen, die nicht abgesichert werden.

Der Teilfonds darf zur Steuerung des Zins-, Kredit- und Währungsrisikos des Portfolios, zur effizienten Verwaltung des Portfolios und zum Erreichen des Anlagezieles derivative Finanzinstrumente gemäss Abschnitt 4 "Anlage- und Anleihebeschränkungen" des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts einsetzen, was eine entsprechende Hebelwirkung (Leverage) zur Folge hat.

4) Ausgabe, Rücknahme und Umwandlung von Aktien

In Abweichung zu den Bestimmungen der Kapitel 6-8 des Allgemeinen Teils werden die Zeichnungs- bzw. Rücknahme- bzw. Umwandlungsanträge eines Transaktionstages (T) zum Ausgabe- bzw. Rücknahme- bzw. Umwandlungspreis des nächsten Bewertungstichtages (T+1) abgerechnet. Die Zahlung des Ausgabe- bzw. Umwandlungspreises muss innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden Transaktionstag bzw. einem (1) Bankgeschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungstichtag bei der Verwahrstelle eingehen (T+2). Die Zahlung des Rücknahmeerlöses erfolgt grundsätzlich innerhalb von zwei (2) Bankgeschäftstagen nach dem entsprechenden

Transaktionstag bzw. einem (1) Bankgeschäftstag nach dem entsprechenden Bewertungsstichtag (T+2).

5) Bewertungsstichtag

Der Nettovermögenswert jeder Aktienklasse im Teilfonds wird für jeden Bankgeschäftstag berechnet, ausser für einen Tag, an dem ein für den Teilfonds wesentlicher Hauptbörsenplatz und/oder wesentlicher geregelter Markt geschlossen ist. Die Berechnung erfolgt grundsätzlich am darauffolgenden Bankgeschäftstag ausser für bestimmte Wertpapiere und/oder derivative Finanzinstrumente, für die die Berechnung wie in Abschnitt 10 "Bestimmung des Nettovermögenswertes der Aktien" dargelegt am selben Bankgeschäftstag erfolgt.

6) Gebühren und Ausgaben

Eine Gebühr von maximal 1,30 % p.a., welche auf dem Durchschnitt der täglichen Nettovermögenswerte des Teilfonds während des entsprechenden Monats berechnet wird und monatlich zahlbar ist, wird dem Teilfonds für die Anlage- bzw. Untieranlageverwaltung und den Vertrieb berechnet.

Bei Anlagen des Teilfonds in Anteile anderer OGAW und/oder OGA ist der Gesamtbetrag der Gebühren für die Anlageverwaltung, die vom Teilfonds sowie von den Zielfonds belastet werden dürfen, auf 3 % des Nettovermögens des Teilfonds beschränkt.

Hinzu treten die an die Verwaltungsgesellschaft, an die Verwahrstelle, an den Administrator und an die Transfer-, Register- und Domizilstelle zahlbaren Honorare und Kosten, die sich aus dem Geschäftsbetrieb des Fonds ergeben. Sie sind unter Abschnitt 12., "Gebühren und Auslagen", des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts aufgeführt.

7) Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont und hoher Risikobereitschaft.

8) Risikofaktoren

Anleger werden auf das Kapitel "Hinweis auf Besondere Risiken" in Abschnitt 2. des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts verwiesen, welches sie vor einer Anlage in den Teilfonds zur Kenntnis nehmen sollten.

Anlagen in Obligationen und Aktien unterliegen jederzeit Kurschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben ebenfalls Währungsschwankungen.

Die Anleger in der Aktienklasse B EUR werden darauf hingewiesen, dass die Währung ihrer Klasse gegen die Referenzwährung des Teilfonds (CHF) nicht

abgesichert wird und sie folglich dem Währungsrisiko unterliegen.

Anlagen in alternative Anlageklasse können ausserdem sehr spekulativ sein.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass die ABS/MBS Strukturen sowie die ihnen zugrunde liegenden Pools häufig intransparent sind. Der Teilfonds kann ausserdem einem höheren Kredit- und/oder Vorkürzungsrisiko (Prolongations- oder Verkürzungsrisiko) ausgesetzt werden, abhängig davon, welche Tranche des jeweiligen ABS/MBS der Teilfonds erwirbt.

Anlagen in CoCo-Bonds werfen einen überdurchschnittlichen Ertrag ab, bergen jedoch auch erhebliche Risiken, unter anderem das Risiko der Kuponstreichung, Kapitalstrukturinversionsrisiko, Laufzeitverlängerungsrisiko und Ertrags-/Bewertungsrisiko. Der überdurchschnittliche Ertrag kann eine vollständige oder teilweise Entschädigung für das erhöhte Risiko sein, das mit einer Anlage in CoCo-Bonds verbunden ist.

Notleidende Wertpapiere (sog. Distressed Securities) sind schuldrechtliche Wertpapiere von Unternehmen, die sich im oder nahe dem Verzug befinden. Anlagen in notleidende Wertpapiere sind hochspekulativ und ihr Ergebnis hängt stark von der geschickten Titelauswahl durch den Anlageverwalter ab. Im Fall eines positiven Ergebnisses kann die Investition eine attraktive Rendite bringen, da die notleidenden Wertpapiere mit einem zu hohen Abschlag angeboten werden können, der durch den Marktwert dieser Wertpapiere nicht gerechtfertigt ist. Im umgekehrten Fall kann es zum Totalverlust der Anlage kommen, wenn der Emittent des Wertpapiers in Konkurs geht und Anleger keine Rückzahlung ihrer Investition erhalten. Notleidende Wertpapiere weisen nicht nur ein im Vergleich zu den Risiken herkömmlicher festverzinslicher Anlagen höheres Risiko auf, sie verändern auch deren Bedeutung und sind sogar Risikoarten unterworfen, die für Schuldverschreibungen mit guten Aussichten fast irrelevant sind. Im Sektor der notleidenden Wertpapiere kommt dem Richterrisiko (Judge Risk, «J-Risk») erhöhte Bedeutung zu. Wie oben erwähnt, können notleidende Wertpapiere an Konkursverfahren beteiligt sein. Im Laufe dieses Verfahrens finden für gewöhnlich eine Reihe von Gerichtsverhandlungen statt. Besondere Risiken entstehen aus der Unsicherheit bezüglich der Ergebnisse dieser Verhandlungen, insbesondere bezüglich der Entscheidungen des zuständigen Richters.

Der Einsatz von Derivaten zu Anlagezwecken kann eine erhebliche Hebelwirkung hervorrufen, durch die sich Gewinne vervielfachen können, aber auch das Verlustrisiko erheblich steigen kann.

Zudem sollten Anleger Ziffer 4.6 «Einsatz von Derivaten» des Allgemeinen Teils beachten.

Die Anlagen in andere OGAW/OGA wird grundsätzlich als ein Beitrag zur Risikodiversifikation angesehen. Die Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass die Anlagen in andere OGAW/OGA zu einem zusätzlichen Gebührenlayer führen kann, was die Anlage verteuern würde.

Es besteht die Möglichkeit, dass Anleger nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag zurückerhalten. **Eine positive Performance in der Vergangenheit ist keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.**

9) Risikoqualifikation

Es handelt sich bei dem Teilfonds um einen Fonds, für den das globale Risiko, das sich aus den jeweiligen Anlagen des Teilfonds ergibt, nach dem *Commitment*-Ansatz bestimmt werden kann.

10) Historische Performance

Die Wertentwicklung des Teilfonds ist dem KIID jeder Aktienklasse dieses Teilfonds zu entnehmen, der am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich ist.

11. RAIFFEISEN FONDS – Convert Bond Global

Dieser Anhang ist nur gültig im Zusammenhang mit dem aktuellen Verkaufsprospekt. Dieser Anhang bezieht sich auf den Teilfonds Raiffeisen Fonds – Convert Bond Global (der "Teilfonds").

1) Referenzwährung

CHF

2) Aktienklassen

Aktien werden in folgenden Aktienklassen ausgegeben:

Aktienklasse B	Thesaurierungsaktien
Aktienklasse M	Thesaurierungsaktien, nur für Mitarbeiter der Raiffeisen Gruppe

3) Anlageziel und -politik

Dieser Teilfonds hat zum Ziel, ein kontinuierliches Einkommen ergänzt durch Kapitalgewinne zu erzielen, sowie die reale Erhaltung und langfristige Vermehrung der Vermögenswerte.

Das Vermögen des Teilfonds wird unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Risikodiversifikation hauptsächlich direkt weltweit in Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und ähnliche Wertpapiere und Wertrechte mit Wandel- und Optionsrechten von privaten, gemischtwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Schuldern investiert, welche auf alle Währungen lauten können, sowie in Zertifikate, derivative und strukturierte Finanzprodukte und Anlagefonds, denen auf konsolidierter Basis zu mindestens zwei Dritteln solche Beteiligungswertpapiere und –wertrechte zugrunde liegen. Dabei können die Anlagen von mittlerer und minderer Bonität sein. Die Wertpapiere, in die der Teilfonds in diesem Rahmen investiert, werden auf einem Geregelten Markt gehandelt, zudem wird auf eine entsprechende Liquidität geachtet.

Bis höchstens 33 % des Vermögens des Teilfonds kann direkt oder indirekt in Obligationen, Schuldtitel, Notes (inklusive Zero-Coupon Notes) und ähnliche fest- oder variable verzinsliche Schuldverschreibungen, kurzfristige Anleihen (inkl. Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente) ("Zinspapiere") von Emittenten, angelegt werden sowie in Zertifikate, derivative und strukturierte Finanzinstrumente und Anlagefonds, denen die vorstehenden Zinspapiere zugrunde liegen.

Das Vermögen des Teilfonds kann bis maximal ein Drittel in flüssige Mittel wie Barguthaben (Cash), Festgelder und kurzfristige, regelmässig gehandelte Geldmarktinstrumente mit Restlaufzeiten von unter 12 Monaten, die auf alle Währungen lauten und

Anlagefonds, denen die vorgenannten Anlagen zugrunde liegen, investiert werden.

Bis höchstens 10 % des Vermögens des Teilfonds können ausserhalb des oben beschriebenen Anlageuniversums angelegt werden.

Anlagen von mittlerer und minderer Bonität oder in Schwellenländer können gegenüber anderen Investitionen eine überdurchschnittliche Rendite, aber auch ein grösseres Bonitätsrisiko aufweisen. Anlagen in diesen Teilfonds sind mit besonderen Risiken behaftet, die im Abschnitt "7) Risikofaktoren" dieses Teilfondsanhangs sowie im Abschnitt "Hinweis auf Besondere Risiken" in Abschnitt 2. des Allgemeinen Teils dieses Verkaufsprospekts aufgezählt sind.

Um das Zins-, das Kredit-, das Währungs- und das implizite (Delta) und explizite Aktienrisiko des Portfolios des Teilfonds aktiv zu steuern, können diese Risiken durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten auf- bzw. abgebaut werden. Ferner kann auch das Zinsänderungsrisiko aktiv gesteuert werden, indem mit derivativen Finanzinstrumenten die Zinssensitivität (Duration) erhöht bzw. reduziert wird.

Ausserdem darf der Teilfonds zur effizienten Verwaltung des Portfolios und zum Erreichen des Anlagezieles derivative Finanzinstrumente gemäss Abschnitt 4 "Anlage- und Anleihebeschränkungen" des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts einsetzen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten hat eine entsprechende Hebelwirkung (Leverage) zur Folge.

4) Bewertungsstichtag

Der Nettovermögenswert jeder Aktienklasse im Teilfonds wird an jedem Bankgeschäftstag berechnet.

5) Gebühren und Ausgaben

Eine Gebühr von maximal 1,10 % p.a., welche auf dem Durchschnitt der täglichen Nettovermögenswerte des Teilfonds während des entsprechenden Monats berechnet wird und monatlich zahlbar ist, wird dem Teilfonds für die Anlage- bzw. Untieranlageverwaltung und den Vertrieb berechnet.

Hinzu treten die an die Verwaltungsgesellschaft, an die Verwahrstelle, an den Administrator und an die Transfer-, Register- und Domizilstelle zahlbaren Honorare und Kosten, die sich aus dem Geschäftsbetrieb des Fonds ergeben. Sie sind unter Abschnitt 12., "Gebühren und Auslagen", des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts aufgeführt.

6) Profil des typischen Anlegers

Dieser Teilfonds eignet sich für Anleger mit einem mittel- bis langfristigen Anlagehorizont und mittlerer Risikobereitschaft.

7) Risikofaktoren

Anleger werden auf das Kapitel "Hinweis auf Besondere Risiken" in Abschnitt 2. des Allgemeinen Teils des Verkaufsprospekts verwiesen, welches sie vor einer Anlage in den Teilfonds zur Kenntnis nehmen sollten.

Der Teilfonds RAIFFEISEN FONDS – Convert Bond Global investiert in Anleihen minderer Bonität, die nach allgemeiner Auffassung einen spekulativeren Charakter besitzen. Diese Anleihen weisen ein höheres Bonitätsrisiko, höhere Kursschwankungen, ein höheres Risiko des Verlusts des eingesetzten Kapitals und der laufenden Erträge auf als Anleihen mit höherer Bonität.

Anlagen in Obligationen und Aktien unterliegen jederzeit Kurschwankungen. Anlagen in Fremdwährungen unterliegen daneben ebenfalls Währungsschwankungen. Es besteht die Möglichkeit, dass Anleger nicht den vollen, von ihnen investierten Betrag zurückerhalten. **Eine positive Performance in der Vergangenheit ist keine Garantie für eine positive Performance in der Zukunft.**

8) Risikoqualifikation

Es handelt sich bei dem Teilfonds um einen Fonds, für den das globale Risiko, das sich aus den jeweiligen Anlagen des Teilfonds ergibt, nach dem *Commitment*-Ansatz bestimmt werden kann.

9) Historische Performance

Die Wertentwicklung des Teilfonds ist dem KIID jeder Aktienklasse dieses Teilfonds zu entnehmen, der am eingetragenen Sitz des Fonds erhältlich ist.

Anhang A - Zusätzliche Informationen für in der Schweiz ansässige Anleger

In der Schweiz ansässige Anlegerinnen und Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass der RAIFFEISEN SCHWEIZ (LUXEMBURG) FONDS (der "Fonds") ausschliesslich in der Schweiz unter der Bezeichnung RAIFFEISEN FONDS auftritt.

Sämtliche Teilfonds des Fonds qualifizieren als Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

1. Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, St. Gallen.

2. Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, St. Gallen.

3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Die Satzung, der Verkaufsprospekt, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger (KIIDs), der Jahres- und der Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz, der Zahlstelle oder am eingetragenen Sitz des Fonds bezogen werden.

Massgebend für Anleger in der Schweiz ist die in Deutsch von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA genehmigte Fassung dieses Verkaufsprospekts.

4. Publikationen

1. Den Fonds betreffende Pflichtpublikationen erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).
2. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettovermögenswert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" aller Aktienklassen der Aktien des Fonds werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Aktien, und somit täglich, auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch) veröffentlicht. Zudem sind Publikationen der Ausgabe- und Rücknahmepreise in periodisch erscheinenden Zeitungen möglich.

5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Aktien des Fonds in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen.

Mit dieser Entschädigung können insbesondere Dienstleistungen wie Road Shows, die Teilnahme an Veranstaltungen und Messen, die Herstellung von Werbematerial, die Schulung von Vertriebsmitarbeitern sowie die Beratungstätigkeit im Zusammenhang mit dem Produkt etc. abgeholt werden.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Verwaltungsgesellschaft und deren Beauftragte können im Vertrieb in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen.

Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Verwaltungsgesellschaft oder deren Beauftragten bezahlt werden, welche dem Fondsvermögen belastet wurden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Verwaltungsgesellschaft oder deren Beauftragte sind:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen in der kollektiven Kapitalanlage oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters (Raiffeisen Schweiz Genossenschaft, St. Gallen);
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase einer kollektiven Kapitalanlage.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Aktien ist am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.